

Bestelladresse:
Sachsenwerbung Formulareindruck GmbH
Dornblüthstr. 14, 01277 Dresden
Tel. 0351 / 318 40 10, Fax 0351 / 318 40 11

Impressum

<i>Titel</i>	Materialien zur Landesentwicklung 1999 Landesentwicklungsbericht 1998
<i>Herausgeber</i>	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Öffentlichkeitsarbeit Hausanschrift: Archivstr. 1, 01097 Dresden Postanschrift: Postfach 10 05 50, 01075 Dresden E-Mail: brigitte.kempe@smul.sachsen.de Fachliche Fragen richten Sie bitte an: E-Mail: wolfgang.krämer@smul.sachsen.de
<i>Redaktionelle Bearbeitung und Kartografie</i>	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Stabsstelle 2, Arbeitsbereich Raumb Beobachtung
<i>Kartengrundlage</i>	Karten 1-3,5-9,12,13,16-18: Digitale Übersichtskarte Sachsen 1:200 000 des Landesvermessungsamtes Sachsen, Genehmigungsnummer: DN 598/99. Jede weitere Vervielfältigung bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen und des Herausgebers.
<i>Datengrundlage</i>	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (für Ländervergleiche Statistisches Bundesamt). Weitere Quellen sind direkt in den Tabellen, Abbildungen und Karten angegeben.
<i>Redaktionsschluss</i>	30.11.1998 Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war die Gemeindegebietsreform in Sachsen noch nicht in Kraft getreten, so dass sich die im Bericht enthaltenen Karten in Abhängigkeit von den verfügbaren statistischen Daten auf unterschiedliche frühere Gebietsstände beziehen.
<i>Herstellung Auflage</i>	Druckhaus Dresden GmbH, Dresden 3.000 Exemplare 1. Auflage, Mai 1999

*Diese Veröffentlichung wird kostenlos abgegeben.
Der Bericht ist auf 100 % Altpapier gedruckt.*

Der Freistaat Sachsen ist im Internet: <http://www.sachsen.de>

Verteilerhinweis

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des SMUL zugunsten einzelner Gruppe verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, diese Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Hinweis

Am 11.11.1998 wurde durch Zusammenführung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) und des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (SML) das neue Ressort **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)** errichtet. Die jeweils zutreffenden Bezeichnungen werden deshalb in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des beschriebenen Sachverhaltes verwendet.

Vorwort

Nach dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) ist die Staatsregierung verpflichtet, dem Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode auf der Grundlage der ständigen Raumb Beobachtung über

- raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen,
- die vorgesehene Aufstellung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes,
- den Vollzug der Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- den Stand der Raumordnung und Landesplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen zu berichten.

Gleichzeitig wird damit den Entscheidungsträgern aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und der interessierten Öffentlichkeit ein wichtiges Informationsmaterial über die Entwicklung ausgewählter Strukturen und die Einflussnahme der Raumordnung und Landesplanung auf diese Entwicklung in die Hand gegeben.

Seit dem 6. September 1994 ist der Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen durch Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Zustimmung des Sächsischen Landtages verbindlich.

Der hiermit vorgelegte zweite Landesentwicklungsbericht zieht eine schwerpunktbezogene Bilanz über den Stand der Landesentwicklung und der Regionalplanung in der zweiten Legislaturperiode des Sächsischen Landtages. Darüber hinaus informiert er über die Entwicklung ausgewählter räumlicher Strukturen, wie Siedlungsstruktur und Flächennutzung sowie über Maßnahmen der Landschafts- und Freiraumplanung, der Raumordnung und der Regionalentwicklung.

Auf eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse aller raumrelevanten Fachplanungen wird bewusst verzichtet, da diese fachlichen Ergebnisse fast zeitgleich in den Berichten der jeweiligen Ressorts, so unter anderem im Agrarbericht 1999 (SMUL), im Umweltbericht 1998 (SMU), im Bericht Wirtschaft und Arbeit in Sachsen 1997 (SMWA), im Sächsischen Familienbericht 1997 (SMS) oder im Sächsischen Seniorenreport 1998 (SMS) enthalten sind. Ferner erstellt das Statistische Landesamt einen umfassenden Bericht zur Bevölkerungsentwicklung.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen stehen unter dem Vorbehalt der Novellierung und Deregulierung des Sächsischen Landesplanungsgesetzes. Daher bildet dieser Bericht nicht die Grundlage für deren Aufstellung und Fortschreibung.

	Seite
Vorwort	2
Gliederung	3
Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	7
Kartenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9
I. Aufgaben und Struktur der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen	12
I.1 Gesetzliche Grundlagen	12
I.2 Struktur und Instrumente der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen	13
1.2.1 Aufbau und Struktur der Raumordnung und Landesplanung und der Regionalplanung	13
1.2.2 Landesentwicklungsplan	15
1.2.3 Fachliche Entwicklungspläne	15
1.2.4 Regionalplanung	17
1.2.5 Regionalentwicklung	18
1.2.6 Raumordnungsverfahren	21
1.2.7 Verwaltungsvorschriften	22
1.2.8 Raumordnungskataster	24
1.2.9 Mitarbeit in der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	25
2. Entwicklung ausgewählter räumlicher Strukturen	27
2.1 Bevölkerung	27
2.1.1 Bevölkerungsentwicklung	29
2.1.1.1 Räumliche Bevölkerungsentwicklung	29
2.1.1.2 Natürliche Bevölkerungsentwicklung	31
2.1.2 Altersstruktur	34
2.1.3 Bevölkerungsprognose	39
2.2 Siedlungsstruktur	39
2.2.1 Entwicklung der Siedlungen	39
2.2.2 Siedlungsentwicklung in Oberzentren und ihrem Umland	42

	Seite
2.2.3 Kommunale Wohnbauland- und Gewerbegebietsausweisung	43
2.2.4 Entwicklung des großflächigen Einzelhandels	44
2.2.5 Schulnetzentwicklung	48
2.2.6 Flächennutzung	50
2.2.7 Erfassung und Bewertung von Siedlungsbrachen	54
 3. Auswirkungen der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung	 56
3.1 Ausgewählte Überfachliche Ziele	56
3.1.1 Raumstruktur	56
3.1.1.1 Europäische Metropolregion Sachsendreieck	56
3.1.1.2 Interkommunale Kooperation und Vernetzung	60
3.1.2 Regionalplanung	69
3.1.2.1 Stand der Regionalplanung	69
3.1.2.2 Stand der Braunkohlenplanung (einschließlich Sanierungsrahmenplanung)	70
3.1.3 Maßnahmen zur Regionalentwicklung	73
3.1.3.1 Landesentwicklungsprojekte	73
3.1.3.2 Regionale Entwicklungskonferenzen	73
3.1.3.3 Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REK)	76
3.1.4 Länderübergreifende Zusammenarbeit	79
3.1.4.1 Staatsvertrag zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt	79
3.1.4.2 Zusammenarbeit mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Bereich der Braunkohlensanierung	 83
3.1.5 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung	85
3.1.5.1 INTERREG II C	85
3.1.5.2 Zusammenarbeit mit der Republik Polen	87
3.1.5.3 Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik	90
3.1.6 Mitarbeit Sachsens im Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK)	93

	Seite
3.2 Ausgewählte Fachliche Ziele	95
3.2.1 Landschaftsplanung	95
3.2.1.1 Schaffung von Voraussetzungen und neuen Methoden zur Landschaftsplanung	95
3.2.1.2 Beiträge zur kommunalen Landschaftsplanung	97
3.2.2 Freiraumplanung	98
3.2.2.1 Windkraftanlagen als Beispiel der regenerativen Energieerzeugung	98
3.2.2.2 Abbau oberflächennaher Rohstoffe	102
3.2.3 Raumordnung und Verkehr	103
3.2.3.1 Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr	103
3.2.3.2 Raumordnerische Bewertung des sächsischen Eisenbahnergänzungsnetzes	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle	1	Anzahl der Raumordnungsverfahren in Sachsen 1994 bis 1998
Tabelle	2	Baugenehmigungen und Baufertigstellungen 1994 bis 1998 in Sachsen
Tabelle	3	Baulandausweisung 1991 bis 1997 nach Regierungsbezirken
Tabelle	4	Genehmigte Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels nach Regierungsbezirken, Stand 31.12.1997
Tabelle	5	Realisierte Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels, Stand 31.12.1997
Tabelle	6	Schulen und Schülerzahlen nach Schularten (ohne Schulen des zweiten Bildungsweges und freie Schulen), Stand: Oktober 1998
Tabelle	7	Anteile der Flächennutzungsarten an der Gesamtfläche in % 1992 und 1996
Tabelle	8	Stand der Regionalplanung (11/98)
Tabelle	9	Stand Braunkohlenplanung (11/98)
Tabelle	10	Vom Freistaat Sachsen geförderte Windkraftanlagen, Stand Juni 1998

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	1	Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 1990 bis 1997
Abbildung	2	Natürliche Bevölkerungsentwicklung 1970 bis 1997
Abbildung	3	Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.1997 gegenüber dem 31.12.1990
Abbildung	4	Anteile der Flächennutzungsarten in Sachsen 1996
Abbildung	5	Vergleich der Anteile der Flächennutzungsarten in Deutschland
Abbildung	6	Tagebau Berzdorf vor und nach der Sanierung
Abbildung	7	Übersicht des Vorhabensauswahlverfahrens im Rahmen der Regionalen Entwicklungskonferenzen
Abbildung	8	Revitalisierung von Brachen im Rahmen der FR-Regio: Beräumung des Geländes der früheren Senf- und Konservenfabrik AXA in Meerane
Abbildung	9	Beschreibung und Bewertung der Mikrogeochoren im Projekt „Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen“
Abbildung	10	Vom SMU geförderte Landschaftspläne – Flächenanteil in den Planungsregionen
Abbildung	11	Windkraftanlagen - Anlagenzahl und installierte Nennleistung in den Bundesländern

Kartenverzeichnis

Karte	1	Administrative Gliederung
Karte	2	Beispielkarte aus dem Landesentwicklungsplan - Karte Raumstruktur
Karte	3	Bevölkerungsdichte der Gemeinden
Karte	4	Zu- bzw. Fortzüge über die Landesgrenze 1991 bis 1996
Karte	5	Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung 1990 bis 1997
Karte	6	Durchschnittsalter der Bevölkerung am 31.12.1997
Karte	7	Altersstruktur der Bevölkerung am 31.12.1997
Karte	8	Großflächiger Einzelhandel in Sachsen
Karte	9	Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche
Karte	10	Metropolregionen in Deutschland
Karte	11	Modellvorhaben Städtenetze
Karte	12	Regionen der Zukunft
Karte	13	Aktionsräume für Maßnahmen der Regionalentwicklung seit 1993
Karte	14	Geltungsbereich des Staatsvertrages zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt
Karte	15	Mitteleuropäischer, adriatischer, Donau- und südosteuropäischer Raum (MSOE-Raum)
Karte	16	Euroregionen
Karte	17	Windkraftanlagen in Sachsen
Karte	18	Sächsisches Eisenbahnergänzungsnetz 1990 und 1997

Abkürzungsverzeichnis

AAz.	Amtlicher Anzeiger
Abb.	Abbildung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Arbeitsgruppe
BauGB	Baugesetzbuch
BauROG	Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung
BfLR	Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (jetzt: BBR Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BR	Bundesrat
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
CBC	Cross Border Cooperation
CSD	Informeller Ausschuss für Raumentwicklung bei der EU
DB AG	Deutsche Bahn AG
DIGROK	Digitales Raumordnungskataster des Freistaates Sachsen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EU	Europäische Union
EURE	Europäisches Raumentwicklungskonzept
EW	Einwohner
ExWoSt	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr
FFH	Flora Fauna Habitat-Richtlinie der EU zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FR-Regio	"Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung für die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie von Modellvorhaben der Raumordnung "

FuE	Forschung und Entwicklung
GG	Grundgesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
GRW	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
GTZ	Gütertransportzentrum
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVZ	Güterverkehrszentrum
IHK	Industrie- und Handelskammer
INTERREG II C	Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union
ISI	Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung Karlsruhe
isw	Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung Halle - Leipzig
KartRIS	Kartographisches Rauminformationssystem
KLV	Kombinierter Ladungsverkehr
KWIS	Kommunales Wirtschaftsinformationssystem
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft m.b.H.
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MSOE	mitteleuropäischer, adriatischer, Donau- und südosteuropäischer Raum
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen
PHARE	Poland Hungary Assistent for Reconstruction for Economics
REK	Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
ROK	Raumordnungskataster
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsLPlG	Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz

SIA	Stiftung für Innovation und Arbeit Sachsen
SMF	Sächsisches Staatsministerium für Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SML	Sächsisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (ab 10.11.98 SMUL)
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie
SMU	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (ab 10.11.98 SMUL)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StuBA	Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung
TDM	Tausend D-Mark
UIS	Umweltinformationssystem
VwV	Verwaltungsvorschrift
WMP	Windmessprogramm

I. Aufgaben und Struktur der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz des Bundes und sächsisches Landesplanungsgesetz

Die Raumordnung fällt unter die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG). Davon hat der Bund mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) Gebrauch gemacht.

Der damit verbundenen Pflicht aus Art. 75 Abs. 3 GG zum Erlass des erforderlichen Landesgesetzes hat Sachsen mit dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz, SächsLPlG) vom 24.06.1992 (SächsGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. Kreisgebietsreformänderungsgesetzes vom 06.09.1995 (SächsGVBl. S. 285) entsprochen.

Am 01.01.1998 trat das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998, BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. 1997 Teil I, S. 2081) in Kraft. Mit diesem Gesetz wird durch Art. 2 das ROG neu gefasst. Der Landesgesetzgeber ist daher verpflichtet, das SächsLPlG innerhalb von vier Jahren den geänderten umsetzungspflichtigen Vorschriften des ROG anzupassen.

Zur Neufassung des SächsLPlG wird derzeit ein erster Entwurf erarbeitet. Dabei wird die Staatsregierung dem Ziel Rechnung tragen, die Planung und deren Instrumente zu deregulieren und die Verbindlicherklärung von Zielen auf das Mindestmaß zu beschränken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die im vorliegenden Landesentwicklungsbericht angesprochenen fachlichen Ziele zu den einzelnen Planungsvorhaben keinerlei Rechtsansprüche auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln oder finanzielle Förderung aus dem Staatshaushalt begründen.

Staatsverträge

Siedlungsstrukturelle, wirtschaftliche, verkehrsbezogene und ökologische Entwicklungen machen nicht an administrativen Grenzen halt. Daher sind die raumordnerischen Grundlagen benachbarter Bundesländer aufeinander abzustimmen.

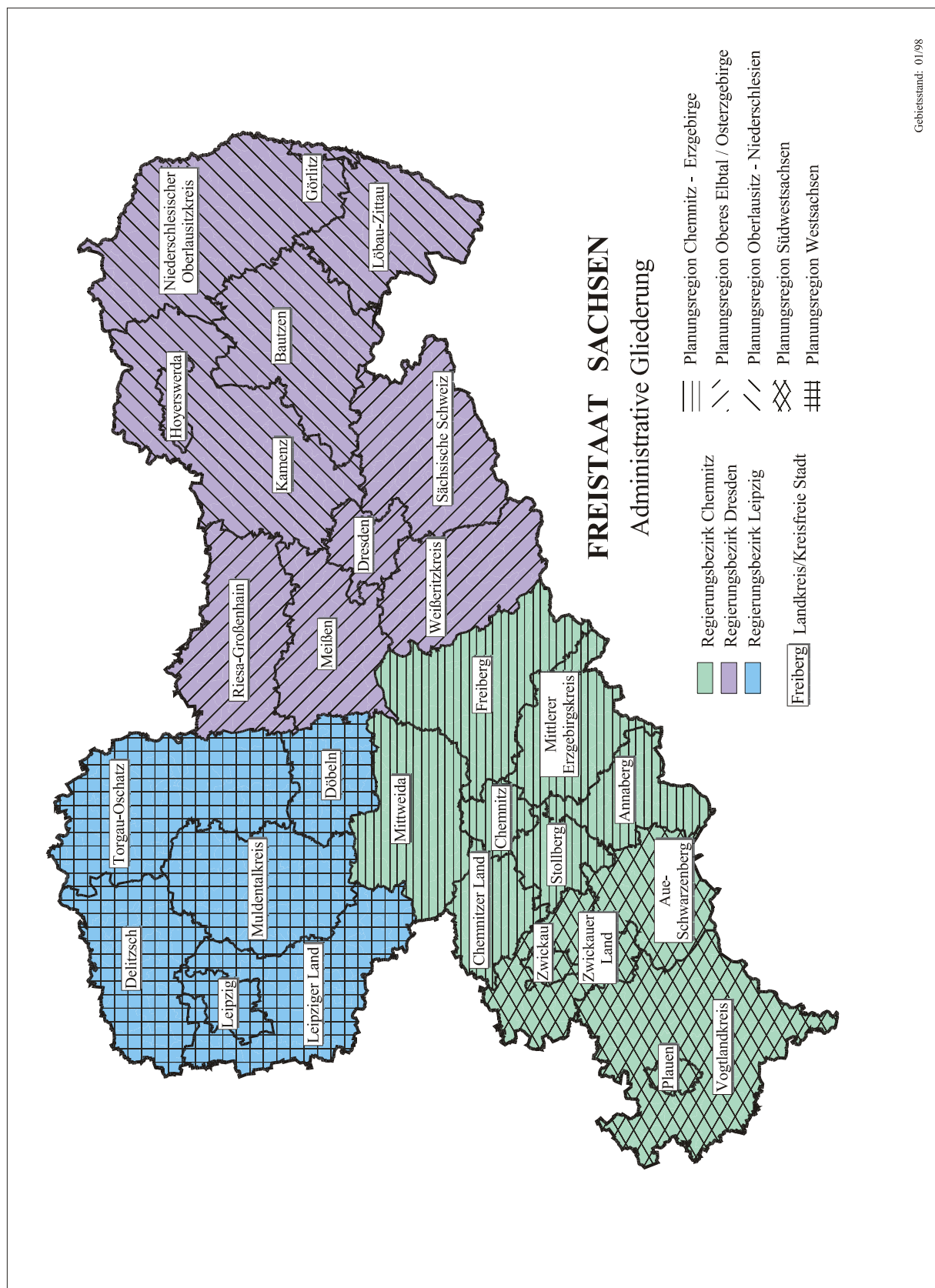
Offenkundig wird dies etwa für den Raum Halle-Leipzig. Dieser Raum ist nicht nur Teil der europäischen Metropolregion "Sachsendreieck" sowie ein traditionell bedeutsamer Wirtschaftsraum in Deutschland, sondern liegt zugleich beiderseits der Landesgrenze zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt. Damit sich diese Grenze nicht als Trennung und Hemmnis für eine gemeinsame, wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung auswirkt, ist dort eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der beiden Länder erforderlich. Daher haben sie in einem Staatsvertrag Regelungen und Gremien für eine enge kontinuierliche Zusammenarbeit in allen Fragen der Raumordnung und Landesplanung geschaffen (Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung im Raum Halle-Leipzig vom 27. August 1993 [GVBl. 1994, S. 110]).

1997 wurde ein entsprechender Staatsvertrag mit Thüringen unterzeichnet, der nach der Zustimmung der beiden Landtage am 28.07.1998 in Kraft trat (Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung vom 11. September 1997 [GVBl. 1998, S. 273]).

1.2 Struktur und Instrumente der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen

1.2.1 Aufbau und Struktur der Raumordnung und Landesplanung und der Regionalplanung

Der Aufbau und die Struktur der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalplanung sind im Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 24. Juni 1992 geregelt. Sie sind bereits im ersten Landesentwicklungsbericht 1994 vorgestellt worden.



Karte 1: Administrative Gliederung

1.2.2 Landesentwicklungsplan

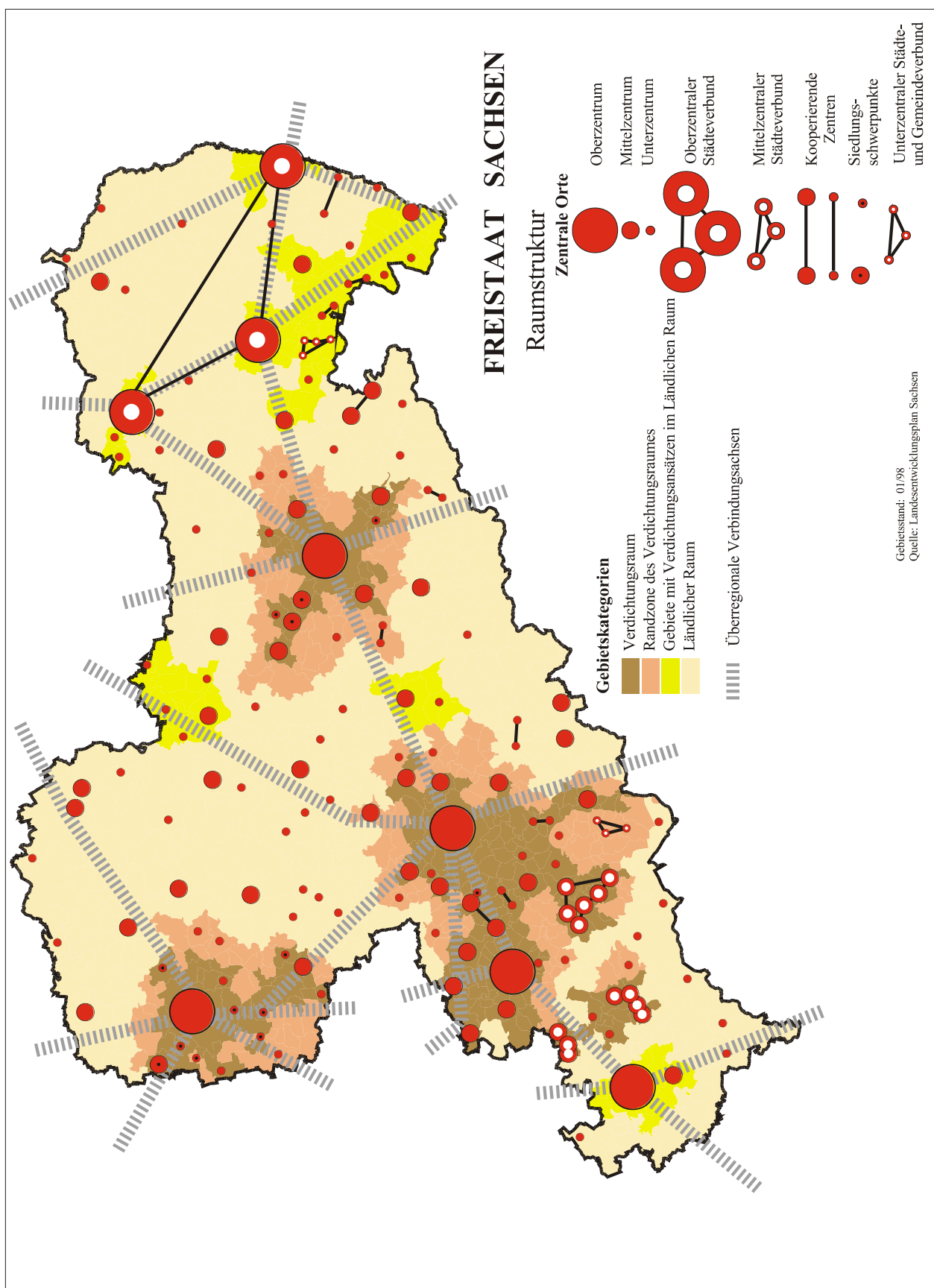
Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Teilräume in Abstimmung mit den einzelnen Fachplanungen. Mit dem seit dem 6. September 1994 durch Rechtsverordnung der Staatsregierung nach Zustimmung des Sächsischen Landtages verbindlich gewordenen Landesentwicklungsplan (LEP) hat die sächsische Staatsregierung ihr landesplanerisches Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und ausgeglichene Entwicklung aller Teilräume vorgelegt.

Der LEP enthält die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Seine Ziele sind Vorgaben für Planungen oder sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird. Sie setzen so einen Rahmen für die weitere Entwicklung des Freistaates Sachsen. Er ist ferner auch Grundlage für die Erstellung der Regionalpläne in den fünf sächsischen Planungsregionen.

Er ist im Wege der Fortschreibung der weiteren Entwicklung anzupassen. Dafür werden Hinweise und Stellungnahmen zu seinen Grundsätzen, Zielen und Begründungen kontinuierlich erfasst, geordnet, systematisch aufbereitet und unter dem Aspekt der Fortschreibung unter umfassender Ausschöpfung der Potentiale zur Deregulierung und Verschlinkung geprüft. Darüber hinaus werden Schwierigkeiten, die bei der Beachtung des LEP in den nachgeordneten Verwaltungsebenen zu erkennen sind, vollständig registriert.

1.2.3 Fachliche Entwicklungspläne

Neben dem LEP besteht für einzelne Fachbereiche die Möglichkeit Fachliche Entwicklungspläne aufzustellen. Sie ersetzen jedoch nicht Teile des LEP oder der Regionalpläne, sondern stellen eine Konkretisierung der Grundsätze und Ziele hinsichtlich des entsprechenden Fachbereiches im LEP dar. Insbesondere muss ein Fachlicher Entwicklungsplan im Einklang mit den Regionalplänen stehen. Hierzu ist das Benehmen mit den Regionalen Planungsverbänden herzustellen. Darüber hinaus sind im Aufstellungsverfahren die Gemeinden einschließlich deren Zusammenschlüsse, die kommunalen Spitzenverbände, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die benachbarten Länder oder Staaten zu beteiligen.



Karte 2: Beispielkarte aus dem Landesentwicklungsplan – Karte Raumstruktur

Sinnvoll ist ein derartiger Plan allerdings nur, soweit die dort zu regelnden Ziele und Grundsätze nicht bereits im LEP oder in den Regionalplänen enthalten oder vorgesehen sind. Insbesondere kann, wie beim LEP und den Regionalplänen, aus den in einem Fachlichen Entwicklungsplan formulierten Grundsätzen und Zielen ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung nicht abgeleitet werden.

Derzeit befindet sich ein erster Fachlicher Entwicklungsplan für den Bereich Verkehr in der Anhörung. Die Staatsregierung wird auch hier dem Ziel der Deregulierung Rechnung tragen.

1.2.4 Regionalplanung

Die Struktur und die Aufgaben der Regionalplanung sind im ROG sowie im SächsLPIG geregelt und im ersten Landesentwicklungsbericht 1994 ausführlich beschrieben.

Die Regionalplanung ist gegenwärtig Teil der Landesplanung und den Regionalen Planungsverbänden

- Oberes Elbtal/Osterzgebirge,
- Oberlausitz-Niederschlesien,
- Chemnitz-Erzgebirge,
- Westsachsen,
- Südwestsachsen

übertragen (siehe Karte 1). Für Vorhaben des Braunkohlen- bzw. Sanierungsbergbaus im Raum Leipzig und in der sächsischen Lausitz sind die Regionalen Planungsverbände Westsachsen bzw. Oberlausitz-Niederschlesien darüber hinaus verpflichtet, in ihren Braunkohlenplangebieten für jeden Tagebau einen Braunkohlenplan und für jeden stillgelegten bzw. stillzulegenden Tagebau einen Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan aufzustellen.

Die Regionalpläne haben die Aufgabe, regionsspezifisch den LEP auszuformen. Sie dienen der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Regionen. Darüber hinaus übernehmen sie auch die Funktion der Landschaftsrahmenpläne gemäß § 6 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Die Braunkohlenpläne werden im Einklang mit den langfristigen energiepolitischen Vorgaben der Staatsregierung aufgestellt. Diese sind im Energieprogramm Sachsen dargestellt und sehen langfristig die Konzentration auf den Betrieb von drei Tagebauen vor, die ausschließlich der Befeuerung von neu errichteten oder ertüchtigten umweltverträglichen Großkraftwerken in den Revieren dienen.

Die Sanierungsrahmenpläne legen die Grundzüge der Oberflächengestaltung, der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rekultivierung fest. Sie sind die landesplanerische Voraussetzung für die Erarbeitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahmen. Da die bergtechnische Sanierung der Tagebaue und der Abriss der Veredelungsanlagen seit 1990 bereits erheblich fortgeschritten sind, werden sich in Zukunft die Schwerpunkte der Sanierung stärker auf die Sicherung und Sanierung industrieller Altlasten in den Tagebauen sowie auf die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Revieren verlagern.

Die Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne sind Teile des jeweiligen Regionalplanes, ihre Ausweisungen sind daher Grundsätze und Ziele der Regionalplanung. In ihrer Aussageschärfe sind sie detaillierter und ersetzen für ihren Planbereich die allgemeiner gehaltenen Grundsätze und Ziele des betreffenden Regionalplanes.

Für die Aufstellung der Regionalpläne und der Braunkohlenpläne bzw. Sanierungsrahmenpläne bedienen sich die fünf Regionalen Planungsverbände der Regionalen Planungsstellen.

Über die gesetzliche Kernaufgabe der Regionalplanung – Ausarbeitung der Regionalpläne – hinaus sind die Regionalen Planungsverbände auch für die Anwendung der Ziele zuständig.

In den öffentlichen Sitzungen der Regionalen Planungsverbände und in Veröffentlichungen wird regelmäßig über die Aktivitäten der Regionalplanung berichtet.

1.2.5 Regionalentwicklung

Aufgrund der sich global und national vollziehenden demografischen und wirtschaftlichen Veränderungen und des sich verschärfenden Wettbewerbs zwischen und innerhalb der Regionen sowie der Notwendigkeit, die Anforderungen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung mit der ressourcenschonenden Nutzung des Raumes in Einklang zu bringen, gewinnt die regionale Ebene immer mehr an Bedeutung.

Eine sinnvolle Regionalentwicklung setzt von Beginn an handlungsorientierte und umsetzungsfähige Konzepte voraus, um die endogenen Potentiale der Regionen möglichst umfassend zu mobilisieren und auszuschöpfen und die beteiligten Kommunen hierbei zu stärken und zu unterstützen. Diesem Anliegen dienten auch das bereits 1993 aufgelegte Sonderförderprogramm "Modellhafte Landesentwicklungsprojekte in Sachsen" sowie das 1995 durchgeführte "Förderprogramm aufgrund Regionaler Entwicklungskonferenzen".

Auf den Erfahrungen bei der Umsetzung beider Programme aufbauend wurde anschließend 1997 ein neues Fachförderprogramm der Landesentwicklung initiiert und im Juni 1997 mit dem In-Kraft-Treten der Förderrichtlinie "Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten und von Modellvorhaben der Raumordnung" (FR-Regio) gestartet (siehe Karte 13).

Das Projekt "Modellhafte Landesentwicklungsprojekte in Sachsen" ist bereits im Landesentwicklungsbericht 1994 ausführlich beschrieben worden. Im Folgenden werden daher exemplarisch die Zielsetzung und das Verfahren der beiden anderen genannten Förderprogramme der Landesentwicklung dargestellt. Die erreichten Ergebnisse finden sich unter Ziffer 3.1.3.

Sonderförderprogramm aufgrund Regionaler Entwicklungskonferenzen

1995/1996 wurde in Fortsetzung und Ergänzung des punktuell durchgeführten Förderprogrammes „Landesentwicklungsprojekte" für besonders benachteiligte Zentrale Orte auf Initiative des Sächsischen Landtages für zwei als besonders strukturschwach ermittelte Räume „Lausitzer Bergland/Sebnitz" (mit den einbezogenen Gebietskörperschaften Landkreis Löbau-Zittau, südlicher Teil des Landkreises Bautzen sowie ehemaliger Landkreis Sebnitz) und „Mittleres Erzgebirge" (mit den Gebietskörperschaften Landkreis Annaberg, Landkreis Aue-Schwarzenberg und Mittlerer Erzgebirgskreis) das "Sonderförderprogramm aufgrund Regionaler Entwicklungskonferenzen" durchgeführt.

Dabei waren die Kommunen und Landkreise wie auch die regionalen Akteure selbst stärker als bisher, jedoch nach dem Prinzip der Freiwilligkeit, in die strukturpolitisch relevanten Entscheidungsfindungen einbezogen und wurden zur Mobilisierung der eigenen Entwicklungspotentiale aufgefordert. Konkret betraf dies bei dem Sonderförderprogramm den Prozess der Auswahl der Vorhaben, die regional bedeutsam sind und die die größten strukturverbessernden Effekte auslösen.

Dem Anliegen „Region als Entscheidungsebene“ Rechnung tragend, wurden im Rahmen dieses Sonderförderprogramms Vergabestrukturen geschaffen, die den regionalen Verantwortungsträgern ein hohes Mitsprache- und Entscheidungsrecht gewährten. So gehörten den gewählten "Sprechergruppen" jeweils die drei Landräte der einbezogenen Landkreise, jeweils drei Bürgermeister von Kommunen sowie je ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums und der zuständigen Industrie- und Handelskammern an.

„Förderprogramm Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie von Modellvorhaben der Raumordnung“

Am 2. Juli 1997 trat die "Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung für die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie von Modellvorhaben der Raumordnung (FR-Regio)" in Kraft.

Es zielt auf die Mobilisierung der vorhandenen Potentiale und regionseigenen Kräfte sowie die maßnahmenkonkrete Umsetzung gemeinsam identifizierter Projekte ab. Fördergebiet zum Förderprogramm ist der gesamte Freistaat Sachsen mit einer Orientierung auf räumliche Schwerpunkte. Unterstützt werden soll dabei besonders die interkommunale Zusammenarbeit von Regionen und ihren Teilräumen, von Städteverbünden und Städtenetzen.

Gefördert werden insbesondere:

- die Erstellung von ganzheitlichen Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten mit den Hauptbestandteilen Stärken-Schwächen-Analyse, Leitbild und Entwicklungsziele, Handlungsprogramm und Maßnahmenkatalog (priorisierte Vorhaben),
- die Unterstützung der regionalen Akteure bei der Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten einschließlich Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- investitionsvorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung der durch Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte priorisierten Infrastrukturvorhaben.

In Auswertung der Fachförderprogramme wurde als besonderer Fördergegenstand die Schaffung konzeptioneller Voraussetzungen für die Revitalisierung von Brachen aufgenommen. Ziel ist dabei, insbesondere in Zentralen Orten die Attraktivität des innerörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns zu erhöhen und die räumlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau sowie die Ansiedlung und Entwicklung von Dienstleistung und Gewerbe zu schaffen.

1.2.6 Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren gemäß § 14 SächsPlG ist bereits im Landesentwicklungsbericht 1994 beschrieben worden.

Im Freistaat Sachsen sind in der 2. Legislaturperiode bisher (Stand: 30.11.1998) 127 Raumordnungsverfahren abgeschlossen worden. Die Ergebnisse sind, nach Regierungsbezirken differenziert, in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ergebnis Raumordnungsverfahren	Regierungsbezirk		
	Dresden	Leipzig	Chemnitz
Raumverträglich	26	35	37
Nicht raumverträglich	4	16	5
Zurückstellung	4	-	-
Summe	34	51	42

Tab. 1: Anzahl der Raumordnungsverfahren in Sachsen 1994 bis 1998 (Quelle: Regierungspräsidien)

In den meisten Fällen werden raumbedeutsame Vorhaben unter Beachtung bestimmter Maßgaben als raumverträglich beurteilt. Diese Maßgaben zielen darauf ab, die Raumverträglichkeit des Vorhabens herzustellen (Vermeidung oder akzeptable Einschränkung von Konflikten), wie z. B.

- Flächenreduzierungen bei Abbauvorhaben
- Rahmensetzung für die erforderliche Infrastrukturentwicklung
- Bündelung von technischen Trassen oder Straßenverkehrsvorhaben unter Einhaltung notwendiger Abstände und technischer Forderungen
- Rückbau von Altanlagen und Rekultivierung
- Grundwasserschutz und -überwachung
- Immissionsschutz- und Lärmschutzmaßnahmen.

Gründe für die Zurückstellung von Raumordnungsverfahren sind meist zwischenzeitlich eingetretene Bedarfsänderungen, wie z. B. bei Deponieplanungen.

1.2.7 Verwaltungsvorschriften

Um die Raumordnung den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen und der Entwicklung der räumlichen Strukturen anzupassen, wurden im Berichtszeitraum vom SMU als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde bzw. unter dessen Mitwirkung die folgenden Verwaltungsvorschriften erarbeitet.

- *"Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Einrichtung und Aufgaben der unteren Raumordnungsbehörden" vom 16. Mai 1994*

Inhalt/Ziel: Nach Verkündung des Gesetzes zur Kreisgebietsreform haben Landratsämter die Funktion von unteren Raumordnungsbehörden. Die VwV nennt die Aufgaben der unteren Raumordnungsbehörden und regelt Fragen der Aufgabenerfüllung im Übergangszeitraum bis zum Wirksamwerden der Kreisgebietsreform.

- *"Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verfahrensbeschleunigung bei Ausgliederung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten, die Gegenstand von städtebaulichen Satzungen sind" (VwV Ausgliederungsverfahren) vom 19. Juni 1995*

Inhalt/Ziel: Soweit bei der Festsetzung städtebaulicher Satzungen, die ganz oder teilweise im Bereich von Landschaftsschutzgebieten liegen, Ausgliederungsverfahren erforderlich sind, wird zur Vermeidung unnötiger Planungskosten der notwendige Verfahrensablauf aufgezeigt.

- *„Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Behandlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in der Landes- und Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (VwV Großflächige Einzelhandelseinrichtungen) vom 3. Dezember 1996*

Inhalt/Ziel: Mit der VwV wird den Gemeinden, Bauaufsichts- und Raumordnungsbehörden die Rechtsanwendung bei der rechtlichen Beurteilung von großflächigem Einzelhandel erleichtert.

- „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zu Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Planungsträgern über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen" (VwV Auskunfts- und Mitteilungspflicht) vom 11. April 1997

Inhalt/Ziel: Die VwV regelt für die gem. § 16 SächsLPlG Auskunfts- und Mitteilungspflichtigen die Melde- und Weiterleitungsmodalitäten bei Planung, Durchführung, Stornierung und Fertigstellung raumbedeutsamer Maßnahmen. Einerseits muss den Raumordnungsbehörden die zur Führung des Raumordnungskatasters und zur Wahrnehmung ihrer Auskunftspflicht notwendige Datenbasis zur Verfügung gestellt werden, andererseits sollten den Planungsträgern maximal Zweifachmeldungen je Verfahrensstadium abverlangt werden. Die VwV optimiert das Meldesystem der Mitteilungspflichtigen.

Außer den genannten VwV wurden vom SMU seit 1994 unter anderem die folgenden Bekanntmachungen, Erlasse und Richtlinien zur Raumordnung und Landesplanung herausgegeben:

- Bekanntmachung des SMU, "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der kommunalen Landschaftsplanung im Freistaat Sachsen" vom 20. Dezember 1993, veröff. am 25. Januar 1994, fortgeführt am 9. Juni 1997, veröff. am 24. Juli 1997
- Erlass - "Leitlinien zur raumordnerischen Standortsicherung und Beurteilung von Windenergieanlagen" vom 14. November 1995, nicht veröffentlicht
- Richtlinie des SMU für die Förderung der Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie von Modellvorhaben der Raumordnung (FR-Regio) vom 9. Juni 1997, veröff. am 24. Juli 1997.

1.2.8 Raumordnungskataster

Als grundlegendes Planungsinstrument für Raumordnung und Landesplanung gibt das Raumordnungskataster (ROK) einen Überblick über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Der Mindestinhalt des Raumordnungskatasters ist bundeseinheitlich geregelt.

Entsprechend § 17 SächsLPlG wird das Raumordnungskataster in den höheren Raumordnungsbehörden bei den Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig geführt. Dieses Übersichtskartenwerk des Freistaates Sachsen enthält raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Verfahrensständen "Planung", "in Realisierung befindlich" und "fertiggestellt", auf Topographischen Karten 1 : 10 000. Ergänzt werden die Kartenblätter durch eine Sachdatenkartei, durch Übersichtskarten und aktuelle Luftbilder. Die Nutzung des ROK erfolgt derzeit noch durch Einsichtnahme in die Originale.

Gegenwärtig befindet sich das ROK des Freistaates Sachsen in Umstellung. Dabei wird schrittweise die digitale Datenerfassung und -verarbeitung eingesetzt. Dazu wurde bereits 1994 ein Grobkonzept zur Einführung des Digitalen Raumordnungskatasters für Sachsen ausgeschrieben.

Damit ergab sich die einmalige Chance, gemeinsam mit den anderen neuen Bundesländern und Schleswig-Holstein die in Sachsen-Anhalt für das dortige digitale Raumordnungskataster in Entwicklung befindliche, ebenfalls auf ArcInfo basierende Software "kartRIS" nachzunutzen und das weitere Vorgehen gemeinsam abzustimmen. Nicht nur finanzielle Vorteile (keine zusätzlichen Schnittstellen, Weiterentwicklungen nur einmal für alle Beteiligten erforderlich), sondern auch positive Effekte bei der grenzüberschreitenden raumordnerischen Zusammenarbeit (z. B. im Raum Halle-Leipzig) sind dadurch zu erwarten. Das Land Sachsen-Anhalt hat hierfür bereits wertvolle Vorarbeit geleistet.

Auf der Basis einer Ländervereinbarung konnte im Jahre 1997 die Software "kartRIS" - in Sachsen als DIGROK geführt - übernommen werden. Nach der notwendigen Anpassung an sächsische Bedingungen, Mitarbeiterschulung und Anschaffung von Hard- und Systemsoftware konnte in den Regierungspräsidien Leipzig und Chemnitz noch 1997 sowie im Regierungspräsidium Dresden Anfang 1998 die Installation des DIGROK vorgenommen und damit die digitale Datenerfassung begonnen werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Aktualität und Vollständigkeit des Raumordnungskatasters ist, dass alle Planungsträger ihren Informationspflichten nachkommen.

1.2.9 Mitarbeit in der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Der Bund besitzt auf dem Gebiet der Raumordnung gemäß Art. 75 GG eine Rahmenkompetenz. Innerhalb dieses Rahmens kommt der seit 1967 bestehenden Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) eine Koordinierungsfunktion zu. In der Ministerkonferenz, deren Mitglieder die für Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren der Länder und der für Raumordnung zuständige Bundesminister sind, und in den bei der MKRO eingerichteten Ausschüssen werden aktuelle raumordnerische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, bedeutsame Probleme der Landesplanung und der räumlichen Entwicklung in Deutschland sowie der europäischen Raumordnung beraten.

Der Hauptausschuss der MKRO (Mitglieder sind die Abteilungsleiter für Raumordnung und Landesplanung der Länder und beim Bund) sowie die Ausschüsse "Struktur und Umwelt", "Recht und Verfahren", "Technische Infrastruktur und Verkehr" sowie die Arbeitsgruppe "Europäische Raumordnung" des Hauptausschusses bereiten die Beschlüsse und Entschlüsse der Ministerkonferenz vor und nehmen darüber hinaus eigenständig zu Problemen der räumlichen Entwicklung und zu verfahrensrechtlichen Vorschriften Stellung.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde des Freistaates Sachsen entsendet in den Hauptausschuss, die Fachausschüsse und die Arbeitsgruppe jeweils einen Vertreter.

Die Entschlüsse der MKRO haben empfehlenden Charakter. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehören die folgenden Entschlüsse (Stand 30.06.1998):

- Raumordnungspolitiken in der Europäischen Union (1994)
- Anforderungen der Raumordnungspolitik an die Revision des Vertrages über die Europäische Union - Regierungskonferenz 1996 (1995)
- Beiträge der Planungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (1995)
- Integration des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie in die ökologischen Verbundsysteme der Länder (1995)
- Mehr Planungssicherheit für Windenergieanlagen durch Darstellung von Eignungsgebieten in der Landes- und Regionalplanung (1995)

- Zur Fortentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (1995)
- Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C und der Pilotmaßnahmen gemäß Artikel 10 EFRE-Verordnung (1996)
- Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu einem grenzübergreifenden vorbeugenden Hochwasserschutz an Fließgewässern (1996)
- Raumordnerische Instrumente zum Schutz und zur Entwicklung von Freiraumfunktionen (1996)
- Raumordnerische Anforderungen an die Reform des Energiewirtschaftsrechts des Bundes (1996)
- Innenstädte als Einzelhandelsstandorte erhalten (Gemeinsame EntschlieÙung der Konferenz der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder sowie der Ministerkonferenz für Raumordnung von 1996)
- Zur Reform der europäischen Strukturfonds (1997)
- Factory-Outlet-Center (1997)
- Nachhaltige Entwicklung strukturschwacher ländlicher Räume (1997)
- Bedeutung der großen Metropolregionen Deutschlands für die Raumentwicklung in Deutschland und Europa (1997)
- Handlungskonzept zur Entlastung verkehrlich hochbelasteter Räume vom Kfz-Verkehr (1997)
- Forum Städtenetze (1998)
- Regionale Entwicklungskonzepte und Regionalkonferenzen als integrierte Instrumente der Raumentwicklung (1998)
- Handreichung zu den Abschnitten 1 und 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (1998).

In den Jahren 1996 und 1997 fand die Arbeit der Gremien der MKRO bei der Ausformung des neuen Raumordnungsgesetzes ihren Niederschlag.

2. Entwicklung ausgewählter räumlicher Strukturen

2.1 Bevölkerung

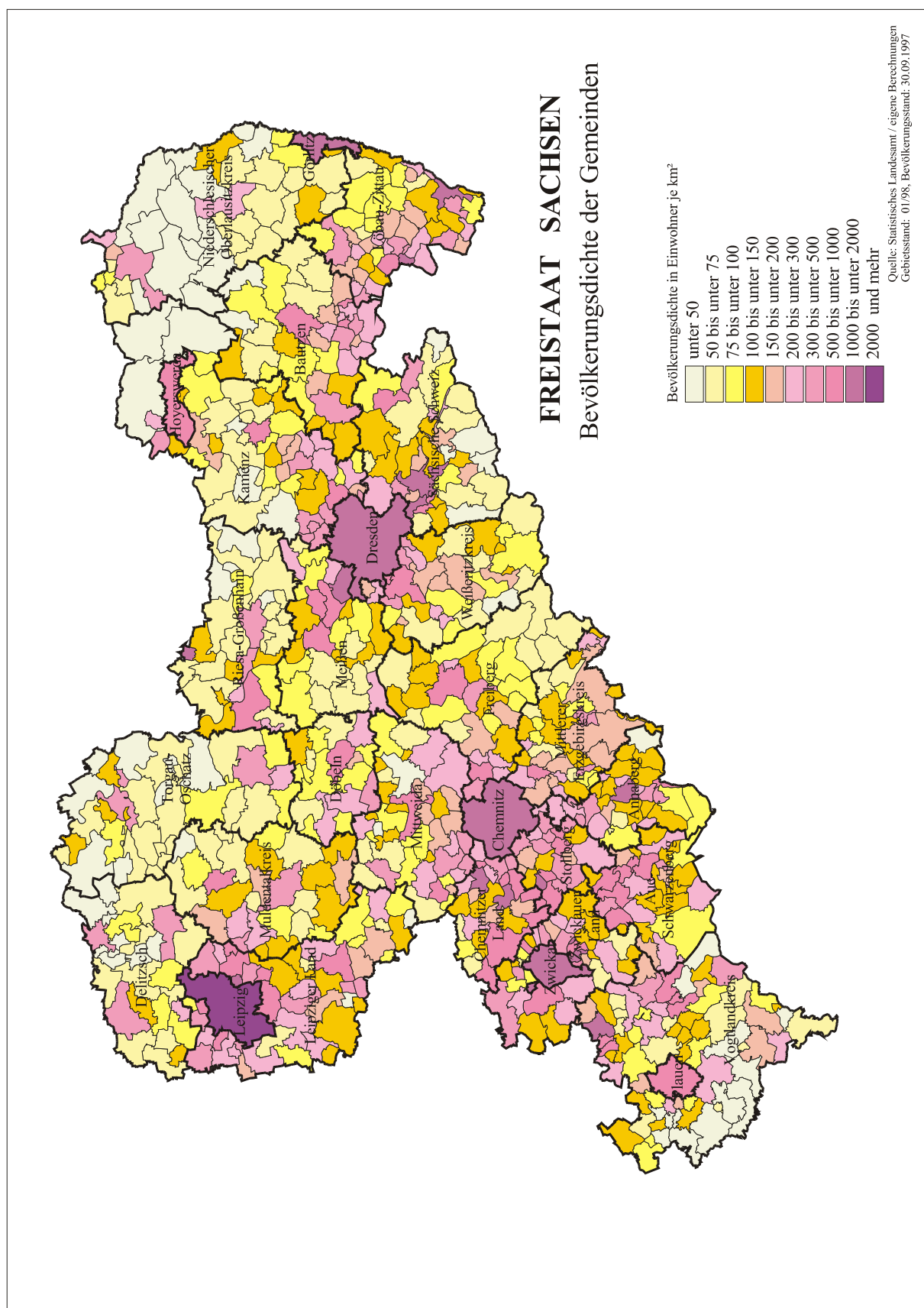
Sachsen hatte am 31. Dezember 1997 4.522.412 Einwohner. Das sind 5,5 % der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Damit ist Sachsen von der Bevölkerungszahl her das sechstgrößte Bundesland und das bevölkerungsreichste unter den neuen Bundesländern.

Die Bevölkerungsdichte von 246 EW/km² liegt deutlich über dem Durchschnitt der Bundesrepublik und wird außer von den Stadtstaaten nur noch von Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Baden-Württemberg und Hessen übertroffen.

Die Bevölkerung Sachsens verteilt sich administrativ auf 22 Landkreise mit 780 Gemeinden und 7 Kreisfreie Städte (Gebietsstand 1. Januar 1998).

Trotz der wirtschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre sind die Grundstrukturen der räumlichen Verteilung der Bevölkerung (Verdichtete Räume / Ländliche Räume) im Wesentlichen erhalten geblieben. In den Verdichtungsräumen hat jedoch teilweise eine Verlagerung aus den Kernstädten in das unmittelbare Umland stattgefunden.

Die höchste Bevölkerungsdichte in Sachsen weist nach wie vor die Region Chemnitz-Zwickau auf (Landkreis Chemnitzer Land: 416 EW/km²), die geringste Bevölkerungsdichte ist in den traditionell ländlich geprägten Regionen der Lausitz (Niederschlesischer Oberlausitzkreis: 84 EW/km²) sowie im nördlichen Teil des Regierungsbezirkes Leipzig (Landkreis Torgau-Oschatz: 90 EW/km²) zu verzeichnen.



Karte 3: Bevölkerungsdichte der Gemeinden

2.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung wird durch die räumlichen Faktoren Zuzug und Wegzug sowie durch die natürlichen Faktoren Geburten und Sterbefälle bestimmt.

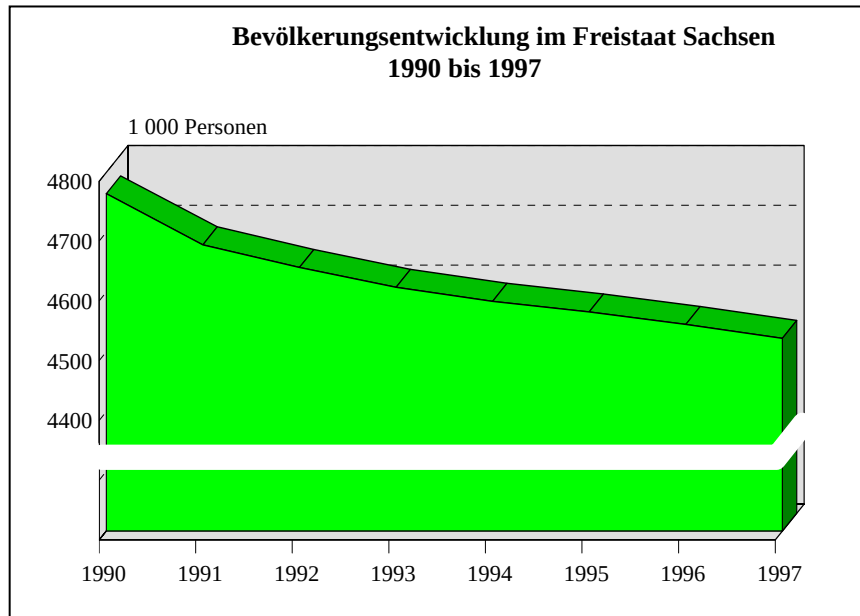


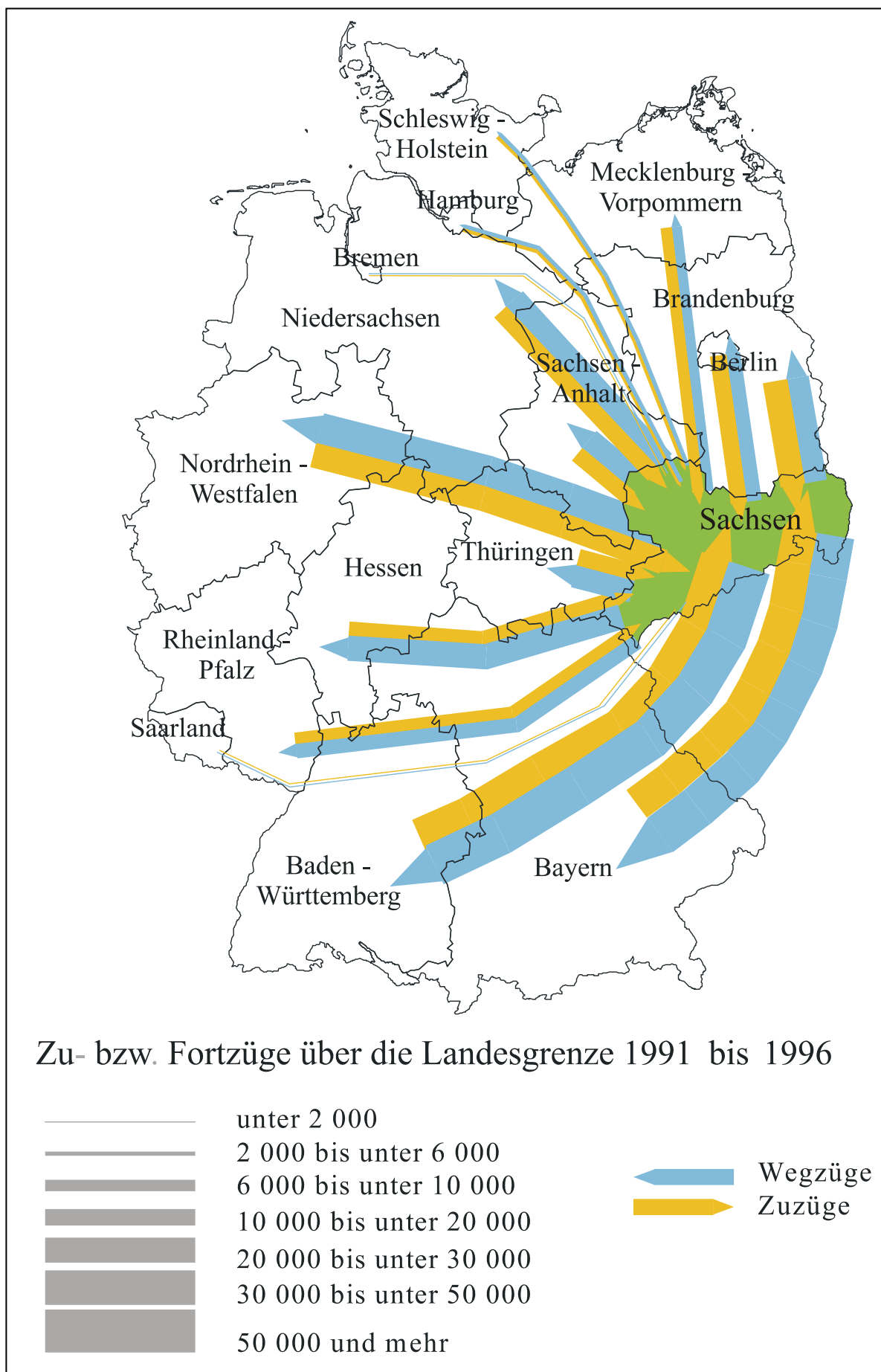
Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Sachsen 1990 bis 1997

Seit der Gründung des Freistaates Sachsen im Jahre 1990 hat sich die Bevölkerungszahl um 253.497 Personen (5,3 %) verringert. Dabei lässt sich nach einem zunächst rapiden Rückgang seit 1993 eine leichte Abschwächung dieser Tendenz verzeichnen, die aber vor allem durch Zuzug von Ausländern und Umsiedlern erreicht wird.

2.1.1.1 Räumliche Bevölkerungsentwicklung

Im Zeitraum von 1986 bis 1996 nahm die Bevölkerung im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen allein durch die räumliche Bevölkerungsentwicklung (Migration) um 284.283 Einwohner (EW) ab.

Wie für alle neuen Bundesländer brachten die Jahre 1989/1990 auch für Sachsen den größten Bevölkerungsrückgang durch Wanderungsverluste. Ab 1991 gingen die Migrationszahlen wieder langsam zurück. Die Abwanderungswelle war schneller abgeflacht, als von den meisten erwartet. Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen waren die Hauptzielgebiete der Abwanderungswelle 1989/90, gleichzeitig aber auch die Hauptquellen der Zuzüge nach Sachsen, deren Entwicklung seit 1994/1995 auf einen allmählichen Ausgleich von Zu- und Fortzügen zwischen den Bundesländern schließen lässt.



Karte 4: Zu- und Fortzüge über die Landesgrenzen 1991 bis 1996

Die Statistik weist ab 1993 für Sachsen insgesamt einen Wanderungsgewinn auf. Dieser Wanderungsgewinn wird aber ausschließlich durch den Zuzug von Ausländern erreicht, ein Fakt, der übrigens nicht nur für Sachsen zutrifft. Auch in den meisten anderen Bundesländern werden Wanderungsgewinne zum größeren Teil durch den Zuzug von Ausländern und Umsiedlern erzielt.

Zu den aktuellen Wanderungsbewegungen innerhalb Sachsens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt verlässliche Aussagen nicht möglich, da insbesondere die Veränderungen durch die Gebietsreform noch nicht erfasst sind. Hierzu wird das Statistische Landesamt im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer zweiten regionalisierten Bevölkerungsprognose noch im Jahr 1999 neues Zahlenmaterial vorlegen.

2.1.1.2 Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung wird durch das Verhältnis von Geburten und Sterbefällen bestimmt. Eine entscheidende Rolle dabei spielen die Altersstruktur der Bevölkerung und die jeweilige sozialökonomische Situation. Aber auch die Auswirkung der räumlichen Bevölkerungsentwicklung ist zu beachten, da der Hauptteil der Frauen im gebärfähigen Alter gleichzeitig zur mobilen Bevölkerungsgruppe, also zu den potentiellen Migranten gehört.

Die Geburtenzahlen gingen in Sachsen seit 1989 in allen Kreisen zurück. Einen besonders hohen Rückgang gab es von 1990 zu 1991, als sich die Zahl der Lebendgeborenen je 1000 Einwohner in den Kreisen um durchschnittlich 37,2 % verringerte, wobei der damalige Kreis Niesky mit 49,3 % den maximalen Rückgang und der damalige Kreis Auerbach mit 36,9 % den minimalen Rückgang auswies.

1992 und 1993 war der Rückgang der Geburtenzahlen immer noch deutlich, jedoch wesentlich geringer als in den beiden Jahren zuvor. Seit 1995 steigen die Geburtenzahlen wieder an.

Wie Abb. 2 zeigt, veränderte sich die Sterberate wesentlich langsamer.

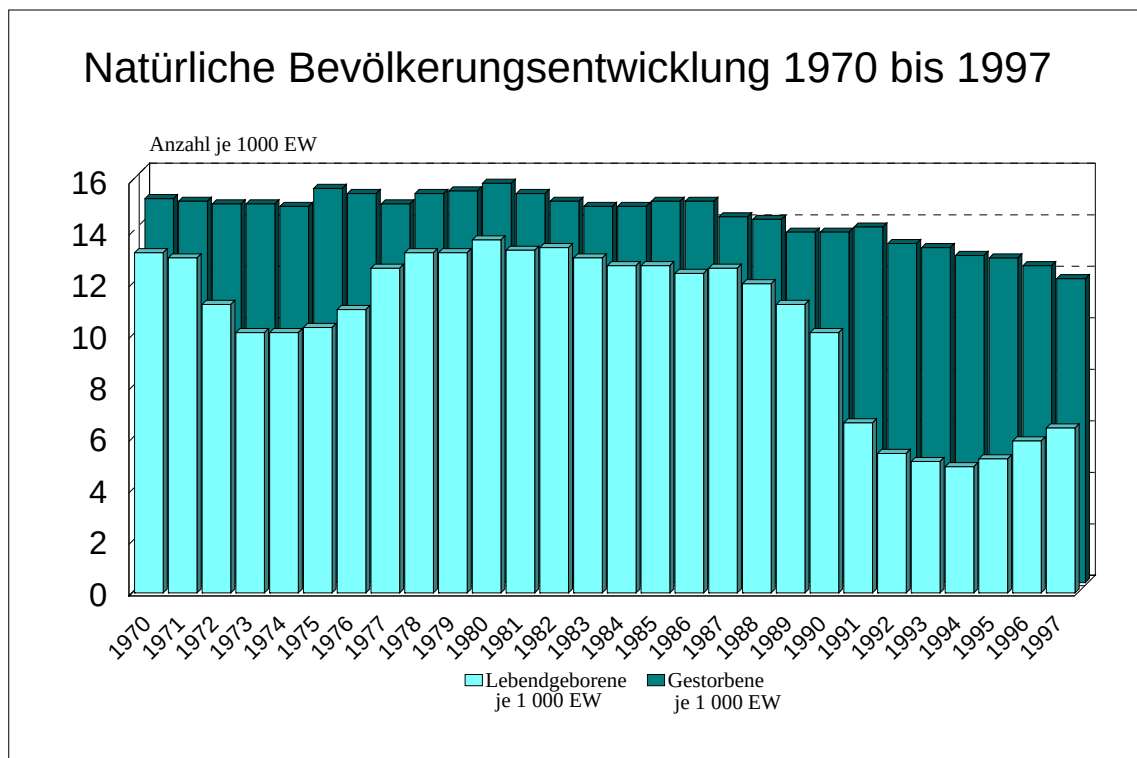
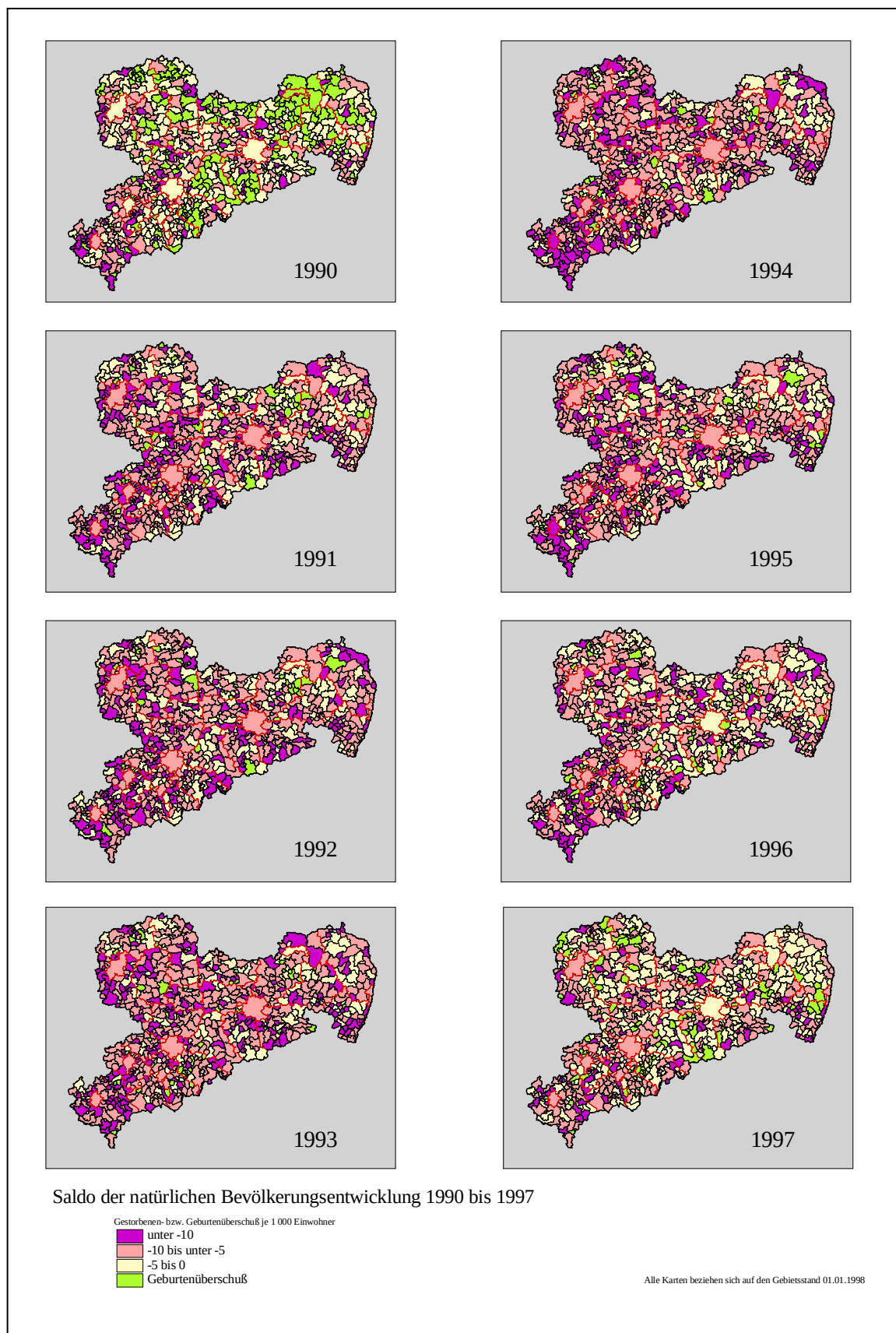


Abb. 2: Natürliche Bevölkerungsentwicklung 1970 bis 1997

Aus der Differenz der Geburten und der Sterbefälle errechnet sich der Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburten- bzw. Gestorbenenüberschuss je 1000 Einwohner). 1991 lag dieser Wert für die sächsischen Kreise zwischen -2,75 (Kreis Hoyerswerda) und -10,97 (Kreis Oelsnitz/V.) und für den gesamten Freistaat bei -7,39. Noch im Jahr zuvor lagen die Kreiswerte zwischen +1,97 (Kreis Hoyerswerda) und -8,69 (Kreise Chemnitz-Land und Klingenthal), der Wert für Sachsen betrug -3,69.

Auch 1992 und 1993 hat sich der Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung weiter verschlechtert. Es gibt seit 1990 in Sachsen keinen Kreis mit einer positiven natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburtenüberschuss). Die vergleichsweise günstigeren Werte weisen die Kreise Hoyerswerda (jetzt teilweise Landkreis Kamenz) und Weißwasser (jetzt Teil des Niederschlesischen Oberlausitzkreises) auf, den größten Gestorbenenüberschuss haben die Kreise im Vogtland, der Kreis Leipziger Land sowie die Kreisfreien Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz. Da sich 1994 der Geburtenrückgang weiter verlangsamte, verringerte sich bei weiter zurückgehenden Sterbezahlen auch der Gestorbenenüberschuss.



Karte 5: Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung 1990 bis 1997

Die Kreiswerte für den Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bezogen auf 1000 Einwohner differieren für 1996 zwischen -3,78 (Stadt Hoyerswerda) und -9,04 (Vogtlandkreis). Damit hat sich am generellen Trend nichts geändert. Die nordostsächsischen Kreise haben nach wie vor das günstigste Verhältnis von Geburten und Sterbefällen, während im Vogtland höhere Gestorbenenüberschüsse zu verzeichnen sind.

Bei einer Betrachtung auf der administrativen Ebene der Gemeinden ergibt sich für den Zeitraum bis 1994 ein ähnliches Bild wie für die Kreise. 1994 konnten aber bereits 22 Gemeinden einen (zunächst geringen) Geburtenüberschuss vorweisen. 1995 waren es 26 Gemeinden mit Geburtenüberschuss.

In 49 (meist kleineren) Gemeinden Sachsens konnten 1996 mehr Geburten als Sterbefälle registriert werden. Aus einem Vergleich mit der räumlichen Bevölkerungsentwicklung wird ersichtlich, dass dies zum größten Teil auch Gemeinden mit Wanderungsgewinnen sind.

2.1.2 Altersstruktur

Die Altersstruktur in Sachsen ist schon seit den 80er Jahren durch eine starke Überalterung der Bevölkerung gekennzeichnet. Die Geburtenrückgänge nach 1990 und die Abwanderung jüngerer Bevölkerungsgruppen sowie die allgemein zunehmende Lebenserwartung haben diese Überalterung noch weiter verstärkt.

Im Zeitraum von 1990 bis 1997 ging in Sachsen der Anteil der unter 15-jährigen von 18,5 % auf 14,1 % der Bevölkerung zurück, während der Anteil der über 65-jährigen von 15,7 % auf 17,2 % anstieg. Das bedeutet, dass heute fast jeder fünfte Sachse älter als 65 Jahre ist. In Deutschland waren am 31.12.1995 16,2 % der Bevölkerung jünger als 15 Jahre und 15,6 % der Bevölkerung älter als 65 Jahre.

Abbildung 3 zeigt die Altersstruktur 1997 gegenüber 1990. Hier wird besonders die starke Abnahme der Bevölkerung in den jüngsten Altersgruppen als Folge der Geburtenausfälle nach 1989 deutlich. Erst seit dem Geburtsjahrgang 1995 ist wieder eine leichte Zunahme zu verzeichnen. Auch die Jahrgänge der 20- bis 25-jährigen (geburtenschwache Jahrgänge der 70er Jahre) haben sich als Folge der Abwanderungen weiter reduziert. In den Altersgruppen etwa ab 55 Jahre bis ins Rentenalter ist dagegen eine Zunahme zu verzeichnen, die dazu geführt hat, dass das Durchschnittsalter der sächsischen Bevölkerung von 35,8 Jahren (1990) auf 41,8 Jahre (1997) angestiegen ist.

Aus den Karten 6 und 7 sind regionale Unterschiede in der Altersstruktur innerhalb Sachsens zu erkennen. In den nördlichen Landkreisen sowie im Mittleren Erzgebirgskreis und im Landkreis Freiberg lag 1995 der Anteil der unter 15-jährigen über dem Bundesdurchschnitt, während besonders in den Großstädten und im Vogtland die Werte darunter liegen. Beim Anteil der über 65-jährigen erreichen nur die nördlichen Landkreise den Bundesdurchschnitt.

Untersucht man die Differenzierung der Altersstruktur nach den Gebietskategorien bzw. nach Zentralen Orten des LEP, so ergibt sich folgendes Bild: Die günstigste Altersstruktur können der Ländliche Raum und die Unterzentren verzeichnen. Hier liegt der Anteil der unter 15-jährigen bei 16,2 % bzw. 15,0 %, während in der Gebietskategorie Verdichtungsraum 13,8 % und in den Oberzentren nur 13,6 % erreicht werden.

Eine Hauptursache für die regionalen Unterschiede in der Altersstruktur sind die höheren Geburtenraten im Ländlichen Raum, wodurch der Kinderanteil höher ist als in den anderen Landesteilen.

Auch die Darstellung des Durchschnittsalters der Bevölkerung in den Gemeinden bestätigt dieses Bild. Während im Vogtland, im Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau, in den Ballungskernen Dresden und Leipzig und in der südlichen Oberlausitz kaum eine Gemeinde mit einem Altersdurchschnitt unter 40 Jahren aufwarten kann, sind im Ländlichen Raum die Werte zwischen 35 und 39 öfter vertreten.

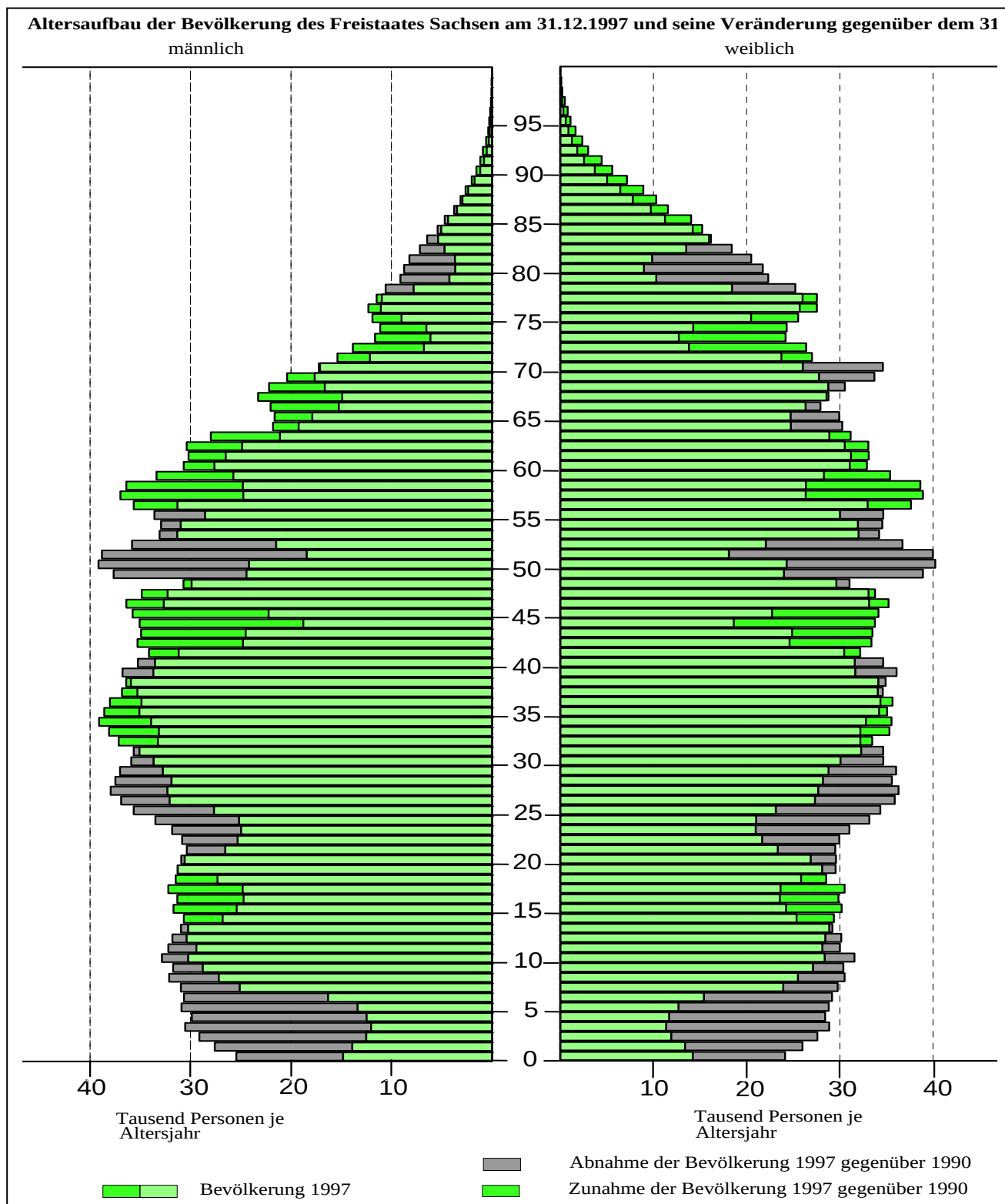
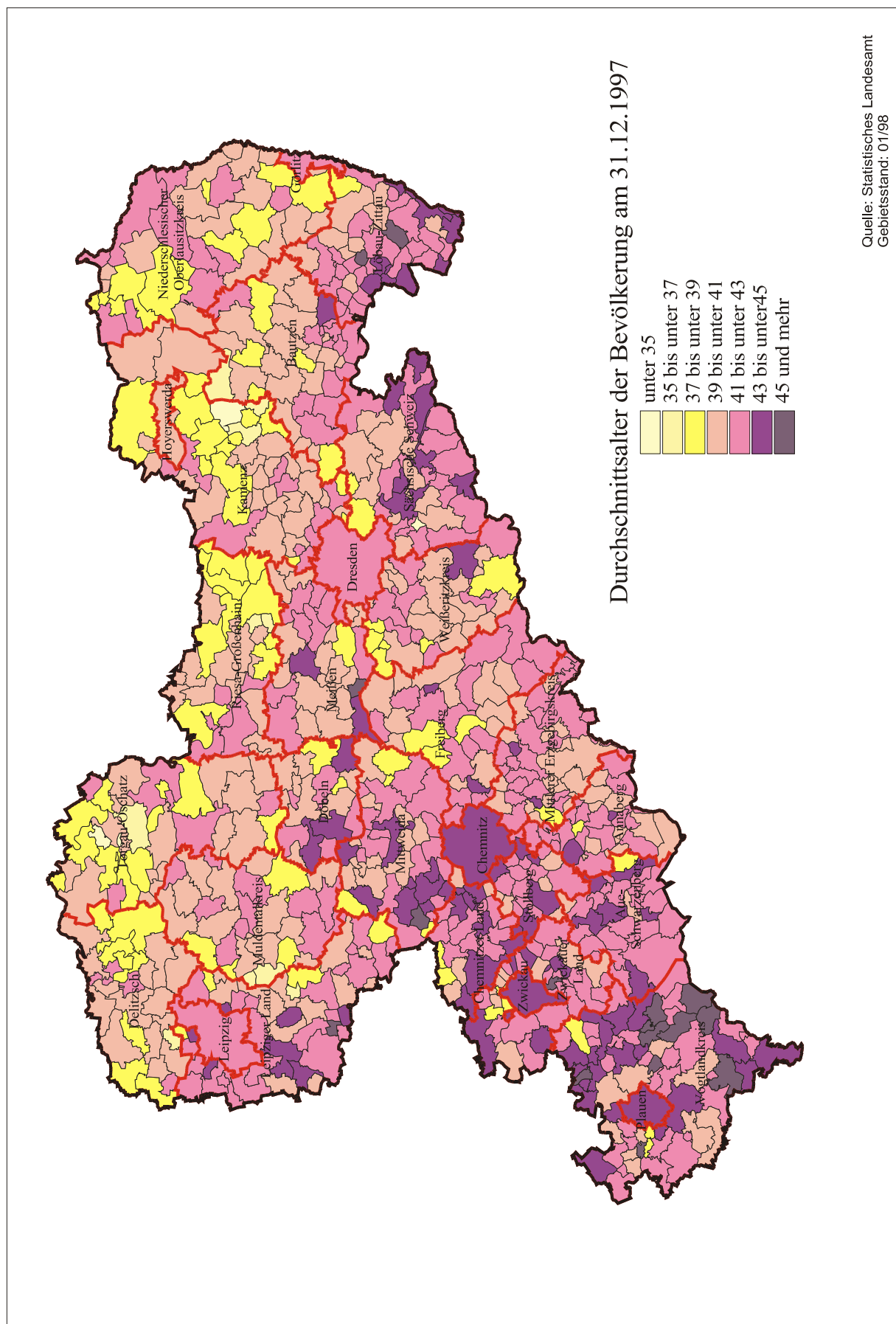
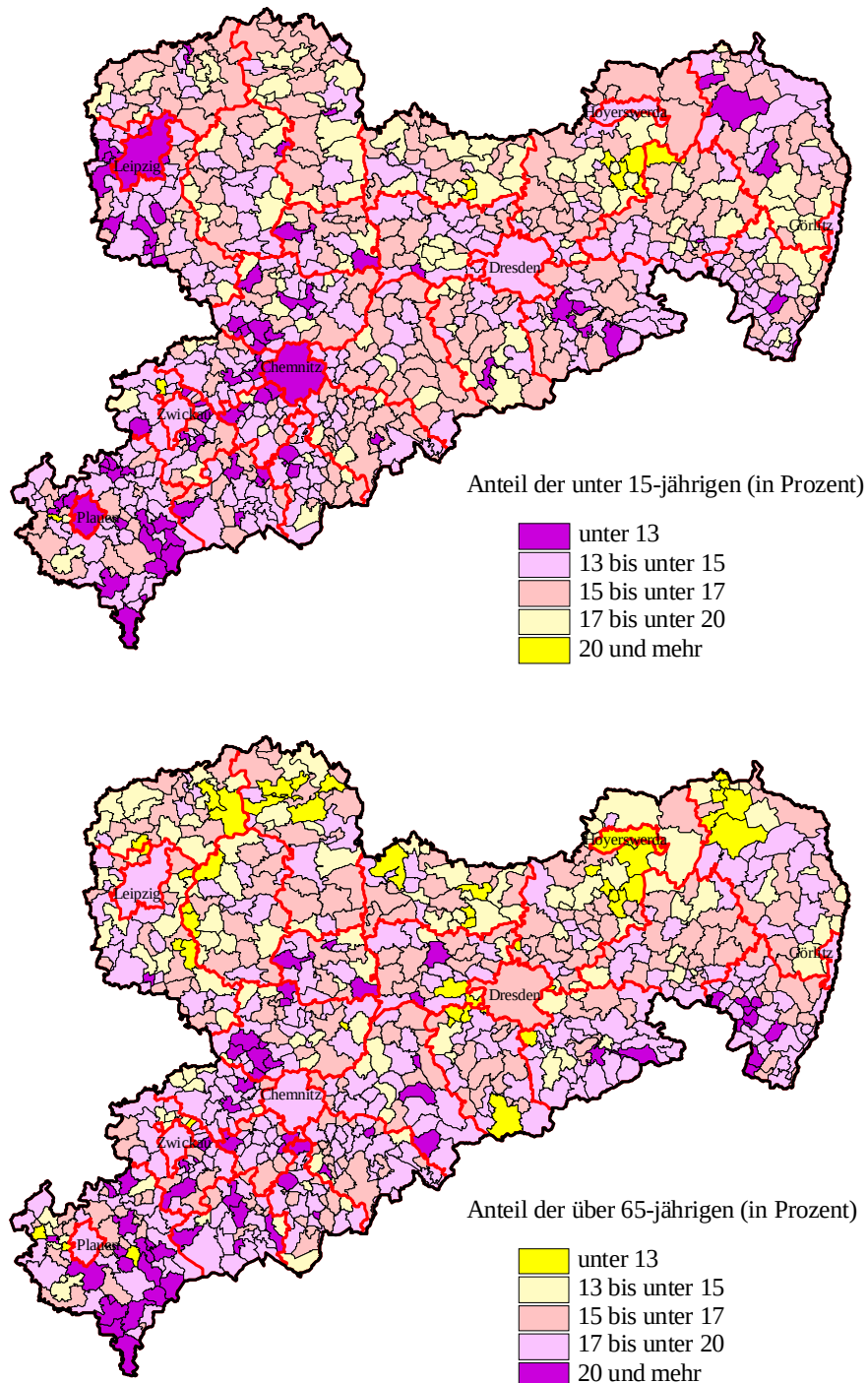


Abb. 3: Altersaufbau der Bevölkerung am 31.12.1997 gegenüber dem 31.12.1990



Karte 6: Durchschnittsalter der Bevölkerung am 31.12.1997

Altersstruktur der Bevölkerung am 31.12.1997



Gebietsstand: 01/98

Karte 7: Altersstruktur in der Bevölkerung am 31.12.1997

2.1.3 Bevölkerungsprognose

Der ersten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Sachsen aus dem Jahr 1997 wird noch im Jahr 1999 die zweite regionalisierte Bevölkerungsprognose des Freistaates Sachsen und die 9. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes folgen. Eine Darstellung und Bewertung der ersten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Sachsen wird nicht vorgenommen.

2.2 Siedlungsstruktur

2.2.1 Entwicklung der Siedlungen

Die Entwicklung der Siedlungsstrukturen beruht wesentlich auf den standortbestimmenden Faktoren, wie z. B. dem Arbeitsplatz-, Wohnraum und Wohnbaulandangebot, ebenso wie der Infrastruktursituation in verkehrlicher und kultureller Hinsicht. Die Entwicklung der Gemeinden im Freistaat Sachsen ist und wird geprägt durch das Engagement jeder einzelnen Kommune, das örtliche Potential auszuschöpfen.

Die rege Siedlungstätigkeit innerhalb des Freistaates Sachsen spiegelt sich bereits in der Anzahl der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen im Berichtszeitraum wider. Sie entwickelten sich in den Jahren 1994 bis 1998 wie folgt:

Berichtsjahr	Baugenehmigungen	Baufertigstellungen
1994	15.448	10.365
1995	25.224	15.456
1996	24.513	19.802
1997	23.114	22.287
1998	21.036	19.543
Insgesamt	109.335	87.453

Tab. 2: Baugenehmigungen und Baufertigstellungen 1994 bis 1998 in Sachsen

Die quantitative Wohnraumversorgung der Bevölkerung ist gewährleistet. In den Jahren 1994 bis 1998 wurden in 761.733 Wohnungen Modernisierungen und Instandsetzungen durchgeführt, seit 1991 insgesamt bei 1.272.500 Wohnungen. Bezogen auf den Berichtszeitraum sind das 34 % der Wohnungen, beziehungsweise insgesamt seit 1991 57 %

der Wohnungen. Diese Maßnahmen wurden mit Mitteln des Bundes und des Landes unterstützt, darüber hinausgehende rein privat finanzierte Maßnahmen treten noch hinzu. Neben die Sanierung tritt der Neubau und die Wiedergewinnung von Wohnraum. Im Zeitraum von 1994 bis 1998 wurden im Freistaat Sachsen 183.257 neue Wohnungen errichtet und 35.307 Wohnungen wiedergewonnen. Sanierung wie Neubau waren wesentliche Voraussetzung für die seit Mitte des Berichtszeitraums zunehmende Entspannung auf dem Wohnungsmarkt. Ermöglicht wurde diese Entwicklung erst durch die seit 1990 schrittweise Einführung eines marktorientierten Mietrechts - mit der Möglichkeit kostendeckende Mieten zu vereinbaren - und der zeitgleichen sozialen Absicherung durch das Wohngeld. Diese Entwicklung wurde am 01.01.1998 mit der Einführung des Vergleichsmietensystems abgeschlossen. Sie ist einzigartig in Europa. In keinem anderen Land des ehemaligen Ostblocks ist eine derart grundlegende Umstellung von der Plan- auf die Marktwirtschaft in so kurzer Zeit so erfolgreich durchgeführt worden wie in den neuen Bundesländern.

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in ausreichender Zahl ist zunächst die grundlegende Voraussetzung für eine Stabilisierung der Siedlungsstruktur. Neben quantitativer Versorgung mit Wohnraum steht die Verbesserung der Wohnungsausstattung und des Wohnumfeldes. Hier ist davon auszugehen, dass noch mehr als ein Drittel des Wohnungsbestandes bauliche Mängel und Ausstattungsdefizite aufweist. Die wachsende Bedeutung des Wohnumfeldes als Größe für die soziale Stabilität von Quartieren und die Vermietbarkeit der Wohnungen wird zunehmend auch von den Wohnungseigentümern erkannt. Kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften haben daher das seit 1997 vom Freistaat Sachsen aufgelegte Landesinfrastrukturprogramm in den Jahren 1997 und 1998 lebhaft in Anspruch genommen.

Bedeutsamer Standortfaktor für die Siedlungsentwicklung war im Zeitraum von 1994 bis 1998 auch die bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauland. Im Besonderen gilt dies für Wohnbauland zur Bildung von Wohneigentum. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung 1995 vom Statistischen Landesamt ermittelten Quote von 26 % selbstgenutzten Wohneigentums am Gesamtwohnungsbestand wird auch der hohe Nachfragedruck auf diesem Marktsegment deutlich. Die bereits im europäischen Vergleich niedrige Wohneigentumsquote von 40 % in Deutschland, in den alten Bundesländern 42 % und in den neuen Bundesländern 31 %, wird in Sachsen noch unterschritten. Diesen historisch bedingten Siedlungsdruck gilt es zu bewältigen. Es ist Aufgabe der Kommunen im Freistaat Sachsen, an der Verwirklichung des wiedergewonnenen Freiheitsrechts, Eigentum im Immobilienbereich bilden zu können, mitzuwirken.

Im Zusammenhang mit der innerstädtischen Entwicklung liegt in der Eigentumsbildung eine besondere Chance zur Stabilisierung innerstädtischer Quartiere. Im Rahmen der Eigentumsförderung wird daher der Erwerb von Wohnungen im Bestand gefördert. Die Förderung wurde im Jahre 1999 auf weitere Zielgruppen ausgeweitet und insgesamt verbessert. Seit 1991 wird die Privatisierung insbesondere kommunaler Wohnungen vorzugsweise an die Mieter und seit 1995 der Erwerb von Anteilen an eigentumsorientierten Wohnungsgenossenschaften, ebenfalls aus vornehmlich kommunalen Beständen, vom Freistaat Sachsen gefördert. In den Jahren 1994 bis 1998 konnten auf diese Weise 18.764 Eigentumsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden. Die mit der Eigentumsbildung einhergehende soziale Stabilisierung ist ein wesentlicher Beitrag zur Revitalisierung der Innenstädte.

Wesentlich vorangetrieben wurde die Revitalisierung der Innenstädte durch Modernisierungen, Instandsetzungen und Wiedergewinnungsmaßnahmen. In Folge der marktorientierten Mieten- und Förderpolitik konnten diese Maßnahmen von den Eigentümern in Abhängigkeit vom Bedarf und daher flächendeckend in den Kommunen des Freistaates Sachsen durchgeführt werden. Im Sinne der Landesentwicklung hat dies wesentlich zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen im Freistaat Sachsen beigetragen.

Ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Landesentwicklung ist auch die Nutzung von Baulücken und Freiflächen innerhalb bestehender Siedlungen, da insoweit auf bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen und deren Auslastung gesichert wurde.

Auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur einzelner Stadtteile hat sich die Ausweisung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten positiv ausgewirkt. Im Freistaat Sachsen sind seit 1991 in 294 Gemeinden 751 Gebiete ausgewiesen worden. In diesen Gebieten wurden seit 1991 Finanzhilfen in Höhe von rund 3 Mrd. DM zur Beseitigung städtebaulicher Missstände umgesetzt.

2.2.2 Siedlungsentwicklung in Oberzentren und ihrem Umland

Die Siedlungsentwicklung in den Oberzentren und ihrem Umland wird unter anderem von dem unter Ziffer 2.2.1 bereits beschriebenen historisch bedingten Siedlungsdruck getragen. Dabei besteht ein Standortwettbewerb zwischen Stadt und Umland. Die Entwicklung der einzelnen Gemeinde ist in diesem Prozess wesentlich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Kommune abhängig, das ihr zur Verfügung stehende Potential auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist die nachfragegerechte Ausweisung von Wohnbauland ebenso bedeutsam wie die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Mit ihren infrastrukturellen Voraussetzungen liegt bei den Oberzentren hier eine besondere Chance, ihre urbane Attraktivität auszubauen. Dieser Chance entspricht jedoch auch eine besondere Verantwortung der Stadt gegenüber ihren Einwohnern wie den Einwohnern des Umlandes. Mit der zum 01.01.1999 erfolgten Gemeindegebietsreform und den im Vorfeld auf freiwilliger Grundlage erfolgten Gemeindeeingliederungen sind Potential, Chancen und Verantwortung der Oberzentren gewachsen.

Im Freistaat Sachsen wurde das bestehende Entwicklungspotential im Berichtszeitraum in unterschiedlicher Weise genutzt. Die Deckung des Bedarfs an Wohnbauland auch in den Umlandgemeinden der Kernstädte und die Bevölkerungsbewegungen von der Stadt in das Umland belegen dies. Neue Baugebiete insbesondere zum Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern werden auch über den Bedarf der Umlandgemeinde selbst hinaus ausgewiesen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem LEP-Ziel III. 1.5.1.5, das eine Deckung des Wohnungsbedarfs der Kernstädte in den Umlandgemeinden dann vorsieht, wenn eine Deckung des Bedarfs in der Stadt nicht möglich ist.

Soweit keine innerstädtischen Bauflächen für die von der Bevölkerung angestrebte Eigentumsbildung zur Verfügung stehen beziehungsweise gestellt werden, eine Kommune im letzteren Fall ihre Entwicklung nicht in der Förderung der Eigentumsbildung ihrer Bevölkerung sieht, wird diese Aufgabe von einer anderen Gemeinde wahrgenommen und sind im Berichtszeitraum entsprechende Neuausweisungen von Seiten der Raumordnung und Landesentwicklung befürwortet worden.

Vor dem Hintergrund einer ausgewogenen Entwicklung von Stadt und Umlandgemeinden haben die Städte die Möglichkeit, in verstärktem Maße ihre urbane Anziehungskraft, ihre Verkehrs- und Dienstleistungsausstattung sowie ihr Wissenschafts- und Innovationspotential zur Entwicklung beizusteuern, und die Umlandgemeinden die Funktionen mit großem Flächenbedarf, wie Wohn- und Gewerbegebiete, aber auch großflächige Freizeiteinrichtungen zu übernehmen.

Die Lösung kann in einem geordneten Zusammenspiel zwischen Stadt und Umlandgemeinden gefunden werden.

Zu einer sachgerechten Siedlungsentwicklung tragen z. B. folgende Lösungsansätze bei:

- Attraktivitätssteigerung der Städte als Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Kulturzentrum, als soziales Zentrum und als Wohnort
- Ausbau der Stadtteilzentren, Verbesserung des Wohnumfeldes, Erlebbarmachen des Vorteils der kurzen Wege
- Sanierung bzw. Beräumung von Gewerbe-, Industrie- und Siedlungsbrachen
- Ausgewogene Entwicklung in Zentralen Orten, ihrem Umland und im Ländlichen Raum
- Verwirklichung von leistungsfähigen ÖPNV-Konzepten
- Sicherung von Freiräumen im Umland für Natur, Naherholung sowie Erhaltung identitätsprägender Kulturlandschaften.

2.2.3 Kommunale Wohnbauland- und Gewerbegebietsausweisung

Die Strukturveränderungen der letzten Jahre spiegeln sich besonders deutlich in der Baulandausweisung der Kommunen wider. Die Gemeinden im Ländlichen Raum, aber auch im unmittelbaren Umland der großen Städte hatten vielfach die Möglichkeit, durch Umwidmung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen relativ preisgünstiges Bauland auszuweisen.

Da in den Städten Bauflächen nicht oder erst sehr spät zur Verfügung gestellt wurden, wuchs die Nachfrage nach günstigem Bauland vor allem in den unmittelbaren Umlandgemeinden.

Durch Einsatz von Fördermitteln wurde in vielen Gemeinden die Erschließung von Gewerbegebieten in der Hoffnung auf Ansiedlung von produzierendem Gewerbe vorangetrieben. Diese Hoffnungen haben sich überwiegend erfüllt. Die Gewerbegebietsauslastung beträgt bei geförderten Gewerbegebieten durchschnittlich 75 %. Allerdings sind auch eine Reihe von gerade nicht geförderten Gebieten für Handel und Gewerbe entstanden. Hier haben sich die Hoffnungen weniger erfüllt. Viele dieser zum Teil fertig erschlossenen Flächen liegen vor allem im Ländlichen Raum brach. Dies kann dazu führen, dass in diesen Gemeinden durch Aufwendungen u. a. für den Unterhalt der erschlossenen, aber leerstehenden Gewerbegebiete sowie Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite der Gemeindehaushalt überproportional belastet wird.

Die Erschließung von Wohnbauflächen hat sich im Wesentlichen erfolgreich entwickelt. Dabei hat die Vereinfachung der Baugenehmigungsverfahren die Bürger in die Lage versetzt, ihre Bauwünsche beschleunigt umzusetzen.

Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten ist das Umland der Stadt Leipzig eindeutig stärker vertreten als die Gemeinden im Umland von Dresden oder Chemnitz, wo sich die großen Gewerbegebietsflächen auf 2 oder 3 Gemeinden beschränken.

Insgesamt wurden in Sachsen im Zeitraum 1991 bis 1997 von den Regierungspräsidien kommunale Baulandausweisungen mit einer Fläche von 18.650 ha genehmigt. Differenziert nach Regierungsbezirken ergibt sich das folgende Bild:

Regierungsbezirk	Wohngebiete	Gewerbegebiete	Mischgebiete	Sondergebiete
Chemnitz	1865,26 ha	3413,30 ha	310,95 ha	701,50 ha
Dresden	1225,59 ha	2628,95 ha	132,72 ha	396,06 ha
Leipzig	1989,50 ha	3699,80 ha	561,40 ha	1670,50 ha

Tab. 3: Baulandausweisung 1991 bis 1997 nach Regierungsbezirken
Quelle: Regierungspräsidien

2.2.4 Entwicklung des großflächigen Einzelhandels

Der Wunsch der Bevölkerung nach einem breiten und differenzierten Warenangebot wurde nach 1990 auch in Sachsen sehr schnell durch großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren befriedigt. Durch die Ansiedlung dieser Unternehmen auf neu ausgewiesenen Bauflächen wurde dem Bedürfnis der Bevölkerung entsprochen und das Defizit, das die Kernstädte boten, ausgeglichen. Dies gilt insbesondere für die Oberzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz. Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels wurden oftmals in Gemarkungen kleiner Gemeinden im Umlandbereich der Zentralen Orte errichtet, da diese Gemeinden in Erwartung neuer Arbeitsplätze und zusätzlicher Gewerbesteuererinnahmen den Ansiedlungswünschen der Investoren durch niedrigere Bodenpreise und schnellere Genehmigungsverfahren entgegen kamen.

Die dadurch entstandenen Probleme ergeben sich sowohl aus städtebaulicher/raumordnerischer als auch aus umweltpolitischer und wirtschaftlicher Sicht. Insbesondere Einkaufszentren außerhalb der Innenstädte mit innenstadtrelevantem Sortiment können Ansatzpunkte für die Entwicklung neuer Zentren sein, indem sich solche Funktionen wie Dienstleistungen, Freizeit, Gewerbe und Wohnen an bestehende Handelsbetriebe anlagern.

Was sich in den alten Ländern allmählich über Jahrzehnte hinweg entwickelt hat, erfolgte in Sachsen innerhalb weniger Jahre. Mit einer Einzelhandelsverkaufsfläche von gegenwärtig mehr als 1,4 m² pro Einwohner hat man in Sachsen scheinbar vergleichbare Werte der alten Bundesländer bereits erreicht. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass in Sachsen der großflächige Einzelhandel bereits ab einer Fläche von 700 m² beginnt. Dies ist nicht in allen Ländern so. Diese haben zum Teil mit bis zu 1200 m² erheblich höhere Schwellenwerte.

Mit dem "Gesetz über die Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung" vom Juni 1991 hat die sächsische Staatsregierung frühzeitig klare Festlegungen zur Genehmigungsfähigkeit solcher Vorhaben getroffen. Diese wurden später auch in den LEP übernommen. Bis 1993 wurden Provisorien des großflächigen Einzelhandels, auch wenn sie zum Teil raumordnerischen Zielsetzungen nicht entsprachen, zur Versorgung der Bevölkerung genehmigt. Mit Erlass vom März 1995 ist jedoch geregelt worden, dass in solchen Fällen eine Verlängerung der Betriebsgenehmigung nicht erfolgt.

Mit dem LEP wurde den Genehmigungsbehörden 1994 ein Instrumentarium in die Hand gegeben, um Fehlentwicklungen aus raumordnerischer Sicht zu vermeiden. Dies kann man an der Entwicklung der Genehmigung von Verkaufsflächen für den großflächigen Einzelhandel erkennen. Dabei ist die Zäsur des Jahres 1994 mit dem In-Kraft-Treten des LEP erkennbar, die aber sicher auch mit einer gewissen Marktsättigung bei vielen Sortimenten des großflächigen Einzelhandels einhergeht.

Jahr	Dresden	Leipzig	Chemnitz	Sachsen
1990	-	60.030	-	60.030
1991	82.930	237.104	62.428	382.462
1992	275.337	224.712	326.345	826.394
1993	233.682	145.500	123.049	502.231
1994	145.168	93.980	45.922	285.070
1995	15.610	62.217	7.686	85.513
1996	89.550	43.929	66.150	199.629
1997	37.420	9.680	64.020	111.120
Summe	879.697	877.152	695.600	2.452.449

Tab. 4: Genehmigte Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels (in m²) nach Regierungsbezirken,
Stand 31.12.1997
Quelle: Regierungspräsidien

Unter dem Aspekt, dass zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen die Zentralen Orte mit ihren überörtlichen Funktionen zu stärken sind, ist im LEP-Ziel III.5.5.2 u. a. ausgeführt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche nur in Oberzentren und Mittelzentren zulässig sind. Darüber hinaus ist der Bau solcher Einrichtungen auch in Unterzentren des Ländlichen Raums möglich, wenn dies nach raumordnerischer Einzelfallprüfung für die Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

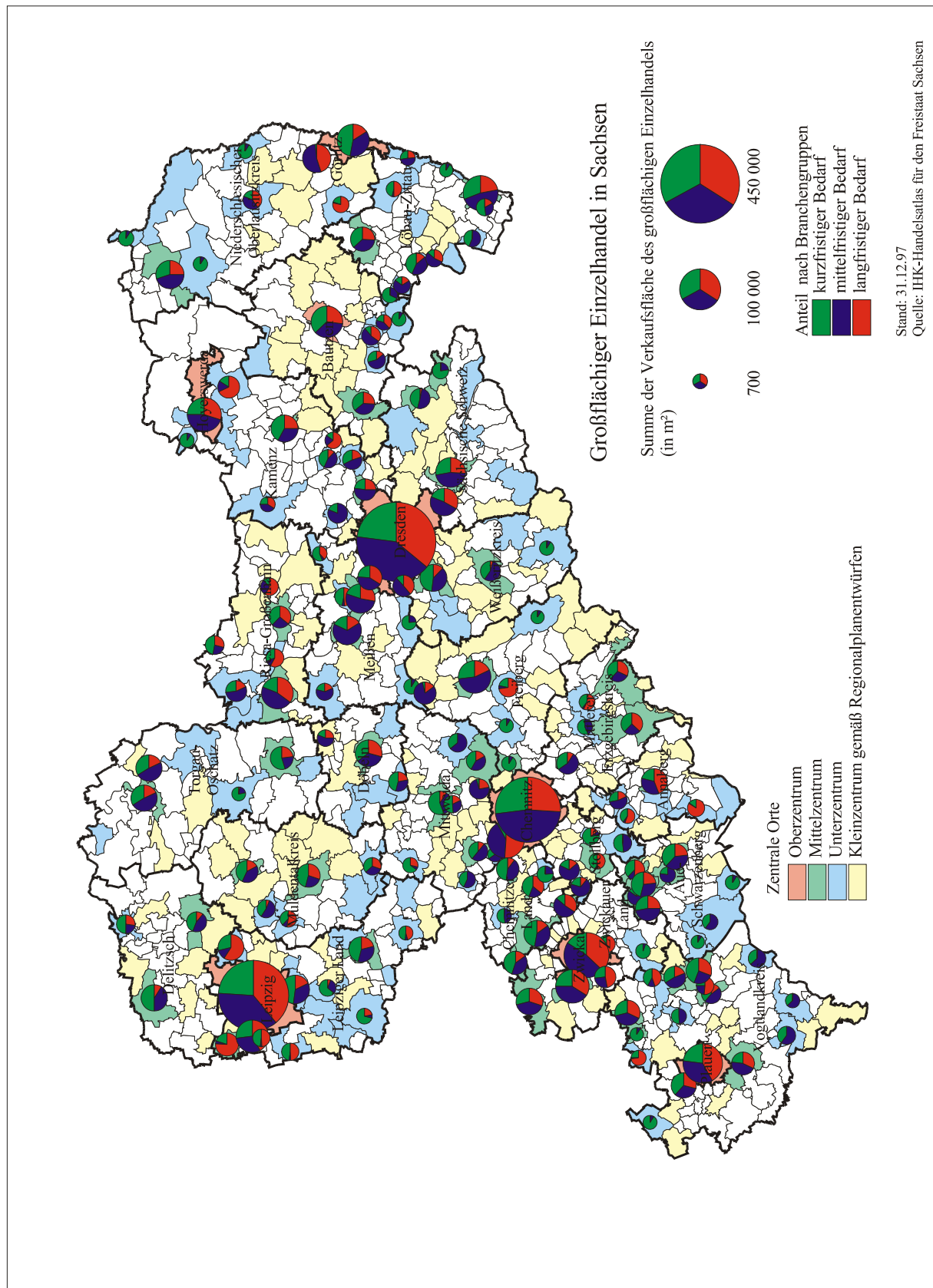
Differenziert man unter dieser Prämisse die bisher realisierten Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels hinsichtlich ihrer Ansiedlung, so zeigt sich, dass mehr als 30 % der Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels nicht in Ober- und Mittelzentren lokalisiert sind, was eindeutig die angestrebte Zentralitätsfunktion dieser Städte mindert. Allerdings sind die Genehmigungen dafür bereits vor Juni 1991 erteilt worden.

Regierungs- bezirk	Ober- Zentren	Mittel- zentren	Unter- zentren	Klein- zentren*	ohne Zentralort- funktion	Summe
Dresden	622.430	491.936	201.039	141.544	148.526	1.605.475
Leipzig	355.949	216.836	154.265	24.024	153.636	904.710
Chemnitz	533.522	607.673	137.164	124.308	153.507	1.556.174
Summe	1.511.901	1.316.445	492.468	289.876	455.669	4.066.359

* gem. Regionalplanentwürfen

Tab. 5: Realisierte Verkaufsflächen des großflächigen Einzelhandels (in m²), Stand 31.12.1997

Quelle: IHK-Handelsatlas für den Freistaat Sachsen



Karte 8: Großflächiger Einzelhandel in Sachsen

2.2.5 Schulnetzentwicklung

Für die entsprechend § 4 des „Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen“ (SchulG) vom 3. Juli 1991 zu schaffenden Schularten

1. Allgemeinbildende Schulen (Grundschule, Mittelschule, Gymnasium)
2. Berufsbildende Schulen (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium)
3. Förderschulen (Schulen für Blinde und Sehschwache, für Gehörlose und Schwerhörige, für Körperbehinderte, für Lernbehinderte, FS für geistig Behinderte, Sprachheilschulen, Schulen für Erziehungshilfe, berufsbildende Schulen für Behinderte, Klinik- und Krankenhaus-schulen)
4. Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendmittelschule, Abendgymnasium, Kolleg)

wurde auf Grundlage des prognostizierten Schüleraufkommens und der vorhandenen Schulhaussubstanz sowie unter Beachtung bereits vorhandener Einzugsbereiche Zentraler Orte mit ihren infrastrukturellen Voraussetzungen die zukünftige Schulnetzstruktur geplant.

Der Bestand eines Netzes wohnortnaher Grund- und Mittelschulen sowie von Gymnasien ist gemäß den Forderungen des Landesentwicklungsplanes gesichert. Grundschulen befinden sich in allen Zentralen Orten, Mittelschulen in Unterzentren, Gymnasien in Mittelzentren sowie in Unterzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen gem. Landesentwicklungsplan. Bei bestehendem öffentlichem Bedürfnis werden diese Schulen auch in Zentren niedriger Hierarchie oder in Orten ohne zentralörtliche Bedeutung betrieben.

Die vollständige Umsetzung der Ziele der Schulentwicklungsplanung für berufsbildende Schulen und Förderschulen kann nur mittelfristig erfolgen. Den geänderten demographischen und pädagogischen Anforderungen entsprechend werden Förderschulen im ländlichen Raum bedarfsgerecht zu Förderschulzentren entwickelt.

Die strukturelle Entwicklung der Beruflichen Schulzentren ist weitestgehend abgeschlossen. Im Oktober 1990 existierten im Freistaat Sachsen 276 berufliche Schulen, überwiegend Betriebsberufsschulen, in teilweise sehr dezentraler Lage. Ziel war es, mittelfristig die Konzentration der beruflichen Schulen in Berufsschulzentren zu erreichen.

Dank der Bereitstellung von Fördermitteln aus dem EFRE-Programm der Europäischen Union konnten bis 1998 insgesamt 412 Millionen DM den Schulträgern als Fördermittel zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Entwicklung und die Umsetzung vorliegender inhaltlicher Konzepte der Schulträger ist von der weiteren Bereitstellung von Fördermitteln durch den Bund und die Europäische Union abhängig.

Im Förderschulbereich gab es die wenigsten Änderungen bei der Standortplanung. Bereits vorhandene ehemalige Sonderschulen wurden in das Förderschulkonzept übernommen. Das Netz der Förderschulen für lernbehinderte und geistig behinderte Kinder sowie für Erziehungshilfe ist so gestaltet, dass eine tägliche Erreichbarkeit der Schulstandorte gewährleistet ist.

Die Schulen für Sehbehinderte, Hörgeschädigte und Körperbehinderte bestehen nur in Oberzentren. Die flächendeckende Beschulung und Betreuung sprachbehinderter Kinder und Jugendlicher wird durch Sprachheilschulen, überwiegend in den Oberzentren, und dezentral durch förderpädagogische Beratungsstellen abgesichert.

Unabhängig vom Baualter war 1990 der größte Teil der Schulhäuser sanierungsbedürftig, und es bedarf großer Aufwendungen von Kommunen und Freistaat, um in den nächsten Jahren eine den alten Bundesländern entsprechende Schulhausbausubstanz zu schaffen. Hinzu kommt, dass bis 1989 vorrangig ein- und zweizügige Polytechnische Oberschulen gebaut wurden, die in der Regel für die Einrichtung eines Gymnasiums ein unzureichendes Raumangebot aufweisen.

Zur Förderung des Schulhausbaus wurden deshalb umfangreiche Fördermittel bereitgestellt, die durch Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm und auf der Grundlage des Investitionsförderungsgesetzes ergänzt wurden. Berücksichtigt man die Tatsache, dass die Kommunen für geförderte Maßnahmen ca. 50 % Komplementärmittel bereitstellen, so ist allein durch diesen Fördermitteleinsatz seit 1991 an Sachsens Schulen für mindestens 3,0 Mrd. DM eine bauliche Werterhaltung bzw. -schaffung vollzogen worden. Der Gesamtumfang an weiterhin notwendigen Bau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen wird durch die Schulträger bedeutend höher eingeschätzt.

Der Freistaat Sachsen verfügt gegenwärtig über ein flächendeckendes Schulnetz, das die in der folgenden Tabelle dargestellten Schularten beinhaltet.

Anzahl	Schulart	Schüler
1.126	Grundschulen	173.758 ¹⁾
642	Mittelschulen	217.258
184	Gymnasien	142.417
189	Förderschulen	26.320 ²⁾
111	Berufliche Schulzentren	142.809
2.252	Summe	702.562
1) einschließlich Vorbereitungsklassen gem. § 5 Abs. 3 SchulG an Grundschulen		
2) ohne Klinik- und Krankenhausschulen		

Tab. 6: Schulen und Schülerzahlen nach Schularten (ohne Schulen des zweiten Bildungsweges und freie Schulen)
Stand: Oktober 1998 (Quelle: Statistisches Landesamt)

Im Zuge der Kreis- und Gemeindegebietsreformen und im Hinblick auf die rückläufigen Geburtenzahlen der letzten Jahre haben viele der neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaften die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Betreibens mehrerer Schulen gleicher Art neu stellen müssen. Nach der vorliegenden mittelfristigen Schülerbedarfsprognose bis zum Jahr 2010 wird ein Rückgang der Gesamtschülerzahl auf etwa 440.000 erwartet. Der Fortbestand weiterer Grundschulen und perspektivisch auch zunehmend von Mittelschulen und Gymnasien wird zu prüfen sein.

2.2.6 Flächennutzung

Von den 1 841 265 ha Gesamtfläche des Freistaates Sachsen entfallen mehr als die Hälfte auf die Landwirtschaftsfläche, etwa ein Viertel auf die Waldfläche und etwas mehr als 10 % auf Siedlungs- und Verkehrsflächen (einschließlich Betriebsflächen, Abbauf Flächen und Erholungsflächen).

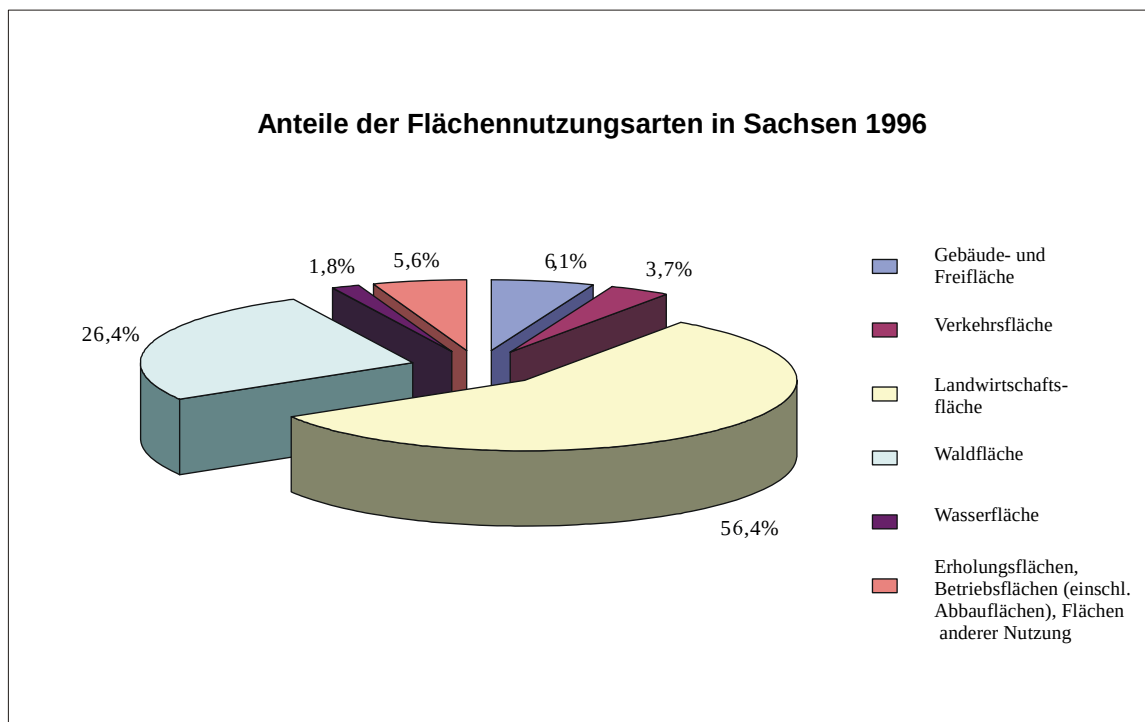


Abb. 4: Anteile der Flächennutzungsarten in Sachsen 1996

Die regionale Verteilung der einzelnen Nutzungsarten ist sehr differenziert. So sind die Waldanteile besonders in den höheren Lagen von Vogtland und Erzgebirge sowie in den nordostsächsischen Kreisen deutlich höher als in anderen Landesteilen. Im vorwiegend agrarisch genutzten sächsischen Lößgebiet liegen die Anteile der Landwirtschaftsfläche zum Teil wesentlich über 70 %. Entsprechend der wirtschaftlichen, insbesondere der industriellen Entwicklung haben sich im Oberen Elbtal um Dresden, im Südraum und im unmittelbaren Umland um Leipzig sowie in der Region um Chemnitz und Zwickau Verdichtungsräume herausgebildet, in denen der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche überdurchschnittlich hoch ist.

Die strukturellen Veränderungen seit Gründung des Freistaates Sachsen im Jahre 1990 haben auch auf dem Gebiet der Flächeninanspruchnahme unterschiedlicher Nutzungsansprüche zu einer starken Dynamik geführt.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass Sachsen in Bezug auf die Anteile der Nutzungsarten mit Versiegelungscharakter unter dem Durchschnitt der Flächenländer der Bundesrepublik liegt, jedoch deutlich über dem Durchschnitt der fünf ostdeutschen Bundesländer. Dies ist auf die deutlich höhere Bevölkerungsdichte in Sachsen zurückzuführen. Der geringe Anteil an Siedlungsfläche im Freistaat weist auf einen akuten Nachholbedarf (z. B. technische Infrastruktur, Verkehrs- oder Erholungswesen) hin.

Neben der Überbauung bzw. Umnutzung bisher anderweitig genutzter Flächen (z. B. militärisch genutzte Flächen, nicht zu Betriebsflächen zählende Wirtschaftsflächen, Ödland) ging diese Flächeninanspruchnahme vor allem zu Lasten der Landwirtschaftsfläche.

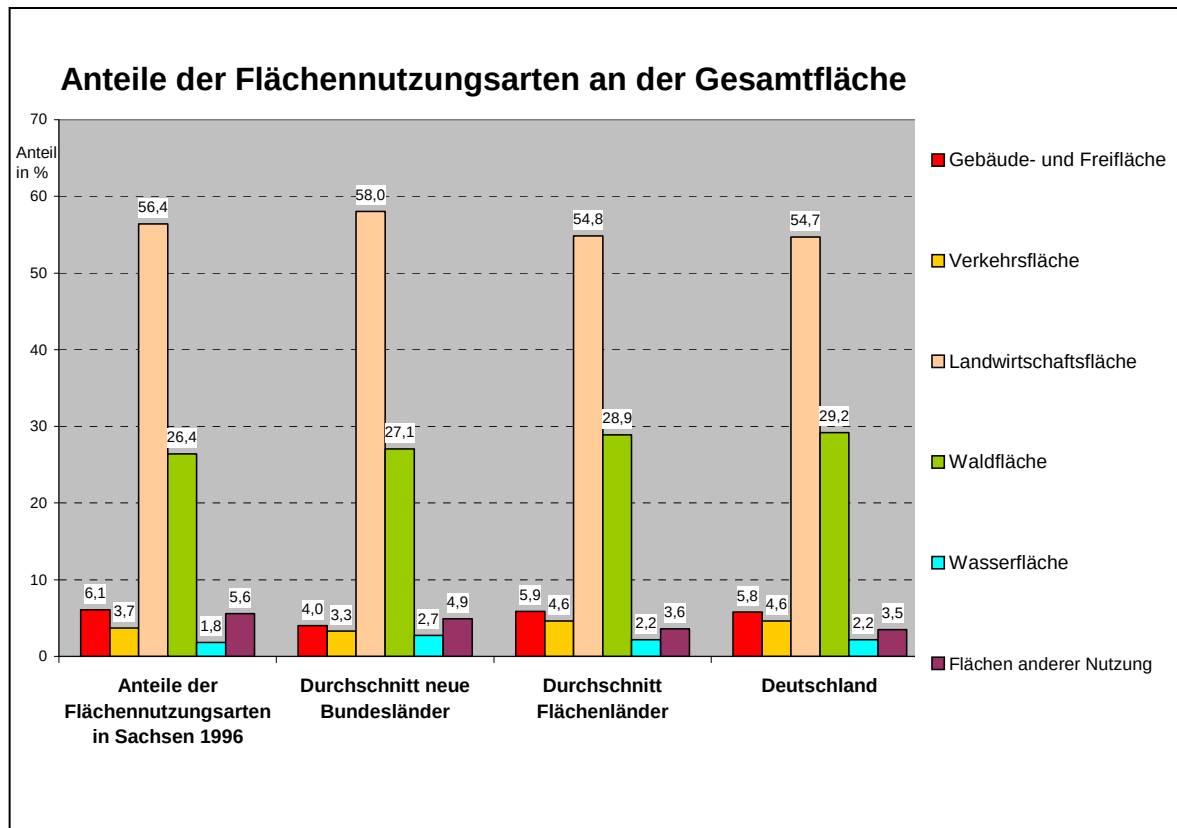


Abb. 5: Vergleich der Anteile der Flächennutzungsarten in Deutschland

So haben sich die Anteile der einzelnen Nutzungsarten an der Gesamtfläche wie folgt entwickelt:

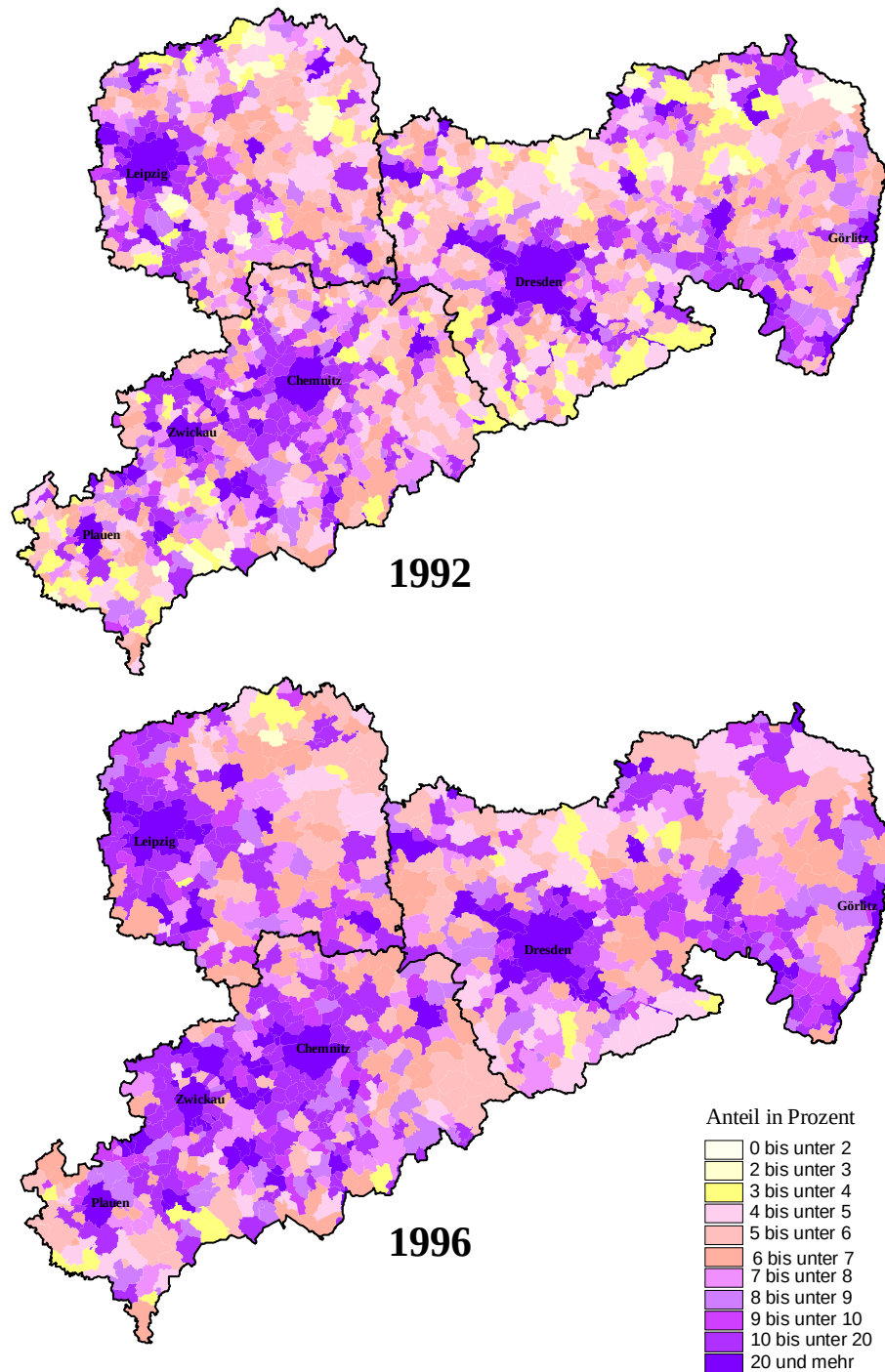
Jahr	Siedlungs- und Verkehrsfläche	Gebäude- und Freifläche ^x	Erholungs- und sonstige Siedl.-flächen ^x	Verkehrsfläche ^x	Landwirtschaftsfläche insg.	Waldfläche	Wasserfläche insg.	Flächen anderer Nutzung
1992	9,91	5,64	0,64	3,63	57,04	26,37	1,76	4,92
1996	10,60	6,14	0,72	3,74	56,43	26,36	1,77	4,84

^x in der Siedlungs- und Verkehrsfläche enthalten

Tab. 7: Anteile der Flächennutzungsarten an der Gesamtfläche in % 1992 und 1996

Ein absoluter Vergleich der Anteile der Nutzungsarten auf Gemeindebasis ist aufgrund der unterschiedlichen Gebietsstände zum Zeitpunkt der Flächenerhebungen nur in Einzelfällen möglich.

Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche* an der Gesamtfläche



* enthalten sind Gebäude- und Freifläche sowie Erholungsfläche

Quelle: Statistisches Landesamt

Karte 9: Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche

2.2.7 Erfassung und Bewertung von Siedlungsbrachen

Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Sachsen ist seit 1990 durch einen hohen Flächenbedarf für Gewerbe und Wohnungsbau gekennzeichnet. Andererseits hat infolge des schnell voranschreitenden Strukturwandels die Anzahl der brachgefallenen oder ungenutzten industriellen/gewerblichen Flächen stark zugenommen. Hinzu kommen verlassene militärische Liegenschaften, funktionslos gewordene Verkehrsflächen sowie nicht mehr genutzte Großstandorte der Viehwirtschaft.

Die Revitalisierung von Brachflächen ist wie kaum ein Themenfeld mit den verschiedenartigsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemstellungen des Strukturwandels konfrontiert. Hier bieten sich Chancen für einen Neuanfang der Wirtschaftsentwicklung "auf alten Flächen".

Die Belastung eines großen Teils der Brachen durch Altlasten birgt angesichts der wachsenden öffentlichen Sensibilität gegenüber den davon ausgehenden Risiken und möglichen Gefahren ein erhebliches zusätzliches Konfliktpotential beim Brachflächenrecycling in sich.

Trotz der mit dem Flächenrecycling verbundenen Schwierigkeiten und Probleme kann es bei einer Wiedernutzung alter Flächen auch Vorteile geben, die den erforderlichen Aufwand rechtfertigen.

Die bisherigen Erfahrungen bei der Revitalisierung von Brachflächen zeigen, dass es eine Reihe von Hemmnissen gibt, die ihre Wiedernutzbarmachung behindert haben. Dazu gehören u. a.:

- ungeklärte Eigentumsverhältnisse
- hohe Investitionskosten
- ungenügende Finanzausstattung der Gemeinden
- Risiko im Hinblick auf vorhandene Altlasten.

Vor diesem Hintergrund erprobt Sachsen mit einem Pilotprojekt im Landkreis Chemnitzer Land, anknüpfend an den Handlungsrahmen zur Sanierung und Entwicklung von Industriebrachen, die Einführung geeigneter planerischer, finanzieller und organisatorischer Instrumente des Brachflächenrecyclings. Das erklärte landesplanerische Ziel, die vorhandenen Brachflächen wieder einer geeigneten Nutzung zuzuführen, setzt jedoch eine detaillierte Informationsbasis voraus.

Gegenwärtig gibt es keinen Gesamtüberblick über die in Sachsen vorhandenen Brachen. Im Zuge der erforderlichen Revitalisierung dieser Brachen ist es notwendig, diese zuerst flächendeckend zu erfassen und danach hinsichtlich ihrer Wiedernutzungsmöglichkeiten zu bewerten.

Bei der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH wird unter der fachlichen Begleitung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft deshalb innerhalb des Kommunalen Wirtschaftsinformationssystems (KWIS) ein Brachenregister aufgebaut, das demnächst verfügbar sein wird. Darin werden landesweit alle Brachen (zunächst alle Flächen mit einer Größe von mehr als 1.000 m²), die keiner aktuellen dauerhaften Nutzung unterliegen, nach einem vorgegebenen Merkmalskatalog erfasst.

Da das KWIS dezentral in den Kreisen geführt und laufendgehalten wird, kann gewährleistet werden, dass landesweit jederzeit aktuelle Daten vorhanden sind und die bei der Revitalisierung anfallenden Kosten relativ genau abgeschätzt werden können.

3. Auswirkungen der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Ausgewählte Überfachliche Ziele

3.1.1 Raumstruktur

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, die Verdichtungsräume mit eindeutig überragender Bedeutung besitzen (z. B. Rhein-Main-Gebiet in Hessen), ist die sächsische Landesstruktur durch die drei etwa gleich bedeutenden Verdichtungsräume Leipzig, Oberes Elbtal (Dresden) und Chemnitz/Zwickau geprägt. Von den drei größten sächsischen Oberzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz verfügt jedoch keines für sich allein genommen über die Gesamtbreite aller Funktionen, um sich erfolgreich gegenüber anderen deutschen oder europäischen Metropolregionen behaupten zu können. Aus dieser Situation heraus wurde im LEP die Zielvorstellung für eine europäische Cityregion Sachsendreieck formuliert, für die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) seit 1995 der Begriff Europäische Metropolregion verwendet wird.

3.1.1.1 Europäische Metropolregion Sachsendreieck

Der Begriff "Europäische Metropolregionen" beschreibt eine räumliche Verflechtung von Oberzentren, die Knotenpunkte der europäischen Kommunikations- und Verkehrsnetze sind und denen aufgrund ihrer Größe, Lage, Funktion sowie Komplexität ihrer Ausstattung eine wichtige Rolle für die gesamteuropäische Entwicklung zugewiesen ist. Die europäische Metropolregion "Sachsendreieck" soll über ihren nationalen Bedarf hinaus Aufgaben im europäischen Maßstab für die Bevölkerung ihres Einzugsbereiches übernehmen, einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Europa bilden und die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates Sachsen innerhalb Europas stärken.

Durch den Ausbau ihrer räumlichen Verflechtungen sollen die Oberzentren Chemnitz/Zwickau, Dresden und Leipzig gemeinsam zu der europäischen Metropolregion "Sachsendreieck" entwickelt werden. Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Metropolregionen (z. B. Hamburg, München, Warschau) wird die zu entwickelnde Metropolregion "Sachsendreieck" dann nicht über ein, sondern über mehrere Zentren verfügen, wobei ihre räumliche Ausdehnung mit 12.000 km² außerordentlich groß ist.

Das bedeutet, dass die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur einen wesentlichen Anteil am Ausbau der räumlichen Verflechtungen zwischen den Oberzentren und weiteren Zentralen Orten hat.

Das "Sachsendreieck" soll in die transeuropäischen Infrastrukturnetze eingebunden werden. Dazu sind u. a. der Neu- und Ausbau von Verkehrssystemen für den Individual- und Massenverkehr und die Anbindung der Oberzentren an sämtliche wesentliche Verkehrsträger zu entwickeln. Hierzu sind insbesondere die Reisezeiten zwischen den Entwicklungsschwerpunkten der Region so zu optimieren, dass sie Nahverkehrsqualität erreichen. Außerdem sind beim Ausbau des "Sachsendreiecks" die engen Verflechtungen zwischen den Oberzentren Leipzig und Halle (Sachsen-Anhalt) als regionales Entwicklungspotential besonders zu berücksichtigen.

Aus den vorstehend genannten Zielen des LEP ergibt sich, dass die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur einen entscheidenden Anteil am Ausbau der räumlichen Verflechtungen zwischen den Oberzentren sowie zwischen den Oberzentren und den Regionen hat und damit eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des "Sachsendreiecks" ist.

Im Auftrag des SMU wurde deshalb in den Jahren 1996/97 das Forschungsvorhaben "Verkehr im Sachsendreieck" in Zusammenarbeit zwischen einem Dresdner Ingenieurbüro und dem Fachgebiet Verkehrssysteme und Verkehrsplanung der Universität Gesamthochschule Kassel bearbeitet.

Grundüberlegung für das Forschungsvorhaben war, dass sich das "Sachsendreieck" nur dann zu einer europäischen Metropolregion entwickeln kann, wenn es gelingt, die Reisezeiten zwischen seinen Oberzentren deutlich zu reduzieren, die Anbindung zu anderen Regionen optimal zu gewährleisten und den Raum in die Transeuropäischen Netze einzubinden.

In einer Konfliktanalyse wurde unter Einbeziehung aller Verkehrsträger für den Personen- und Güterverkehr die derzeitige verkehrliche Situation mit den im Anforderungsprofil formulierten Zielvorstellungen für die Verkehrsinfrastruktur der künftigen europäischen Metropolregion verglichen.

In einem weiteren Schritt wurde die bestehende Verkehrssituation im "Sachsendreick" mit den vom Forschungsnehmer ausgewählten Referenzregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar verglichen. Abschließend wurde das Anforderungsprofil für die verkehrliche Erschließung der europäischen Metropolregion "Sachsendreieck" formuliert.

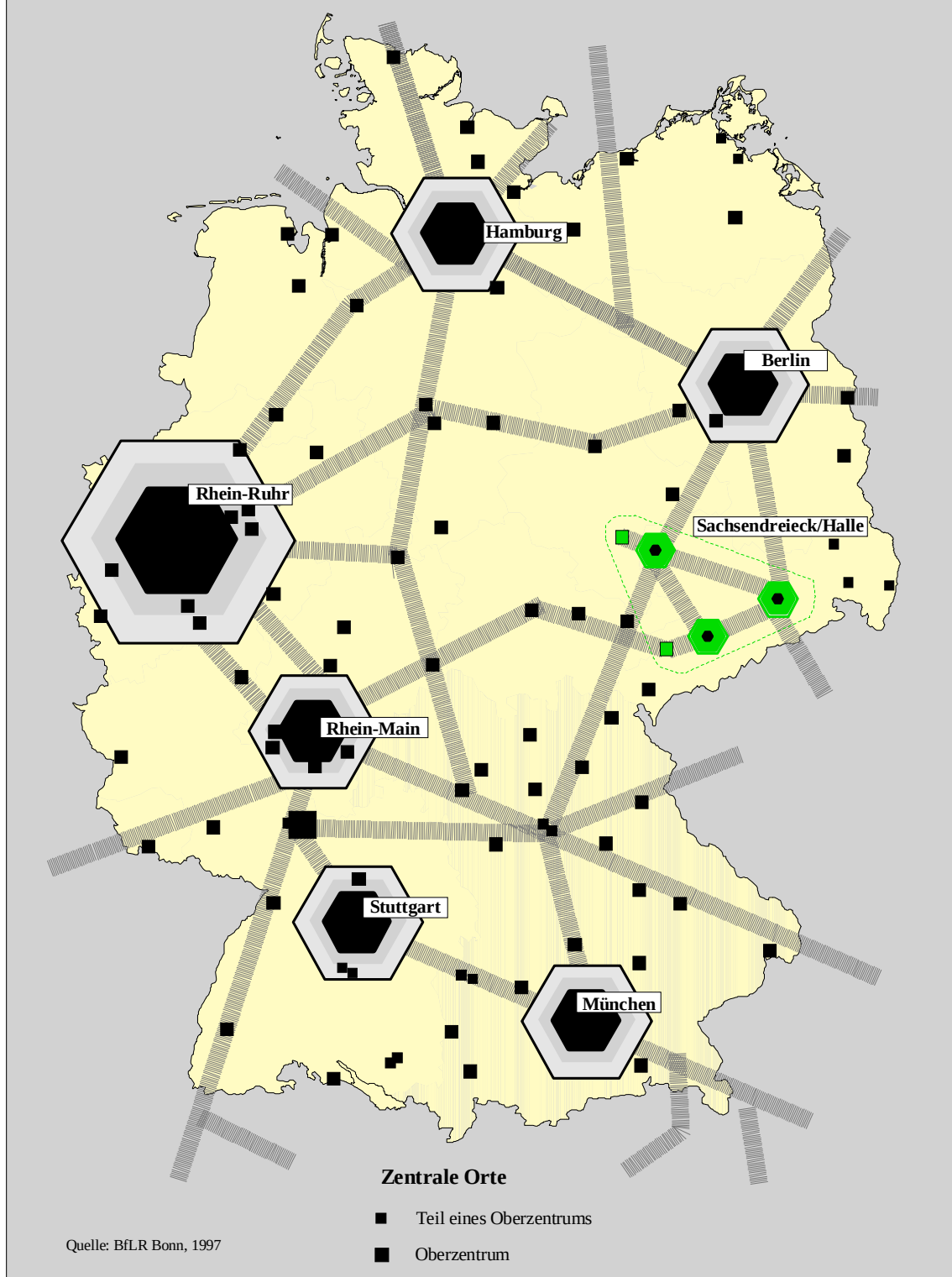
Im Ergebnis der Konfliktanalyse zeigte sich, dass die vorhandene Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Entwicklung eines zukunftssträchtigen Gesamtverkehrssystems bietet. Dies gilt vor allem für die hohe Dichte des konventionellen Schienennetzes. Trotzdem sind derzeit regional auffällige Unterschiede in der Qualität und Quantität der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur feststellbar, so z. B. bei der Anbindung des südwestlichen Teils des "Sachsendreiecks" (Raum Chemnitz/Zwickau) im Vergleich zu den Oberzentren Dresden und Leipzig.

Der Bundesverkehrswegeplan berücksichtigt die Oberzentren Dresden und Leipzig. Die Schienenpersonenverkehrsreisezeiten zwischen den Oberzentren erfüllen mit Ausnahme der Verbindung zwischen Leipzig und Halle zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht die geforderten Mindeststandards einer europäischen Metropolregion.

Die externe Anbindung des "Sachsendreiecks" ist derzeit auf den Westen und Norden Europas ausgerichtet. Leistungsfähige Anbindungen des ost- und südosteuropäischen Raumes fehlen weitestgehend. Vom Eckpunkt Leipzig werden nach Abschluss der im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes vorgesehenen Aus- und Neubaumaßnahmen zukünftig gute externe Verbindungen zu den jeweils nächstgelegenen europäischen Metropolregionen bestehen. Einen positiven Standortfaktor hinsichtlich der Anbindung an weiter entfernte Ziele stellen bereits heute die beiden internationalen Verkehrsflughäfen Leipzig-Halle und Dresden dar. Mit dem Ausbau des Flughafens Leipzig-Halle soll darüber hinaus die interkontinentale Anbindung der Region erreicht werden.

Für die interne und externe Erschließung setzt das vom Forschungsnehmer erarbeitete Konzept sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr auf eine notwendige Stärkung des Verkehrs- trügers Schiene. Der erforderliche Qualitätssprung im System des regionalen und überregionalen Personenverkehrs ist weitgehend mit konventionellen Verkehrssystemen erreichbar.

Metropolregionen in Deutschland



Karte 10: Metropolregionen in Deutschland

Aus verkehrlicher Sicht und in Umsetzung der einführend genannten LEP-Ziele hat das "Sachsendreieck" eine gute Chance, sich zu einer Europäischen Metropolregion zu entwickeln. Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Regierungssitzwechsel nach Berlin sowie mit der EU-Osterweiterung, insbesondere mit Aufnahme der Republik Polen und der Tschechischen Republik, wird das "Sachsendreieck" schon von seiner geographischen Lage her noch an Bedeutung gewinnen.

3.1.1.2 Interkommunale Kooperation und Vernetzung

Im LEP wurde das Konzept zur Ausweisung von Zentralen Orten in Sachsen durch das Instrumentarium "Städteverbünde" ergänzt. Damit wurde die bundesweite Idee der Städtetnetze als Beitrag zur Stärkung der Raum- und Siedlungsstruktur und zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Regionen aufgegriffen und als normatives Instrument eingesetzt. Städteverbünde nach dem LEP wurden dann ausgewiesen, wenn Städte und Gemeinden mit gleicher oder verschiedener zentralörtlicher Stufe in ihrer Komplexität als Zentraler Ort der jeweils höchsten Stufe betrachtet werden können. Dabei stehen sie in relativ engem funktionsräumlichem oder baulichem Zusammenhang (wie z. B. der Mittelzentrale Städteverbund Auerbach - Ellefeld - Falkenstein - Rodewisch) oder sollen gemeinsam raumstrukturelle und landesentwicklungspolitische Defizite in Teilräumen ausgleichen (wie z. B. der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda). Neben den Städteverbünden sind in den Fällen, wo zwei etwa gleichwertige benachbarte Zentrale Orte zumindest teilweise gemeinsame Verflechtungsbereiche wahrnehmen, im LEP "Kooperierende Mittel- und Unterzentren" als Sonderformen Zentraler Orte zur gemeinsamen und sich ergänzenden Wahrnehmung zentralörtlicher Funktionen ausgewiesen.

Als Städteverbünde sind im LEP ausgewiesen:

- der Oberzentrale Städteverbund Bautzen – Görlitz - Hoyerswerda
- die Mittelzentralen Städteverbünde
 - * Aue - Lauter - Lößnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzgeb.
 - * Auerbach/Vogtl. - Ellefeld - Falkenstein/Vogtl. - Rodewisch
 - * Mylau - Netzschkau - Reichenbach,

wobei der Städteverbund Aue - Lauter - Lößnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzgeb. auch einzelne oberzentrale Funktionen übernimmt und der Städteverbund Mylau - Netzschkau - Reichenbach eine überregionale interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Greiz in Thüringen und auf sächsischer Seite mit Elsterberg im Rahmen eines Regionalen Entwicklungskonzeptes vereinbart hat,

– die unterzentralen Städteverbünde

* Crottendorf - Scheibenberg - Schlettau

* Kirschau - Schirgiswalde - Sohland - Wilthen,

wobei der Städteverbund Kirschau - Schirgiswalde - Sohland - Wilthen auch einzelne mittelzentrale Funktionen übernimmt.

Als kooperierende Zentrale Orte sind im LEP ausgewiesen:

– auf der Stufe der Mittelzentren

* Hohenstein-Ernstthal - Lichtenstein/Sa.

* Neustadt - Sebnitz

– auf der Stufe der Unterzentren

* Ehrenfriedersdorf - Thum

* Lengefeld - Pockau

* Lugau/Erzgeb. - Oelsnitz/Erzgeb.

* Bad Gottleuba - Berggießhübel

* Kurort Hartha - Tharandt

* Bernstadt - Ostritz

* Lauta - Laubusch

* Neugersdorf - Ebersbach

* Neusalza-Spremberg - Oppach

* Adorf - Markneukirchen,

wobei die kooperierenden Unterzentren Adorf - Markneukirchen, Lugau - Oelsnitz, Neugersdorf - Ebersbach auch einzelne mittelzentrale Funktionen übernehmen.

Die Festlegung der Kooperation „von oben“ durch die Ausweisungen im LEP war in Einzelfällen nicht unumstritten, da sich nicht immer Freiwilligkeit und Selbstbindung mit dem Gestaltungswillen der Landesentwicklung decken. Jedoch ist der Verlauf des Entwicklungsprozesses der interkommunalen Kooperation in den im LEP ausgewiesenen kooperierenden Zentralen Orten und Städteverbünden seit dem Inkrafttreten des LEP insgesamt als positiv zu bewerten.

Er steht in engem Zusammenhang mit dem gemeinsamen Willen der kommunalpolitischen Akteure zu gemeinsamen Lösungen von interkommunalen und regionalen Problemstellungen. Dabei wurde in der Mehrzahl der ausgewiesenen kooperierenden Zentralen Orte und Städteverbünde die „verordnete“ Kooperation aufgegriffen und die interkommunale Zusammenarbeit entsprechend dem gemeinsam empfundenen Problemdruck und vereinbarter Zielstellungen differenziert ausgebaut und insbesondere in den Städteverbünden verstetigt.

Es wurde erkannt, dass durch das Instrument der interkommunalen Kooperation und Vernetzung das Gewicht bei der Verwirklichung von Projekten verstärkt werden kann. Das Problembewusstsein für die Nutzung der Zusammenarbeit und Abstimmung zur Stärkung der Eigenpotentiale, die Bündelung der Ressourcen, die Erzielung von Synergieeffekten wächst, wenngleich die Erfolge von Kooperation schwer messbar und nicht kurzfristig zu erzielen sind.

Die Mehrzahl der im LEP ausgewiesenen Zentralen Orte und Städteverbünde gestaltet ihre kooperativen Initiativen durch eine entsprechend organisierte Zusammenarbeit. In den Städteverbünden hat sie bereits feste Formen gefunden; in den kooperierenden Zentralen Orten ist die Organisation der Zusammenarbeit dagegen loser gestaltet und an jeweils auftretenden Bedarfsfällen orientiert.

Die Kooperationsfelder sind vielfältig und teilraumbezogen sowie von den aktuellen Problemlagen geprägt. Eine allgemeingültige Form der organisatorischen Strukturen, der Kooperationsvereinbarungen sowie des Umsetzungsmanagements gibt es nicht.

Auf der Grundlage des LEP wird die interkommunale Kooperationen in den Städteverbünden wie folgt ausgestaltet:

Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda

Es ist das Ziel der sächsischen Landesentwicklungspolitik, diese drei Städte im Städteverbund zu stärken und damit in der Region Oberlausitz-Niederschlesien die Erfüllung oberzentraler Versorgungsaufgaben zu verbessern. Seit Ende 1995 ist die Zusammenarbeit im Oberzentralen Städteverbund im Rahmen einer Steuerungsgruppe sowie von Arbeitsgruppen wie Verkehr, Kultur/Soziales organisiert. Durch ein 1995 vom SMU in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben „Städteverbünde und kooperierende Zentren Sachsens“ wurde der Städteverbund über zwei Jahre moderiert und wissenschaftlich begleitet. Mit der Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzeptes zur Bewältigung regionaler Problemlagen und Herausarbeitung konkreter Maßnahmen und Projekte wurde Anfang 1998 begonnen.

Mittelzentraler Städteverbund Auerbach/Vogtl. - Ellefeld - Falkenstein/Vogtl. - Rodewisch

Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit ist ein Vertrag zur Zusammenarbeit vom 11.12.1997, der sowohl die Arbeitsorgane des Städteverbundes (Strategieausschuss als Steuerungsgruppe, Arbeitskreis der Verwaltungsspitzen, Facharbeitsgruppen Wirtschaftsförderung, Bauhöfe, Kultur, Hauptamt) wie auch die Öffentlichkeitsarbeit und Finanzierungsgrundsätze regelt. Im März 1996 wurde ein Leitbild der Zusammenarbeit „Planen und Handeln, als ob Gemeindegrenzen nicht vorhanden wären“ sowie im Mai 1997 Leitlinien einer kooperativen Wirtschaftsförderung verabschiedet. Auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung wird gegenwärtig ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erarbeitet, ein gemeinsamer Landschaftsplan ist vorgesehen. Auch dieser Städteverbund wurde bis Ende 1997 im Rahmen o.g. Forschungsvorhabens begleitet.

Mittelzentraler Städteverbund Aue - Lauter - Lößnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzgeb.

Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit im Städteverbund ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der am 28.03.1996 unterzeichnet wurde. Organe des Städteverbundes sind der Rat der Bürgermeister als Entscheidungsorgan des Städteverbundes und sechs ständige Arbeitsgruppen (AG Bauämter, Wirtschaftsförderung, Kultur, Hauptamt, Ordnungsangelegenheiten, Finanzen). In den Jahren 1994 bis 1996 wurde im Städteverbund das Planspiel „Modell-Stadt-Ökologie“ durchgeführt, dessen wesentlichstes Ziel es war, durch kooperative Maßnahmen einen ökologisch verträglichen und sparsamen Umgang mit Ressourcen und Flächen zu erreichen. Gegenwärtig wird ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erstellt.

Mittelzentraler Städteverbund Mylau - Netzschkau - Reichenbach

Die Mitgliedsstädte des Städteverbundes sind gleichzeitig Mitglieder eines länderübergreifenden überregionalen Städteverbundes, der neben den im LEP als Städteverbund ausgewiesenen Städten Mylau, Netzschkau und Reichenbach auch Elsterberg und Greiz (Thüringen) umfasst. 1996 wurde von diesen Städten ein Regionales Entwicklungskonzept vorgelegt, das sich nun in der Umsetzung befindet. Die Städte gestalten ihre Zusammenarbeit weiter aus; so wurden zu gemeinsamen Themenfeldern wie z. B. Wirtschaftsförderung und Kultur bei übergreifenden oder kooperativen Projekten maßnahmebezogene, erforderlichenfalls auch zeitweilige Arbeitsgruppen eingerichtet. Der Städteverbund hat sich als „Region nordöstliches Vogtland“ am bundesweiten Wettbewerb „Regionen der Zukunft - regionale Agenden für eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung“ beteiligt.

Unterzentraler Städte- und Gemeindeverbund Crottendorf - Scheibenberg - Schlettau

Zur Ausgestaltung der interkommunalen Kooperation in diesem Verbund wurde ein Ausschuss gebildet, der die Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Infrastruktur, Feuerwehren ausgestalten soll. So gibt es bereits einen gemeinsamen Fremdenverkehrsverein mit einem zentralen Fremdenverkehrsamt.

Unterzentraler Städte- und Gemeindeverbund Kirschau - Schirgiswalde - Sohland - Wilthen

Inhalte der regelmäßigen gemeinsamen Beratungen der Bürgermeister sind insbesondere Probleme des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der medizinischen Grundversorgung, der Altenpflege und des betreuten Wohnens, der Obdachlosenangelegenheiten, der Entwicklung des grenznahen Verkehrs, der Schulstruktur sowie die Schaffung zentraler Fremdenverkehrseinrichtungen.

Modellvorhaben im ExWoSt-Forschungsfeld „Städtenetze“

Sächsisch-Bayerisches Städtenetz Chemnitz - Zwickau - Plauen - Hof - Bayreuth

In Umsetzung des Raumordnungspolitischen Handlungsrahmens, der 1995 gemeinsam von Bund und Ländern verabschiedet wurde, unterstützte das Bundesministerium für Raumordnung und Städtebau im Rahmen des ExWoSt-Forschungsfeldes „Städtenetze“ über zwei Jahre 12 Modellprojekte, in denen freiwillige interkommunale Kooperationen auf den unterschiedlichsten Gebieten beispielhaft untersucht wurden. Dem Sächsisch-Bayerischen Städtenetz der Städte Chemnitz, Zwickau, Plauen, Hof, Bayreuth wird ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt, weil es historische Verbindungen zwischen den Städten wiederbeleben soll und somit einen wichtigen Beitrag zur Verständigung zwischen Ost und West auf kommunaler Ebene darstellt.

Die interkommunale und überregionale Zusammenarbeit der Städte Chemnitz, Zwickau, Plauen, Hof und Bayreuth vollzieht sich in den Arbeitsschwerpunkten, an denen ein gemeinsames Interesse der städteübergreifenden Kooperation besteht und die gleichermaßen zum Zusammenwachsen im größeren Raum beitragen. Im Städtenetz konnte sich mit der Bildung eines Lenkungsausschusses sowie mehrerer Arbeitsgruppen und Arbeitskreise eine tragfähige Organisationsform zur interkommunalen Zusammenarbeit etablieren.

Als nachweisbare Ergebnisse und Projekte seien beispielsweise genannt:

Verkehr

- gemeinsame Aktivitäten zur Verwirklichung des Projektes „Sachsen(-Franken)-Magistrale“
- Untersuchung der ÖPNV-Qualität der Städte

Kultur

- gemeinsame Kulturbörse, Museenvernetzung
- Musikfestivals, Ausstellungen, Jugendkunstbiennale

Tourismus

- gemeinsamer touristischer Veranstaltungskalender
- Ausgestaltung Fernradweg Bayreuth - Chemnitz
- gemeinsame Präsentationen und Messeteilnahmen

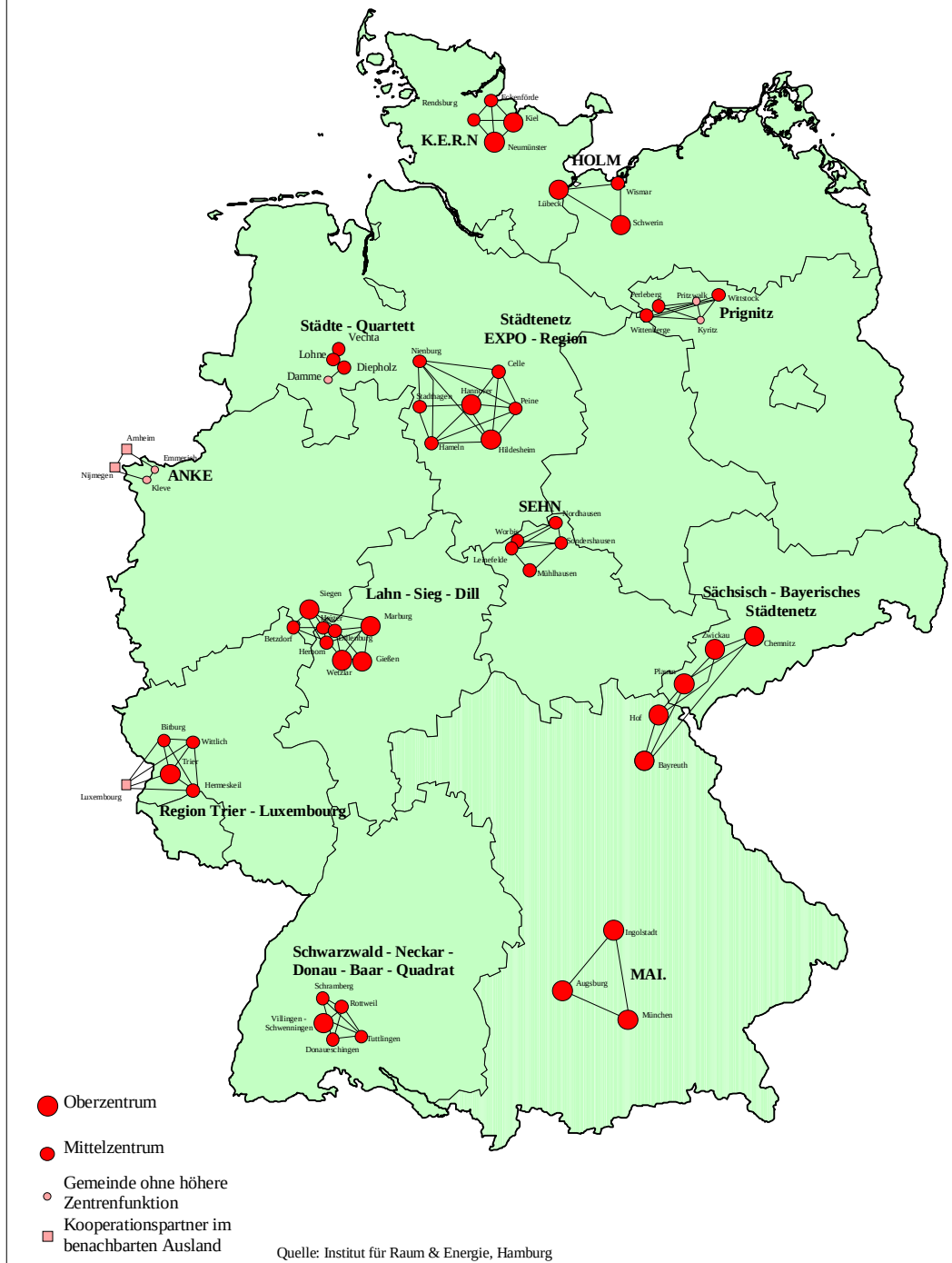
Technologie

- Telekommunikative Vernetzung der Stadtverwaltungen und Präsentation des Städtetetzes im Internet
- Erstellung des Kompendiums technologienaher beratender Einrichtungen

Die Städte wollen die Aktivitäten über das Modellvorhaben trotz der 1998 auslaufenden finanziellen Unterstützung durch den Bund weiterführen.

So soll das gemeinsame Schlüsselprojekt – Umsetzung von gemeinsamen Aktivitäten im Umfeld der Sachsen-Franken-Magistrale – mit Unterstützung der Landesentwicklung der Freistaaten Bayern und Sachsen die interkommunale und überregionale Zusammenarbeit weiter verstärken.

Modellvorhaben Städtenetze



Karte 11: Modellvorhaben Städtenetze

Wettbewerb „Regionen der Zukunft“

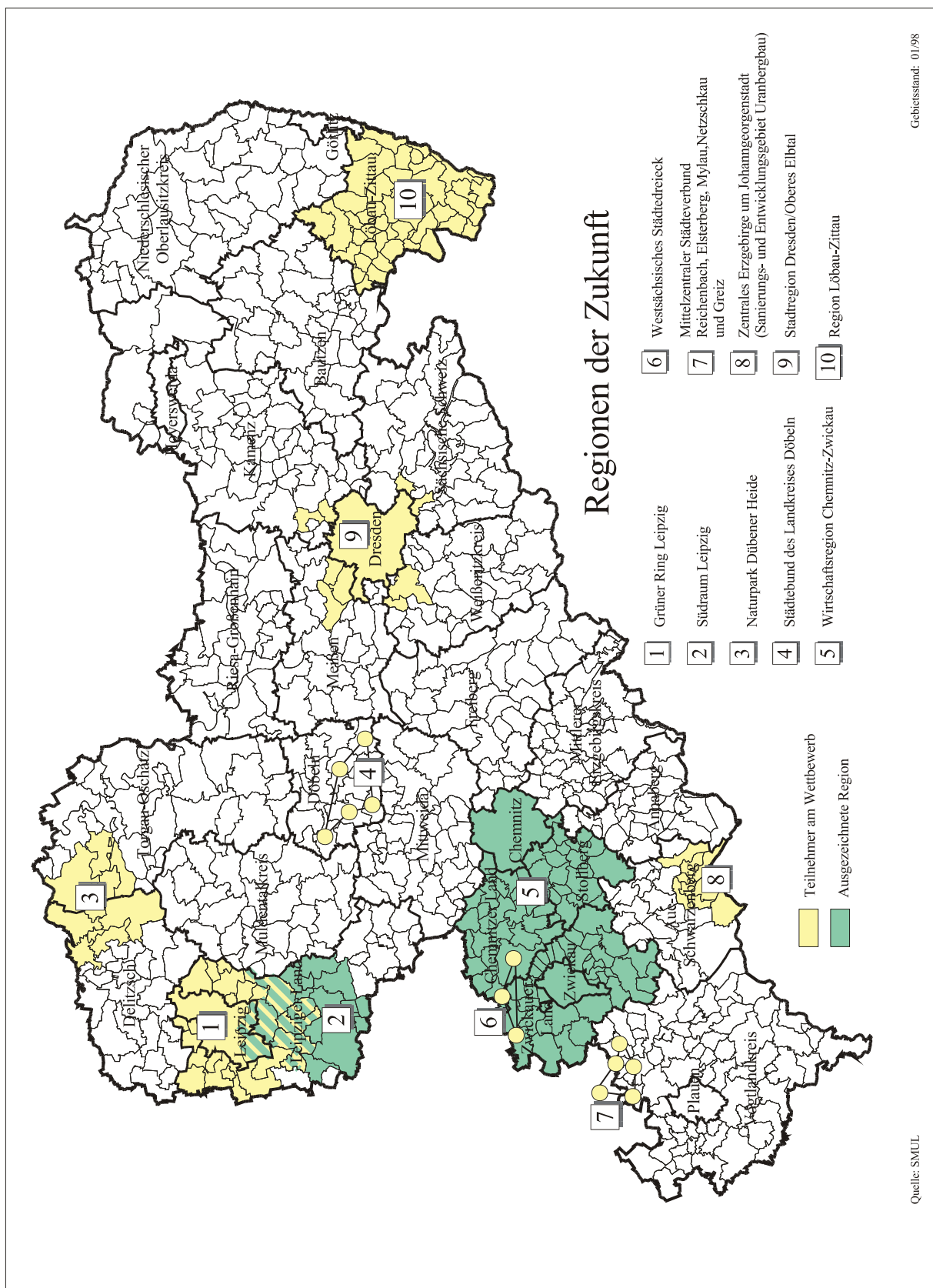
Im September 1997 lobte die damalige Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BfLR) den Wettbewerb „Regionen der Zukunft - regionale Agenden für eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung“ öffentlich aus. Für den Wettbewerbsteilnehmer war als Aufgabe vorgesehen, während einer dreijährigen Laufzeit innovative Ansätze einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung in den Regionen zu erarbeiten und ansatzweise bis zum Sommer 2000 umzusetzen. Besondere Leistungen von Regionen sollen auf der Weltkonferenz URBAN 21 im Juli 2000 in Berlin prämiert und präsentiert werden.

Im Januar 1997 reichten 87 Regionen aus allen Teilen der Bundesrepublik ihre Bewerbungsunterlagen ein, darunter waren auch zehn Bewerber aus Sachsen.

Ende Mai 1998 wurden von einer unabhängigen Wettbewerbsjury 26 Teilnehmer aus dem Ideen- und Realisierungswettbewerb ausgewählt. Zu den mit dem Prädikat „Region der Zukunft - auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung“ öffentlich Ausgezeichneten gehören aus dem Freistaat Sachsen die „Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau“ und die „Zukunftsregion Südraum Leipzig.“

Das SMU bot allen sächsischen Regionen die Möglichkeit, sich im Rahmen der Fachmesse „EUREGIA Regionalentwicklung in Europa - Fachausstellung und Kongress“, die im Oktober 1998 in Leipzig stattfand, unter dem Motto „Aktionsräume der Regionalentwicklung im Freistaat Sachsen“ zu präsentieren.

Karte 12: Regionen der Zukunft



3.1.2 Regionalplanung

3.1.2.1 Stand der Regionalplanung

Die Ausarbeitung der Regionalpläne begann zeitlich parallel zum LEP. Derzeit liegen noch keine verbindlichen Regionalpläne vor.

Die Regionalen Planungsverbände Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Westsachsen haben ihre Regionalpläne als Satzung festgestellt und zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Der aktuelle Verfahrensstand der fünf Regionalpläne ist der Tabelle 8 zu entnehmen.

Regionalplan (Aufstellungs- beschluss am ...)	§ 7 Abs. 3 SächsLPIG Ausarbeitung	§ 7 Abs. 4 SächsLPIG Anhörung Frist vom ... bis ... Beschluss		Feststellung als Satzung (§ 7 Abs. 7 SächsLPIG) am ...
Oberlausitz- Niederschlesien (10.02.93)	bereits durchlaufen	am 08.10.98 gefasst	voraussichtlich vom November bis Januar/Februar 1999	voraussichtlich im IV. Quartal 1999
Oberes Elbtal/ Osterzgebirge (16.11.92)	bereits durchlaufen	am 22.04.96 gefasst	bereits durchlaufen (01.07.96-30.10.96)	08.12.97
Chemnitz- Erzgebirge (22.02.95)	bereits durchlaufen	am 16.07.97 gefasst	bereits durchlaufen (30.07.97-31.01.98) zz. Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken	voraussichtlich im II. Quartal 1999
Südwestsachsen (21.02.95)	bereits durchlaufen	am 22.07.98 gefasst	01.08.98.-30.11.98	frühestens im III. Quartal 1999
Westsachsen (10.09.93)	bereits durchlaufen	am 09.08.96 gefasst	bereits durchlaufen (18.11.96-18.02.97)	26.06.98

Tab. 8: Stand der Regionalplanung (11/98)

Die Regionalpläne können für verbindlich erklärt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SächsLPIG entsprechen.

3.1.2.2 Stand der Braunkohlenplanung (einschließlich Sanierungsrahmenplanung)

Die Braunkohlenpläne für die im sächsischen Teil des Lausitzer Reviers liegenden Tagebaue Nochten und Reichwalde, die der Versorgung des Kraftwerkes Boxberg (2x 800 MW Neubau sowie 2 x 500 MW Ertüchtigung) dienen, sind seit 1994 verbindlich. Die Genehmigung des Braunkohlenplanes für den im sächsischen Teil des Mitteldeutschen Reviers liegenden Tagebau Vereinigtes Schleenhain, der der Versorgung des neuen Kraftwerkes Lippendorf (2 x 800 MW) dient, wurde am 08.09.98 erteilt. Für die mit dem Tagebaubetrieb erforderliche Umsiedlung der Gemeinde Heuersdorf wurde am 19.03.98 das „Heuersdorfgesetz“ verabschiedet.

Für den sächsischen Teil des Lausitzer Reviers sind von 14 Sanierungsrahmenplänen fünf, für den sächsischen Teil des Mitteldeutschen Reviers von neun Sanierungsrahmenplänen drei verbindlich. Der Bearbeitungsstand der Braunkohlen- und Sanierungsrahmenpläne wird in der Tab. 9 dargestellt.

Stand Braunkohlenplanung						
Mitteldeutsches Braunkohlenrevier						
Braunkohlenplan (Aufstellungsbeschluss am ...)	§ 7 Abs. 3 SächsLPIG Ausarbeitung	§ 7 Abs. 4 SächsLPIG Anhörung von ... bis ...	Feststellung als Satzung § 7 Abs. 7 SächsLPIG am ...	Im Genehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG Antrag des RPV vom ...	vom SMU genehmigt am ...	Verbindlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 SächsLPIG seit ...
Goitsche (06.11.92)	bereits durchlaufen	15.06.98-25.09.98				
Delitzsch-Südwest/ Breitenfeld (06.11.92)	bereits durchlaufen	21.11.96-10.01.97	26.06.98	22.07.98		
Cospuden (06.11.92)	bereits durchlaufen	14.02.94-29.09.94	11.10.96	18.12.96	19.01.98	07.08.1998 (SächsABL./AAz. 1998, S. 296)
Zwenkau (06.11.92)	bereits durchlaufen	07.06.95-21.07.95	28.02.97 15.05.98	25.03.97 i.V.m. 26.06.98		
Borna-Ost/ Bockwitz (06.11.92)	bereits durchlaufen	07.06.95-21.07.95	11.10.96	18.12.96	19.01.98	07.08.1998 (SächsABL./AAz. 1998, S. 291)
Vereinigtes Schleenhain (06.11.92)	bereits durchlaufen	01.11.93-15.12.93	18.08.95	27.09.95	08.09.98	
Haselbach (27.06.94)	bereits durchlaufen	21.11.96-10.01.97	26.06.98	22.07.98		
Profen (06.11.92)	bereits durchlaufen	17.06.97-31.08.97				
Witznitz (06.11.92)	bereits durchlaufen	14.10.97-16.01.98				

Lausitzer Braunkohlenrevier						
Braunkohlenplan (Aufstellungsbeschluss am ...)	§ 7 Abs. 3 SächsLPIG Ausarbeitung	§ 7 Abs. 4 SächsLPIG Anhörung von ... bis ...	Feststellung als Satzung § 7 Abs. 7 SächsLPIG am ...	Im Genehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 1 SächsLPIG Antrag des RPV vom ...	vom SMU genehmigt am ...	Verbindlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 SächsLPIG seit ...
Reichwalde (25.09.92)	bereits durchlaufen	30.06.93-09.08.93	12.11.93	16.11.93	31.01.94	17.05.1994 (SächsABl. 1994, S. 589)
Nochten (25.09.92)	bereits durchlaufen	30.06.93-06.09.93	26.11.93	01.12.93	07.02.94	17.05.1994 (SächsABl. 1994 S. 585)
Olbersdorf (25.09.92)	bereits durchlaufen	27.10.93-20.12.93	29.03.95	24.04.95	29.08.95	28.12.1995 (Sächs.ABl. 1995, S. 1280)
Lohsa, Teil 1 (23.02.95)	bereits durchlaufen	30.08.95-01.11.95	25.07.96	09.08.96	09.06.97	12.09.1997 (SächsABl. 1997, S. 876)
Skado und Koschen (09.09.93)	bereits durchlaufen	28.08.95-16.10.95	25.07.96	09.08.96	09.06.97	12.09.1997 (SächsABl. 1997, S. 873)
Berzdorf (29.03.95)	bereits durchlaufen	14.12.95-12.02.96	19.09.96	30.09.96	30.04.98	07.08.1998 (SächsABl./AA7. 1998, S 300)
Bärwalde (09.08.95)	bereits durchlaufen	28.12.95-27.02.96	19.09.96	25.11.96	04.02.98	12.06.1998 (SächsABl./AAz. 1998, S. 208)
Laubusch/ Kortitzmühle	bereits durchlaufen	28.12.95-27.02.96	21.11.96	25.11.96	30.09.98	
Spreetal (20.04.95)	bereits durchlaufen	09.06.97-08.09.97				
Lohsa, Teil 2 (25.07.96)	bereits durchlaufen					
Scheibe (19.09.96)	bereits durchlaufen					
Burghammer (19.09.96)	bereits durchlaufen					
Heide (22.05.97)	bereits durchlaufen					
Trebendorfer Felder (20.11.97)						
Werminghoff I (Knappenrode)						
Zeißholz (20.11.97)						

Tab. 9: Stand Braunkohlenplanung (11/98)



Abb. 6: Tagebau Berzdorf während der Sanierung
Tagebau Berzdorf - sanierte Böschung bei Deutsch-Ossig

3.1.3 Maßnahmen zur Regionalentwicklung

3.1.3.1 Landesentwicklungsprojekte

Zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte in den fünf modellhaften Landesentwicklungsprojekten Annaberg-Buchholz, Klingenthal, Torgau, Sebnitz und Zittau wurden allein durch das SMU in den Jahren 1993 bis 1996 58 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden zur Projektförderung in Form von Anschub-, Lücken- und Spitzenfinanzierung für Schlüsselprojekte hauptsächlich kommunaler Vorhaben eingesetzt.

Die wesentlichen Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- Mittelfristige Förderkonzepte wurden in hoher Qualität erstellt,
- Der koordinierte Mitteleinsatz ermöglichte die Realisierung bzw. Vorbereitung von strukturprägenden Großprojekten.

3.1.3.2 Regionale Entwicklungskonferenzen

Bei den in Durchführung des Sonderförderprogrammes aufgrund Regionaler Entwicklungskonferenzen im Bereich der Infrastrukturverbesserung ausgewählten Vorhaben handelte es sich im Wesentlichen um Vorhaben, für die keine Fachförderprogramme zur Verfügung standen.

Das betraf insbesondere Vorhaben wie

- Abrissmaßnahmen von innerstädtischen Industriebrachen, die künftig kommunal genutzt werden sollen und
- Straßenbauvorhaben, die nach den Bestimmungen des GVFG oder der GRW nicht gefördert werden können.

Vom Sprechergremium des Aktionsraumes "Lausitzer Bergland/Sebnitz" wurde bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben auf eine Bezuschussung einer großen Anzahl von Vorhaben orientiert, da möglichst über das gesamte Gebiet des Aktionsraumes Beispielvorhaben gefördert werden sollten, um den noch vorhandenen Nachholbedarf beim Aufbau der Infrastruktur auch aufgrund von nicht erbringbaren Eigenmittelanteilen zu reduzieren.

Dagegen wurde vom Sprechergremium des Aktionsraumes "Mittleres Erzgebirge" bei der Vorhabensauswahl auf zahlenmäßig weniger Vorhaben, dafür mit einem größeren Investvolumen orientiert.

Mit dem im Staatshaushaltsplan 1995 eingestellten Fördertitel "Sonderförderprogramm aufgrund Regionaler Entwicklungskonferenzen" standen für die zwei definierten Aktionsräume "Lausitzer Bergland/Sebnitz" und "Mittleres Erzgebirge" insgesamt 45 Mio. DM Fördermittel zur Verfügung. Festlegungsgemäß kamen dabei Finanzmittel in Höhe von 30 Mio. DM zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen in der Vergabeverantwortung des SMU und Finanzmittel in Höhe von 15 Mio. DM für Einzelbetriebliche-/Absatzförderungsmaßnahmen in der Vergabeverantwortung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) zum Einsatz.

Im Bereich der Infrastrukturförderung wurden die Mittel als sogenannte Anschub- oder Lückenfinanzierung im Rahmen oder in Ergänzung zu den vorhandenen Fachförderprogrammen eingesetzt und nach deren bzw. in Anlehnung an deren Vergabebestimmungen vergeben, das heißt, die Mittel wurden zum Anschub von Vorhaben eingesetzt, die später von Fachförderprogrammen fortgeführt wurden oder kamen für Vorhaben zum Einsatz, für die keine Fachförderprogramme existierten.

Da die Sondermittel auch in das Jahr 1996 übertragbar waren, konnte eine ausgewogene, zielorientierte und von den regionalen Akteuren maßgeblich mitbestimmte Vorhabensauswahl durchgeführt werden, ohne einem Zeitdruck zu unterliegen.

Im Prozess der Vorhabensauswahl im Bereich der Infrastrukturförderung wurde für 28 der insgesamt angezeigten 104 Vorhaben eine Förderfähigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fachförderprogramme festgestellt und diese an die Fachförderung verwiesen.

Nach den Grundsätzen zur Vergabe der Finanzmittel wurden von den noch verbliebenen 76 Vorhaben insgesamt 50 Vorhaben als förderfähig befunden, wobei nach Prüfung aller Zuwendungsvoraussetzungen noch 41 Vorhaben für eine Bezuschussungsmöglichkeit verblieben. Nach Priorisierung dieser Vorhaben durch die Verantwortungsträger der Aktionsräume konnten abschließend insgesamt 28 Vorhaben im Bereich der Infrastrukturverbesserung für eine Förderung aus diesem Programm vorgeschlagen werden, die dann auch von der Staatsregierung bestätigt wurden.

Zur Absicherung der Förderfähigkeit der Vorhaben wurde anhand einer vorgegebenen Checkliste die Bewilligungsreife aller Vorhaben überprüft. Bei der Förderung wurde durchgängig der maximal mögliche Fördersatz von 90 % ausgenutzt.

Die Ausreichung der Bewilligungsbescheide zu den ausgewählten Vorhaben erfolgte durch die jeweils zuständigen Regierungspräsidien.

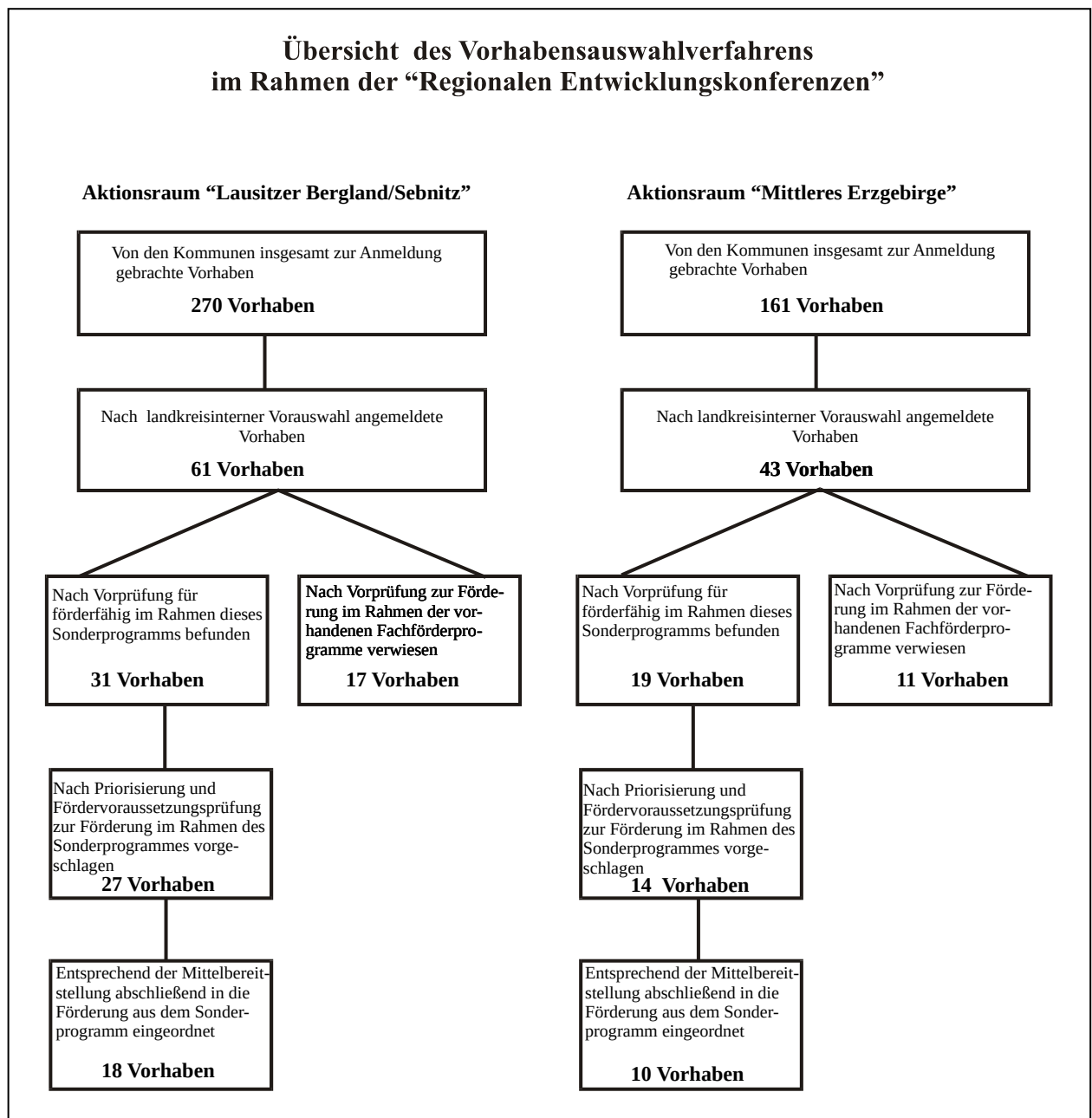


Abb. 7: Übersicht des Vorhabenauswahlverfahrens im Rahmen der Regionalen Entwicklungskonferenzen

3.1.3.3 Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REK)

Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit zehn Aktionsräume, in denen Fördermaßnahmen nach den Bestimmungen des Förderprogrammes FR-Regio durchgeführt werden. Dies sind die Aktionsräume

- Regionalinitiative Torgau-Oschatz und Döbeln
- Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau
- Mittelzentraler Städteverbund Mylau - Netzschkau - Reichenbach (in Verbindung mit Greiz/Thüringen)
- Mittelzentraler Städteverbund Auerbach/Vogtl. - Ellefeld - Falkenstein/Vogtl. - Rodewisch
- Sanierungs- und Entwicklungsgebiet Uranbergbau um Johanngeorgenstadt
- Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda
- Südliche Oberlausitz
- Klosterbezirk Altzella
- Grüner Ring Leipzig
- Mittelzentraler Städteverbund Aue - Lauter - Lößnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzgeb.

Als weiterer Aktionsraum gilt auch das Sächsisch-Bayerische Städtennetz (siehe unter 3.1.1.2). Demnächst werden noch der Südraum Leipzig, für den ein Kabinettsbeschluss zur Aufstellung eines REK vorliegt, und der Teilraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet mit der Aufstellung eines REK hinzukommen.

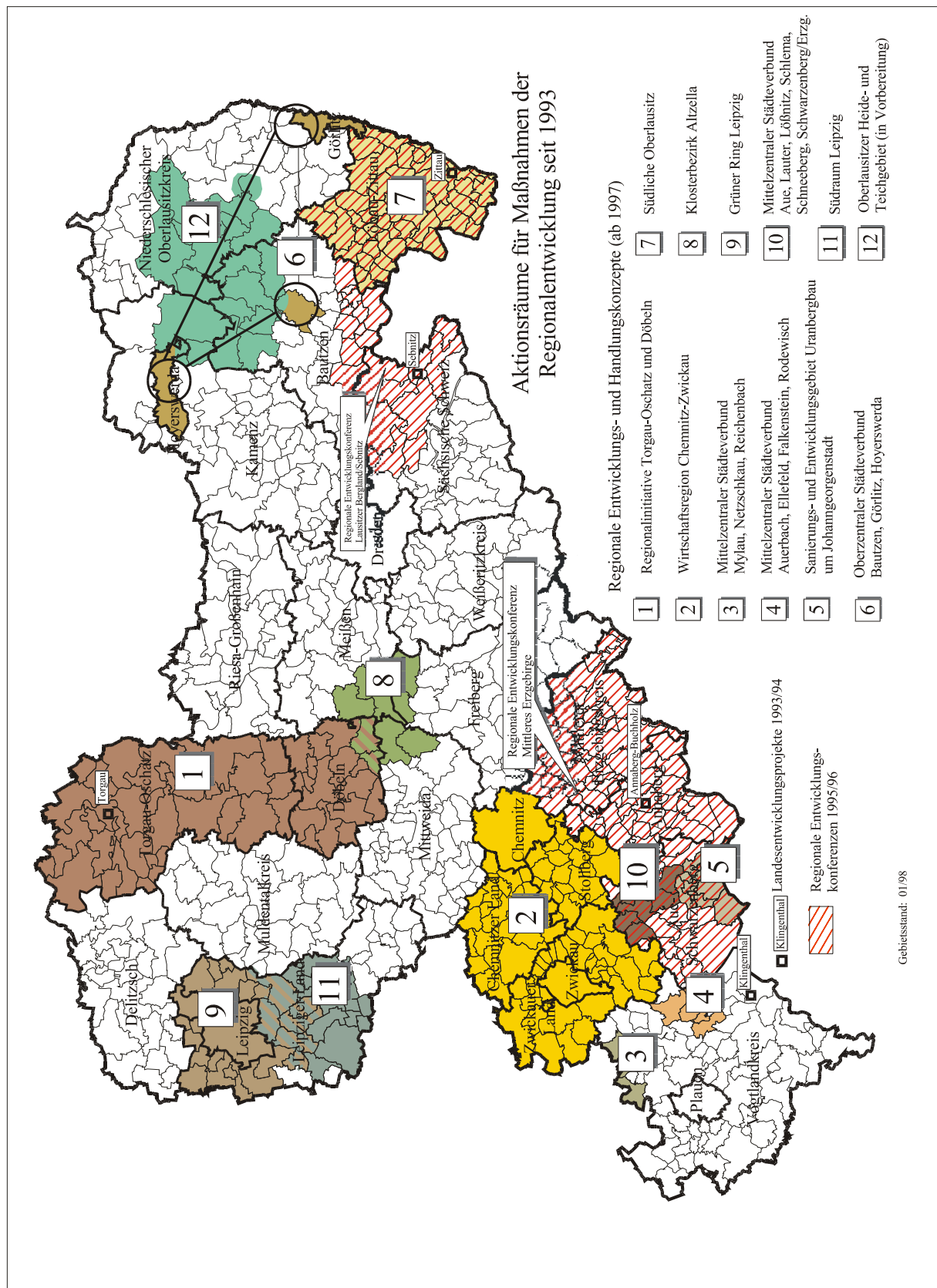
Seit In-Kraft-Treten der FR-Regio wurden bis 15.09.1998 in den zehn Aktionsräumen insgesamt 59 Vorhaben mit einem Fördermitteleinsatz von rd. 11 Mio. DM bezuschusst.

Diese 59 Vorhaben untergliedern sich wie folgt:

- Konzepterarbeitung, objektkonkrete Vorplanungen (Phasen 1 bis 4) und Öffentlichkeitsarbeit (22 Vorhaben mit einem Fördermitteleinsatz von rd. 3,2 Mio. DM)
- Revitalisierung von Brachen (37 Vorhaben mit einem Fördermitteleinsatz von rd. 7,8 Mio. DM.)



Abb. 8: Revitalisierung von Brachen im Rahmen der FR-Regio: Beräumung des Geländes der früheren Senf- und Konservenfabrik AXA in Meerane



Karte 13: Aktionsräume für Maßnahmen der Regionalentwicklung seit 1993

Zur Erstellung der Regionalen Entwicklungskonzepte für die Aktionsräume „Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau" und „Oberzentraler Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda" als mögliche Wachstumsknoten wurde durch die Staatsregierung zu beiden Vorhaben eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet.

Das SMU/SMUL berichtet dem Kabinett in bestimmten Zeitabschnitten - beginnend erstmals im September 1997 - zum Stand bei der Erarbeitung der REK mit dem Ziel, die bereits herausgearbeiteten und mit den Ressorts abgestimmten Vorhaben für eine Umsetzung vorzuschlagen. Anliegen ist dabei nicht das Einrichten neuer "Fördertöpfe", sondern die gebündelte Nutzung der bestehenden Fachförderprogramme.

Mit der Geschäftsführung der Stiftung für Innovation und Arbeit Sachsen (IAS) wurde 1997 eine Vereinbarung getroffen, die Aktivitäten im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von REK mit den Aktivitäten der IAS vor Ort zusammenzuführen und die Projekte abzustimmen. Dieser Prozess ist in Gang gekommen.

3.1.4 Länderübergreifende Zusammenarbeit

3.1.4.1 Staatsvertrag zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt

Der am 27.08.1993 auf dem Flughafen Leipzig-Halle unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt, in dem sich beide Länder verpflichten,

- alle Planungen im Raum Halle-Leipzig, die Auswirkungen auf das jeweils andere Land haben können, miteinander zu beraten und aufeinander abzustimmen und
- die Regionalpläne (Sachsen) bzw. die Regionalen Entwicklungspläne (Sachsen-Anhalt) für den Raum Halle-Leipzig nur nach gegenseitiger Abstimmung für verbindlich zu erklären,

trat am 10.02.1994 in Kraft.

[illegible]

Der Abschluss des Staatsvertrages war erforderlich, weil im Raum Leipzig an der Grenze zu Sachsen-Anhalt sehr enge Verflechtungen mit dem Raum Halle bestehen. Für die vom Bergbau und der chemischen Industrie hochbelastete und bezogen auf Mitteleuropa zentral gelegene Region Halle-Leipzig wird von beiden Ländern eine verträgliche, gemeinsame Entwicklung angestrebt, die nur über eine abgestimmte Planung zwischen den Ländern erzielt werden kann.

Art und Form der Zusammenarbeit der Länder bzw. der Träger der Regionalplanung sind im Staatsvertrag detailliert geregelt.

In ihr sind die obersten und oberen Landesbehörden, die Träger der Regionalplanung, die Landkreise und die Kreisfreien Städte im Raum Halle-Leipzig vertreten. Die IHK Leipzig und Halle/Dessau sind ständige beratende Mitglieder.

Wichtigste Aufgaben der Raumordnungskommission sind die Abstimmung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beider Länder für die Region Halle-Leipzig und die Erarbeitung von Empfehlungen für die Landesplanung in der betroffenen Region. Daneben entscheidet sie im Falle des Dissenses bei der raumordnerischen Beurteilung von Vorhaben, die Auswirkungen im jeweils anderen Land haben. Des weiteren kann die Raumordnungskommission Stellungnahmen zur Regionalplanung abgeben.

Wesentliche Arbeitsbereiche sind die Abstimmung einer gemeinsamen Verkehrspolitik, die Siedlungsentwicklung, Flächenrecycling, aktive Ansiedlungspolitik durch begleitende Maßnahmen, Wohnungsmarkt und die Schaffung mittelständischer Strukturen.

Zur Umsetzung des Staatsvertrages wurde für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Februar 1995 eine Regionale Arbeitsgemeinschaft gebildet. Sie setzt sich auf sachsen-anhaltinischer Seite aus Vertretern der für den Raum Halle zuständigen oberen Landesplanungsbehörden und auf sächsischer Seite aus Vertretern des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen sowie den Landräten und Oberbürgermeistern der Region zusammen.

In der Arbeitsgemeinschaft unterrichten sich die Träger der Regionalplanung regelmäßig über den Stand der Regionalplanung und beraten über die Regionalpläne (Sachsen) und Regionalen Entwicklungsprogramme (Sachsen-Anhalt) im Raum Halle-Leipzig mit dem Ziel, dass nur aufeinander abgestimmte Raumordnungspläne für verbindlich erklärt werden. Des Weiteren wirken die Träger der Regionalplanung im Raum Halle-Leipzig bei der Erarbeitung gemeinsamer Planungsgrundlagen zusammen. Dazu werden die wesentlichen Daten und Prognosen aufeinander abgestimmt und gemeinsame planerische Grundvorstellungen entwickelt.

Weitere Aktivitäten der Raumordnungskommission/der Regionalen Arbeitsgemeinschaft:

- Beratung/Erörterung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes und des Entwurfes des Landesentwicklungsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt
- Beratung/Abstimmung mehrerer für den Raum Halle-Leipzig raumbedeutsamer geplanter Projekte (z. B. für ein gemeinsames integriertes Verkehrskonzept und für die Schaffung eines gemeinsamen Datenpools)
- Federführung der Raumordnungskommission Halle-Leipzig bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für den Großraum Halle-Leipzig
- Inhaltliche Vorbereitung von zwei Regionalen Entwicklungskonferenzen für den Großraum Halle-Leipzig.

Unter Beteiligung der Träger der Regionalplanung beider Länder, verschiedener Institute und neu gebildeter Arbeitsgruppen wurde unter Federführung der Raumordnungskommission Halle-Leipzig der Entwurf eines Regionalen Entwicklungskonzeptes erstellt.

Unter der Leitidee des Ausbaus zu "einer international wettbewerbsfähigen Region mit europäischer Ausrichtung, die in ihrer Entwicklung dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgt", wurden für die Bereiche Bevölkerungs- und Arbeitsmarktentwicklung, wirtschaftliche Strukturentwicklung, Wissenschaft und Innovation, Entwicklung von Gewerbeflächen und Wohnbauland, Verkehr und Kultur als Standortfaktor Leitbilder vorgestellt.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungskonzeptes sowie ein Strukturkonzept für die Entwicklung des Großraumes Halle-Leipzig wurden während der 1. Regionalen Entwicklungskonferenz im Juni 1995 präzisiert und von den Teilnehmern diskutiert. In einer gemeinsamen Erklärung wurde unter anderem eine noch stärkere regionale Beteiligung gefordert und zudem die Erarbeitung einer länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzeption mit Leitzielen, Handlungsempfehlungen und prioritären Maßnahmen und Projektvorschlägen, die auf den bereits bestehenden Fachplanungen aufbauen sollten, beschlossen.

Der überarbeitete Entwurf eines Regionalen Entwicklungskonzeptes wurde schließlich im September 1996 anlässlich der 2. Regionalen Entwicklungskonferenz vorgestellt. In diesem Entwurf wurde die Anzahl der Bereiche, für die Leitbilder aufgestellt wurden, erhöht (Land- und Forstwirtschaft, berufliche Aus- und Weiterbildung, Sport als Standortfaktor sowie Naturschutz und Landschaftspflege). Darüber hinaus wurde als Teil des Regionalen Entwicklungskonzeptes ein Regionales Maßnahmenprogramm erarbeitet. Das Programm enthält neben den für die zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung im Großraum Halle-Leipzig als prioritär angesehenen 80 Projekten und Maßnahmen zugleich auch eine Umsetzungsstrategie.

Die 2. Regionale Entwicklungskonferenz schloss mit der Leipziger Erklärung ab. Darin wurde unter anderem festgestellt, dass mit dem fortgeschriebenen Regionalen Entwicklungskonzept ein konsensfähiges, länderübergreifendes Papier für den Großraum Halle-Leipzig als Teil einer potentiellen europäischen Metropolregion erarbeitet wurde. Darüber hinaus wurde in der Erklärung die Bildung eines Mitteldeutschen Regionalforums Leipzig-Halle-Dessau gefordert. Beide Landesregierungen sowie auch die Vertreter der Kommunen und Wirtschaft bekundeten ihren Willen, dass sie in ihrer Arbeit das vorliegende Regionale Entwicklungskonzept für den Lebens- und Wirtschaftsraum Halle-Leipzig-Dessau berücksichtigen werden.

Durch das Regionalforum wurden inzwischen bereits mehrere Projekte der 2. Regionalen Entwicklungskonferenz, wie die Gründung der Bio-Region Halle-Leipzig Management GmbH (zur Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen der Region bei der Anwendung der Biotechnologie) und die Bildung des Mitteldeutschen Telematiknetzwerks e. V. (zur Bündelung der regionalen Potentiale in der Informationstechnologie) initiiert.

Die aufgrund des Staatsvertrages bisher erzielten Ergebnisse beweisen, dass eine länderübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung zwischen den Nachbarländern Sachsen-Anhalt und Sachsen sinnvoll ist.

3.1.4.2 Zusammenarbeit mit den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Bereich der Braunkohlensanierung

Die Sanierung der durch den Braunkohlenabbau verursachten Landschaftsschäden ist eine der größten Herausforderungen bei der Sanierung der ökologischen Altlasten. Die Sanierung Ländergrenzen überschreitender Tagebaue, wie der Tagebau Haselbach III an der Landesgrenze zu Thüringen, der Tagebau Goitsche an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt sowie die Tagebaue der sogenannten Restlochkette im Bereich der Landesgrenze zu Brandenburg erfordern eine intensive Zusammenarbeit der jeweils betroffenen Länder sowohl bei der Planung der Sanierung als auch bei deren Umsetzung. Insbesondere die Probleme bei der Sanierung des Wasserhaushaltes in den Braunkohlebergbaugebieten erfordern eine enge Abstimmung der Sanierungsziele, der Sanierungsmaßnahmen und der Finanzierung der notwendigen Arbeiten.

Die Zusammenarbeit mit Thüringen beschränkt sich hauptsächlich auf die Sanierung des Tagebaus Haselbach III, den Rückbau bzw. die Sanierung länderübergreifender bergbaulicher Verkehrsanlagen sowie auf die Zusammenarbeit bei der Sanierung des Grundwasserhaushaltes.

Die erforderlichen landesplanerischen Abstimmungen zur Sanierungsplanung des Tagebaus Haselbach III erfolgten auf der Grundlage der jeweiligen Beteiligungsvorschriften der Länder zeitlich bereits vor dem Abschluss des Staatsvertrages zwischen Sachsen und Thüringen.

Die notwendigen Abstimmungen zur Umsetzung und Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen erfolgen in den regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Sitzungen der Sanierungsbeiräte Sachsen-West und Thüringen bei der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. (LMBV) bzw. im Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung (StuBA).

Die Zusammenarbeit mit Sachsen-Anhalt basiert auf den Regelungen im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung im Raum Halle-Leipzig. Im Rahmen dieses Abkommens hat die Raumordnungskommission Halle-Leipzig am 12.06.1998 Beteiligungsgrundsätze für die Braunkohlenplanung aufgestellt, die für die verschiedenen Tagebaubereiche die jeweils erforderlichen Beteiligungsformen festlegen. Die notwendigen Abstimmungen zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen erfolgen in den entsprechenden Sanierungsbeiräten der LMBV und im StuBA.

Das Land Brandenburg wird ebenso wie alle anderen benachbarten Länder gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SächsLPIG nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit an den Braunkohleplanverfahren für die sächsischen Tagebaue beteiligt. Entsprechende Regelungen enthält im Land Brandenburg der § 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung im Land Brandenburg. Die Zusammenarbeit erfolgt hauptsächlich im Rahmen der Arbeit des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg und der Arbeit des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien.

Insgesamt ist die Intensität der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung der Sanierungsziele mit dem Land Brandenburg am größten. Dies hängt insbesondere mit dem großen, Ländergrenzen überschreitenden Grundwasserabsenkungstrichter im Flusseinzugsgebiet von Schwarze Elster, Spree und Neiße zusammen. Hier ist insgesamt eine Fläche von ca. 2100 km² mit einem Wasserdefizit von ca. 13 Mrd. m³ zu sanieren, was notwendigerweise zu einer engen und vielfältigen Zusammenarbeit zwischen Brandenburg und Sachsen geführt hat.

Neben der Zusammenarbeit in Facharbeitsgruppen zu den verschiedensten Themen wurden auch vertragliche Regelungen zur Zusammenarbeit im Bereich der Braunkohlensanierung erforderlich. Beispielhaft seien zwei Sanierungsprojekte angeführt:

1. Errichtung und Betrieb des Wasserspeichersystems Lohsa II und des Speichers Bärwalde

Zur Errichtung dieser Speicher haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen, in dem geregelt wird, in welchem Maße sich das Land Brandenburg neben dem Bund und dem Freistaat Sachsen an der Finanzierung der Investitionsmaßnahmen in Sachsen beteiligt. Ein Abkommen über die finanzielle Beteiligung des Landes Brandenburg beim Betrieb der Speicher wird folgen.

2. Flutung der sogenannten erweiterten Restlochkette im Bereich der brandenburgisch-sächsischen Landesgrenze.

Nach umfangreichen Voruntersuchungen und ausführlichen Fachdiskussionen zwischen der LMBV, wissenschaftlichen Einrichtungen und den zuständigen Behörden des Bundes und beider Länder bilden die konzeptionellen und planerischen Vorarbeiten der LMBV inzwischen eine Entscheidungsgrundlage für den Fortgang der Arbeiten zur Sanierung der Restlochkette. Die Umsetzung der entsprechenden Sanierungskonzepte wird weitere vertragliche Regelungen zwischen Brandenburg und Sachsen und dem Bund erfordern. Zur Unterstützung der komplexen Abstimmungsprozesse und zur Vorbereitung der erforderlichen vertraglichen Regelungen haben das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen im August 1998 eine länderübergreifende interministerielle Arbeitsgruppe Brandenburg-Sachsen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Vertreter des Bundes, der Geschäftsstelle des StuBA und der LMBV gegründet. Diese Arbeitsgruppe soll über das Beispiel Restlochkette hinaus auch die anderen mit der Sanierung des Wasserhaushaltes in der Lausitz zusammenhängenden länderübergreifenden Projekte begleiten.

3.1.5 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

Die Zusammenarbeit der europäischen Staaten und ihrer Regionen wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Innerhalb Sachsens kommt der Raumordnung in den Grenzübereichen zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen eine besondere Bedeutung zu, da diese Gebiete aufgrund ihrer peripheren Lage und ihrer Strukturschwäche in der Gesamtheit ihrer Lebensbedingungen oder Entwicklungsvoraussetzungen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist. Deshalb wurden die Grenzgebiete in der Karte "Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben" des LEP ausgewiesen und eine Reihe von Zielen für die grenznahen Räume im LEP festgeschrieben.

3.1.5.1 INTERREG II C

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C zielt auf die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit in der Raumordnung ab. Die Programmlaufzeit ist auf 36 Monate festgelegt und dauert von Januar 1997 bis Dezember 1999.

Sachsen ist innerhalb dieser Initiative Teil des sogenannten MSOE-Raumes, eines umfangreichen Gebietes, dessen Grenzen sich an geographischen Räumen orientieren:

- der mitteleuropäische Raum im Norden,
- das Donaubecken,
- das Schwarze Meer und die Ägäis im Osten und Südosten,
- die Adria im Südwesten und
- die Alpen im Westen (siehe Karte 15).



Karte 15: Mitteleuropäischer, adriatischer, Donau- und südosteuropäischer Raum (MSOE-Raum)
Quelle: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)

An dieser Gemeinschaftsinitiative sind neben Deutschland auch Österreich, Griechenland und Italien beteiligt, die jeweils nur mit Teilräumen vertreten sind, da vor allem die Grenzregionen von dem Programm profitieren sollen. Innerhalb Deutschlands sind außer Sachsen noch Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Berlin/Brandenburg beteiligt.

Die vier EU-Mitgliedsländer streben eine Zusammenarbeit mit folgenden Nicht-EU-Ländern an: Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Rumänien, Bulgarien, Ukraine (Gebiet Odessa), Moldawien (südlicher Teil)

Vom Gesamtbetrag der Strukturfonds für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C können im MSOE-Raum gemäß Operationellem Programm 20,9 Mio. ECU EU-Fördermittel eingesetzt werden, davon rd. 4,4 Mio. ECU in Deutschland. Auf Sachsen und die anderen neuen Bundesländer (Ziel-1-Gebiete) entfallen rd. 2 Mio. ECU.

3.1.5.2 Zusammenarbeit mit der Republik Polen

Die besondere Bedeutung der Grenzgebiete für die Raumordnung war u. a. Anlass, dass bereits im Jahre 1992 eine Deutsch-Polnische Raumordnungskommission unter Federführung des Bundes eingerichtet wurde. Zu den Mitgliedern der Deutsch-Polnischen Raumordnungskommission gehören auf deutscher Seite (neben dem Bund) der Freistaat Sachsen sowie alle an die Republik Polen angrenzenden Bundesländer sowie Berlin.

Ziel der Deutsch-Polnischen Raumordnungskommission ist insbesondere, eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Raumordnung und auf allen Ebenen der räumlichen Planung im Rahmen einer guten Nachbarschaft und einer freundschaftlichen Zusammenarbeit zu schaffen.

Die Deutsch-Polnische Raumordnungskommission hat bereits in den Jahren 1992 und 1993 die nachstehend genannten Empfehlungen beschlossen, von denen unter Mitwirkung Sachsens auch schon einige laufend oder teilweise umgesetzt werden konnten:

- Empfehlungen für den Informationsaustausch und beiderseitige Konsultationen bei Vorhaben/Investitionsmaßnahmen auf beiden Seiten der deutsch-polnischen Grenze, die für die räumliche Entwicklung von Bedeutung sind - 1993 - (z. B. Unterrichtung über Änderungen des polnischen Raumbewirtschaftungsgesetzes und des Gesetzes über das Baurecht in der Republik Polen).

- Empfehlung über die Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen der Gemeinden im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen - 1992 - (z. B. Übersendung einer Anschriftenliste der zuständigen deutschen Ämter/Ansprechpartner an die Republik Polen).
- Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Durchführung regionaler und überregionaler Planungsmaßnahmen sowie für den Informationsaustausch in diesem Bereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen - 1993 - (z. B. Beteiligung der Republik Polen bei der Erstellung des Sanierungsrahmenplanes für den stillgelegten Tagebau Berzdorf).

Darüber hinaus können weitere Beispiele für die deutsch-polnische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung angeführt werden, wie z. B.:

- Abstimmung einer Studie zur Raumordnung der Woiwodschaft Jelenia Gora,
- Übersetzung des LEP des Freistaates Sachsen in die polnische Sprache,
- Erarbeitung und Herausgabe (1995) eines Deutsch-Polnischen Handbuches der Planungsbegriffe,
- Erarbeitung und Herausgabe (1995) des Berichts "Raumordnerische Leitbilder für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze".

Mit den "Raumordnerischen Leitbildern für den Raum entlang der deutsch-polnischen Grenze" liegt erstmals eine von beiden Seiten gemeinsam erarbeitete und getragene raumordnerische Entwicklungsvorstellung für den Grenzraum als einheitliches Siedlungsgebiet vor. In den Leitbildern werden folgende Themenschwerpunkte hervorgehoben:

- Schutz der Naturpotentiale und Sanierung geschädigter Gebiete (als grenzüberschreitende Schutzgebiete werden dabei u. a. Wollin-Usedom, das Gebiet der niederschlesischen Wälder und Küstrin/Kostrzyn - Gubin vorgeschlagen)
- Entwicklung bzw. Förderung einer dezentralen Siedlungsstruktur (z. B. durch Anregung einer vielfältigen Zusammenarbeit der Städte und der Bevölkerung)
- Entwicklung der technischen Infrastrukturen (z. B. durch die Verbesserung des grenzüberschreitenden Nahverkehrs).

Die unmittelbare grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt in der Regel durch die Kommunen, die Euroregion Neiße und durch den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, so z. B. durch die Beteiligung der polnischen Behörden an Regionalplan- und Braunkohleplanverfahren sowie an den regionalplanerischen Beurteilungen von Infrastrukturmaßnahmen.

Für die gemeinsame grenzüberschreitende Projektbearbeitung werden von deutscher Seite Mittel im Rahmen des Förderprogrammes INTERREG II der Europäischen Union und von polnischer Seite Mittel im Rahmen des Förderprogrammes PHARE der Europäischen Union herangezogen.

Im Rahmen der deutsch-polnischen Zusammenarbeit wurde für die Euroregion Neiße 1994 unter Federführung des SMWA ein grenzüberschreitendes Entwicklungs- und Handlungskonzept unter dem Leitbild "Regionale Entwicklung durch interregionale Kooperation" vorgestellt.

Als Hauptziele werden die Erhöhung der Wirtschaftskraft und die Förderung der Integration genannt. Zur Erlangung dieser Ziele werden über 110 konkrete Projektvorschläge angeführt (gegliedert nach Handlungsfeldern). Als vordringliche Handlungsfelder werden dabei die Bereiche Raumplanung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Kammern und Verbänden, überregionales Fernstraßensystem, Grenzübergangssystem, Öffentlicher Regionalverkehr, Transportsystem, Abwassersystem, Kultur, Kommunikation, Rekultivierung und Tourismus herausgehoben. Insbesondere im Bereich der Infrastruktur befinden sich zwischenzeitlich einige Projektvorschläge in der Feinplanung oder Realisierung (z. B. Reinhaltung der Neiße). Es wurde aber auch deutlich, dass hier weiterer Handlungsbedarf besteht (z. B. Grenzübergänge in Krauschwitz, Deschka, Straßen zu den Grenzübergängen wie B 178, Verbesserung der Übergänge zwischen Bahn und weiteren Verkehrsmitteln).

Dazu ist eine weitere Intensivierung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit, die baldige Umsetzung der raumordnerischen Leitbilder und die Realisierung weiterer gemeinsamer Projekte geplant, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

3.1.5.3 Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik

Eine enge Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik auf dem Gebiet der Raumordnung ist bereits aufgrund der Länge der sächsisch-tschechischen Grenze (insg.: 454 km) geboten. Da derzeit noch keine Deutsch-Tschechische Raumordnungskommission für den gesamten Grenzraum (einschl. Bayern) existiert, erfolgte die Zusammenarbeit bisher direkt zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik.

Beispielhaft für diese Zusammenarbeit kann die sächsisch-tschechische Arbeitsgruppe genannt werden, der Vertreter verschiedener Ministerien angehören. Diese Arbeitsgruppe hat für ihre Arbeit ein "Programm der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Raumordnung, Industrie, Verkehr, Inneres, Arbeit und Soziales, Justiz, Bildungswesen, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Land- und Forstwirtschaft und Umweltschutz zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik" erstellt, das jährlich fortgeschrieben wird.

In diesem Programm ist für den Bereich Raumordnung u. a.

- die Erstellung einer Studie zur Entwicklung des sächsisch-tschechischen Grenzraumes (Erarbeitung der Leitlinien und der Entwicklungsziele) und
- die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs der grenzüberschreitenden Projekte im sächsisch-tschechischen Gebiet vorgesehen.

Ferner wird in dem Programm festgelegt, dass

- die Umsetzung von Projekten des Maßnahmenkatalogs des trilateralen Entwicklungskonzeptes für Nordwestböhmen, Nordostbayern und das sächsische Vogtland voranzutreiben ist und dass
- die ständige Beteiligung bei der Erstellung der Regionalpläne (Sachsen) bzw. Gebietsentwicklungspläne (Tschechische Republik) und die Koordinierung von Stellungnahmen aus Sicht der Raumordnung zu konkreten Investitionsprojekten, Studien und Plänen erfolgen soll.

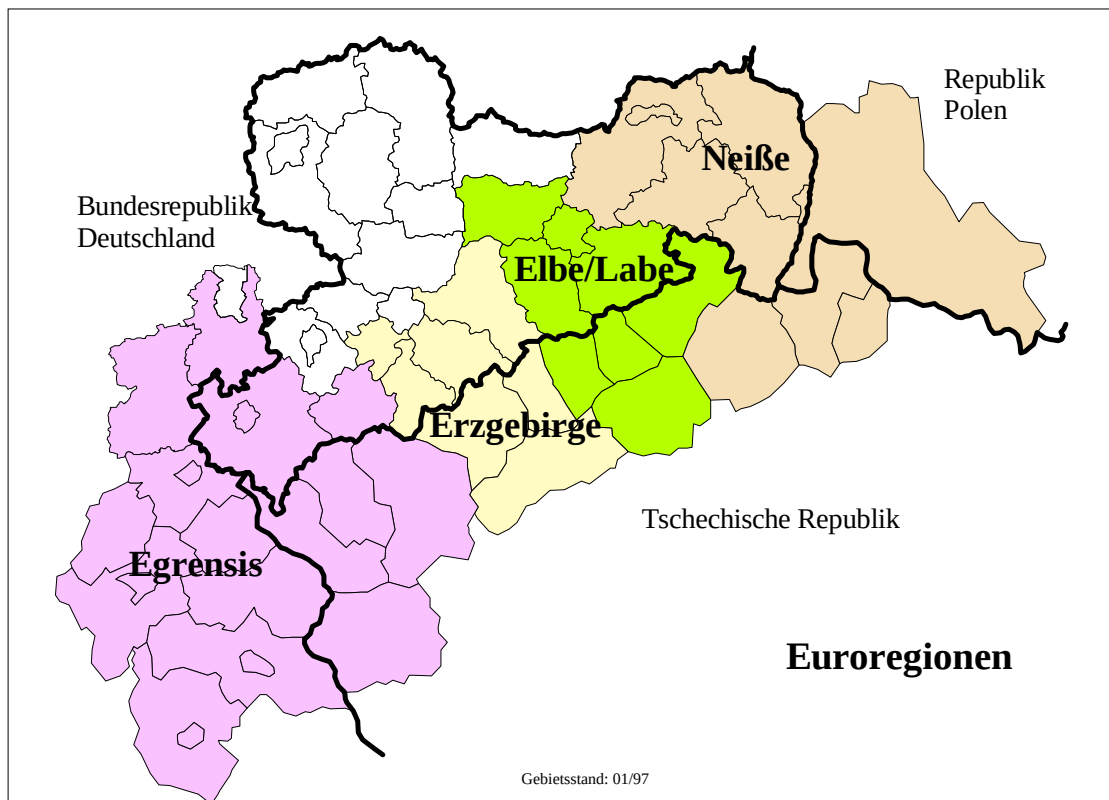
Darüber hinaus behandelt die sächsisch-tschechische Arbeitsgruppe während ihrer Sitzungen jeweils aktuelle Themen der Raumordnung.

Die Europäische Union hat für die Entwicklung des Grenzgebietes und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Förderprogramme INTERREG II und PHARE/CBC Mittel zur Verfügung gestellt. Raumbedeutsame grenzüberschreitende Projekte könnten auch im Rahmen des neuen Förderprogrammes INTERREG II C unterstützt werden.

Beispiele für die Entwicklung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung seit 1994 sind unter anderem:

- Zusammenarbeit beim Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter dem Titel "Leitlinien und Entwicklungsziele zur umweltschonenden Raumentwicklung im sächsisch-böhmischen Erzgebirge - ein Beitrag zur Regionalplanung"
- Planung und raumordnerische Bewertung der Autobahn Dresden-Prag (A 17 - D 8)
- Zusammenarbeit bei einer in die Zukunft weisenden Studie zu einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Dresden und Prag

Darüber hinaus wurden für die Euroregionen Neiße, Elbe/Labe, Erzgebirge und Egrensis bis Ende 1994 unter Federführung des SMWA und unter Einbeziehung der jeweiligen Region detaillierte grenzüberschreitende Entwicklungs- und Handlungskonzepte erstellt.



Karte 16: Euroregionen

Quelle: SMU

In den Entwicklungs- und Handlungskonzepten finden sich folgende Gliederungspunkte:

- Beschreibung und Analyse der jeweiligen Euroregion mit Stärken-/Schwächenprofil Aussagen zu den Bereichen Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Raumplanung, Wirtschaftsförderung, Freizeit und Erholung, Kultur und Bildung, Wirtschaft und Arbeitsmarkt grenzüberschreitenden Beziehungen, Forschungs- und Kommunikationsinfrastruktur, Verkehr, Rekultivierung, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, Sozial- und Gesundheitswesen
- allgemeine und konkrete Entwicklungsziele für die Entwicklung der jeweilige Euroregion.

Das grenzüberschreitende Entwicklungs- und Handlungskonzept für die Euroregion Elbe/Labe wurde im April 1994 beschlossen. Seither gilt das Entwicklungs- und Handlungskonzept als programmatische Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Region.

Hinsichtlich der Umsetzung von Programmzielen in den einzelnen Handlungsfeldern, wie z. B. der Raumordnung, Regional- und Kommunalentwicklung, dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, der Wirtschaftsförderung und Tourismusentwicklung wurden bisher unterschiedliche Sachstände erreicht. Eine Reihe von Maßnahmen und Projekten konnte bereits umgesetzt werden.

In dem grenzüberschreitenden Handlungs- und Entwicklungskonzept für die Euroregion Erzgebirge werden als Oberziele „Mittelstandsförderung“, „Ausbau der Infrastruktur“ und „Verbesserung von Umwelt- und Lebensqualität“ genannt. Diese Oberziele bilden die Grundlage für das anschließend erstellte Aktionsprogramm, in dem diejenigen Handlungsfelder, Maßnahmen und Empfehlungen aufgelistet sind, die insbesondere unter Berücksichtigung des Förderprogrammes INTERREG II durchführbar erscheinen. Ferner beinhaltet das Handlungs- und Entwicklungskonzept konkrete Projektvorschläge, von denen bereits drei über das Programm INTERREG II realisiert werden konnten. Es handelt sich hierbei um folgende Projekte:

- Aufbau der Kontaktstelle für sächsisch-tschechische Wirtschaftskooperation in Annaberg-Buchholz,
- Organisation eines grenzüberschreitenden Technologietransfers in der Euroregion Erzgebirge/Krusné hory,
- Abwasseranlage Bärenstein – Anschluss an die Kläranlage Weipert (Vejprty), Kanalbau im Ortsnetz Bärenstein.

Das Kernstück des Grenzüberschreitenden Entwicklungskonzeptes für das Dreiländereck Bayern-Böhmen-Sachsen, („Trilaterales Entwicklungskonzept für den bayerisch-sächsisch-tschechischen Grenzraum“) bildet ein trilateral abgestimmter Maßnahmenkatalog. Im Mittelpunkt stehen dabei konkrete Vorschläge für den Ausbau und die Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur, Fremdenverkehr, Siedlungsstruktur, Wissenschaft, Bildungswesen, Kultur und insbesondere im Umweltschutz.

Eine weitergehende Darstellung dazu bleibt einem Bericht vorbehalten.

3.1.6 Mitarbeit Sachsens im Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK)

Raumentwicklung kann heute nicht mehr nur im nationalen Maßstab gesehen werden; die europäischen Bezüge werden immer deutlicher. Die Raumordnungsminister haben zum Ausdruck gebracht, dass sie dieses Politikfeld für sich besetzen möchten. Die Kommission unterstützt sie dabei.

Deutschland wird im informellen Ausschuss für Raumentwicklung bei der EU (CSD) durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnen vertreten. Die dort eingebrachte deutsche Position beruht auf Äußerungen vom Bund und den Ländern. Sie wurde im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), die eine Arbeitsgruppe Europäische Raumordnung eingerichtet hat, abgestimmt. Die Raumordnungsminister haben sich am 21./22. September 1994 anlässlich eines informellen Treffens in Leipzig auf das sog. Leipziger Dokument „Grundlagen der europäischen Raumordnungsentwicklungspolitik“ verständigt.

Im Juni 1997 wurde bei der Informellen Ratstagung der Raumordnungsminister in Noordwijk von der niederländischen Präsidentschaft der erste offizielle EUREK-Entwurf vorgelegt. Daran hat sich eine breite Diskussion unter den Raumordnungsfachleuten angeschlossen. In Deutschland wurden die Länder im Rahmen der MKRO und durch Unterrichtung des Bundesrates durch die Bundesregierung beteiligt.

In Sachsen hat das SMU eine umfangreiche Anhörung der durch das EUREK in ihrem Aufgabenbereich berührten Stellen durchgeführt und auf dieser Grundlage im Rahmen der MKRO-Arbeitsgruppe Europäische Raumordnung Stellung genommen. Dabei wurde eine stärkere Betonung Ostdeutschlands gefordert und auf die Brückenfunktion der grenznahen

Regionen als Tor zu Ost- und Südosteuropa und die damit verbundene Chance für die wirtschaftliche Entwicklung hingewiesen. Des weiteren ist der Freistaat Sachsen für eine weitergehende Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Ländlichen Raums eingetreten.

In Auswertung der auf Länderebene durchgeführten Anhörung zum EUREK hat die MKRO-Arbeitsgruppe Europäische Raumordnung eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, auf deren Grundlage der Bundesrat am 27.03.1998 mit der Stimme des Freistaates Sachsen eine Stellungnahme zum ersten offiziellen EUREK-Entwurf beschlossen hat (BR-Drucksache 690/97).

Dabei brachte der Bundesrat zum Ausdruck, dass Ansatzpunkte oder gar ein Präjudiz für eine Kompetenz der EU auf dem Gebiet der Raumordnung mit dem EUREK nicht geschaffen werden dürfen. Das Prinzip der Subsidiarität müsse in vollem Umfang gewahrt werden, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Eigenverantwortlichkeiten der Länder auf dem Gebiet der Raumordnung seien zu achten. Ferner sei das EUREK ein politisches Papier ohne rechtliche Verbindlichkeit.

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.1998 die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen zum Entwurf des EUREK (Drucksache 13/10304) einstimmig angenommen. Im Beschluss wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen des EUREK bei Entscheidungen im Rat, die die Entwicklung der Städte und Regionen der EU betreffen, berücksichtigt werden sollen.

Im Juni 1998 wurde auf dem informellen Treffen der Europäischen Raumordnungsminister in Glasgow von der britischen Präsidentschaft ein neuer Entwurf des EUREK vorgelegt, in den die Stellungnahme aus den Mitgliedsländern und von den europäischen Institutionen eingearbeitet worden sind. Dieser Entwurf war die Grundlage für weitere Diskussionen. Während der deutschen Präsidentschaft soll dann im Mai 1999 auf dem informellen Rat der Raumordnungsminister das EUREK abschließend behandelt werden.

Das EUREK benennt als Leitbild für den europäischen Raum drei grundlegende Ziele, die mit den Grundvorstellungen des Leipziger Dokuments von 1994 übereinstimmen:

- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
- nachhaltige Entwicklung
- ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Raum.

Auch wenn das EUREK rechtlich nicht verbindlich ist, zielt es darauf ab festzulegen, welche Kombinationen von Politiken in welchen Gebieten der EU verfolgt werden sollen. Dazu wurde im Rahmen von EUREK ein Konzept vorgeschlagen und ein Verfahren für die räumliche Umsetzung thematischer Politikoptionen angeboten.

Das EUREK hat die Funktion, neue Handlungsfelder für die Gemeinschaftspolitik zu suchen und neue Zuständigkeiten für die Europäische Union aufzudecken. Auch soll die Implementation der Gemeinschaftspolitik verbessert und ihre Wirksamkeit und Bedeutung erhöht werden, indem sie der räumlichen Dimension der Gemeinschaftspolitik ein besonderes Gewicht verleiht. Das EUREK dient dazu, dass Behörden, soweit sie raumbedeutsam handeln oder raumbedeutsames Handeln, etwa durch EU-Förderung, beeinflussen, die europäischen Raumentwicklungsvorstellungen befolgen.

3.2 Ausgewählte Fachliche Ziele

3.2.1 Landschaftsplanung

3.2.1.1 Schaffung von Voraussetzungen und neuen Methoden zur Landschaftsplanung

In den vergangenen Jahren wurden fachliche Grundlagen der Landschaftsplanung, insbesondere zum Klima sowie zur Analyse und Bewertung von Natur- und Kulturlandschaftsqualitäten erarbeitet, bzw. Fragen der Integration landschaftsplanerischer Inhalte in die Regionalplanung untersucht. Anlass waren sowohl Defizite bezüglich flächendeckender Aussagen zu raumbedeutsamen Klimaparametern als auch bezüglich flächendeckender komplexer naturräumlicher Grundlagendaten (naturräumliches Landeskartenwerk) sowie das Fehlen von Bewertungsmethoden für Kulturreineinheiten und die Suche nach Wegen, fachplanerische Zielsetzungen möglichst effektiv regionalplanerisch umzusetzen.

Sowohl die inhaltlichen Ergänzungen als auch die methodischen Untersuchungen waren erforderlich, da gemäß § 2 (1) bzw. § 6 (1) des SächsLPlG die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung im LEP und in den Regionalplänen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft mit ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur aufzustellen sind.

Folgende FuE-Vorhaben wurden seit 1994 bearbeitet:

- „Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung“, Abschluss 1996
- „Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen im Maßstab 1:50 000“, Abschluss 1998
- „Kulturlandschaft Sächsisches Elbtal - Erfassung und Bewertung von Kulturlandschaftsqualitäten im Raum Pirna - Riesa“, Abschluss 1997
- „Weiterentwicklung der Landschaftsrahmenplanung in Problemregionen und deren Integration in die Regionalplanung (am Beispiel Westsachsen)“, Abschluss 1998.

Die Klimakarten (1:200 000), aber auch die bisher erarbeiteten Naturraumkarten (1:50 000) liegen für Sachsen in Form von digitalen Daten und thematischen Karten vor. Für ausgewählte Verdichtungsräume wurden zusätzlich Klimakarten im Maßstab 1:50 000 erarbeitet.

Die Ergebnisse der Klimaanalyse und die bisher erarbeiteten Karten des naturräumlichen Landeskartenwerkes wurden 1997 vom SMU in der Reihe „Materialien zur Landesentwicklung“, Heft 1 „Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung“ und Heft 2 „Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen“ veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung werden die thematischen Karten nicht nur vorgestellt, sondern auch erläutert und eine Reihe von Anwendungsmöglichkeiten benannt.

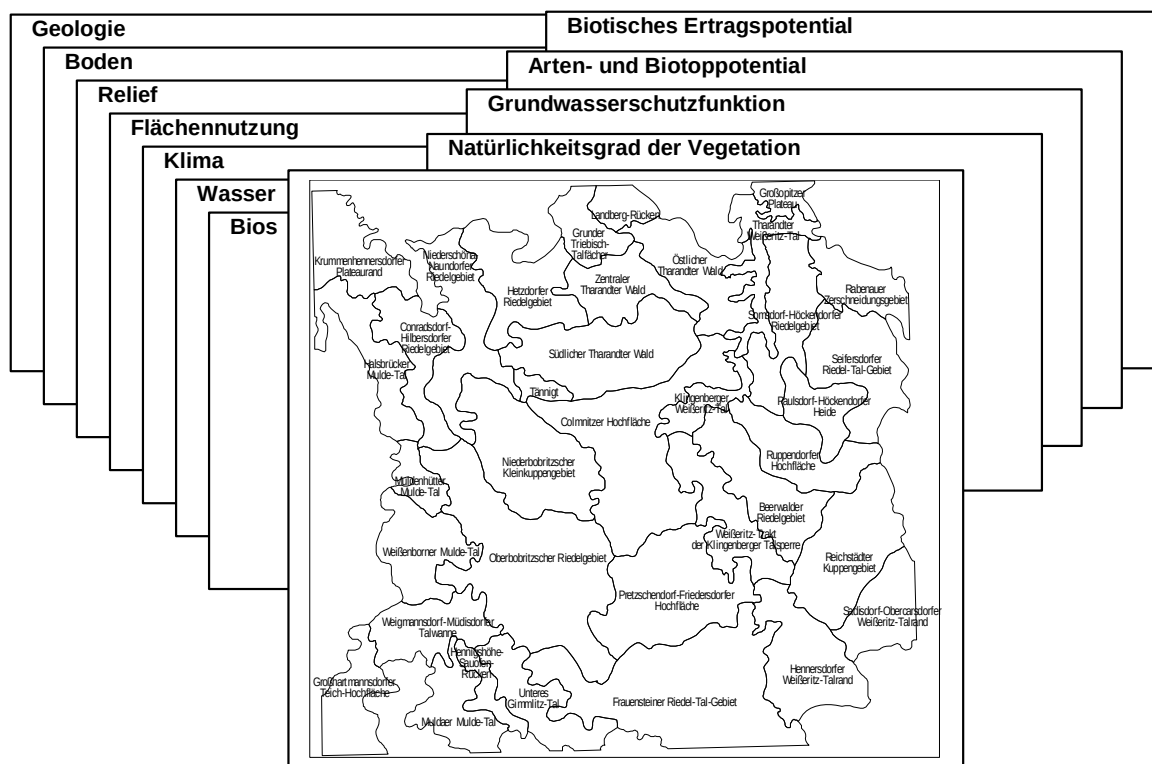


Abb. 9: Beschreibung und Bewertung der Mikrogeochoren im Projekt "Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen"

Quelle: SMU

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Kulturlandschaft Sächsisches Elbtal - Erfassung und Bewertung von Kulturlandschaftsqualitäten im Raum Pirna - Riesa“ ist in Vorbereitung.

Das FuE-Vorhaben „Weiterentwicklung der Landschaftsrahmenplanung in Problemregionen und ihre Integration in die Regionalplanung (am Beispiel Westsachsens)“ ist ein gemeinsames Vorhaben des SMU, des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Regionalen Planungsstelle Westsachsen. Das Projekt ist noch in Bearbeitung, eine Veröffentlichung der Ergebnisse wird 1999 erwartet. Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung von Methoden und neuen Planungsinstrumenten zur regionalplanerischen Umsetzung der Landschaftsrahmenplanung am Beispiel der Planungsregion Westsachsen.

3.2.1.2 Beiträge zur kommunalen Landschaftsplanung

Zur Aufstellung der kommunalen Landschaftspläne in den Gemeinden werden seit 1992 durch das SMUL Fördermittel bereitgestellt. Insgesamt wurden 302 Förderanträge bisher bewilligt. Damit liegen mittlerweile auf ca. 50% der Fläche Sachsens geförderte Landschaftspläne vor.

Dies hat in den Gemeinden zu einem verstärkten ökologischen Problembewusstsein und Interesse an der umweltverträglichen Gestaltung und Entwicklung ihres Gemeindegebietes geführt. Durch das SMUL wird dieser Prozeß weiter aktiv begleitet.

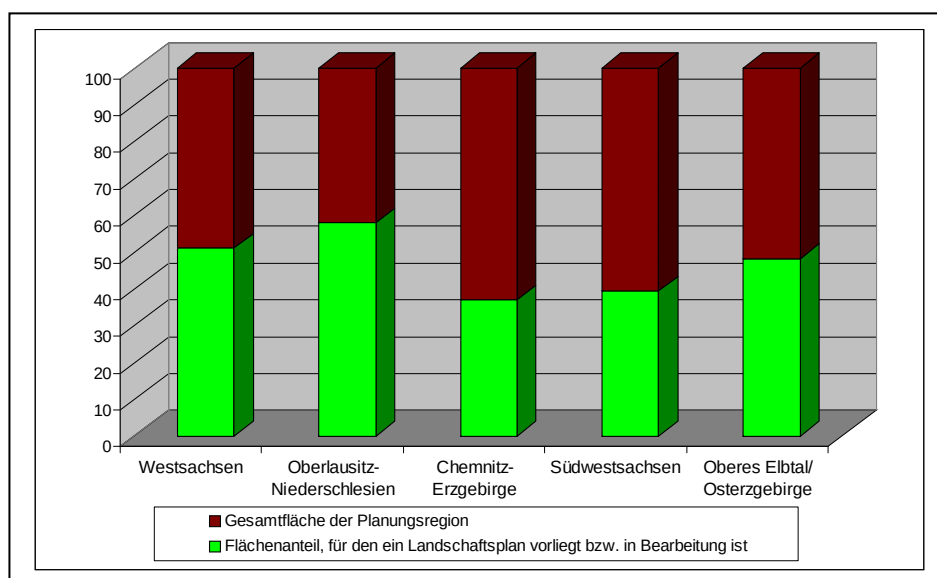


Abb. 10: Vom SMU geförderte Landschaftspläne – Flächenanteil in den Planungsregionen
Quelle: SMUL

3.2.2 Freiraumplanung

3.2.2.1 Windkraftanlagen als Beispiel der regenerativen Energieerzeugung

Die ökologischen Nachteile konventioneller Energieerzeugung stehen immer mehr im Mittelpunkt der Diskussion um Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung. Der CO₂-Ausstoß und die damit verbundenen Klimarisiken, die Entsorgungsproblematik nuklearer Restabfälle, aber auch die Landschaftszerstörung durch die Gewinnung fossiler Brennstoffe und deren begrenzte Ressourcen, um nur einige Probleme zu nennen, machen die Erschließung von erneuerbaren Energien unerlässlich. Deren verstärkte Nutzung und Förderung ist daher ein erklärtes Ziel des Freistaates Sachsen. Das LEP-Ziel III.9.2 lautet: „Die wirtschaftlichen Möglichkeiten dezentraler Energieerzeugung auf der Basis von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien, wie Geothermie und nachwachsenden Rohstoffen, sollen unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes genutzt werden.“ Damit werden im Rahmen der Zukunftsvorsorge die Erkundung neuer, umweltverträglicher technischer Verfahren gefördert und Wachstumsmöglichkeiten aufgezeigt. Am Beispiel der besonders dynamischen Entwicklung der Windenergienutzung werden im Folgenden die Fortschritte in Sachsen dargestellt.

Beits 1991 wurde vom SMU ein Projekt zur Windmessung in Sachsen (WMP 1) in Auftrag gegeben, das das sächsische Windenergiepotential und ertragsmäßig vielversprechende Standorte aufzeigen sollte. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Sachsen eines der windreichsten Binnenländer Deutschlands ist und an mehr als 500 Standorten wirtschaftlich tragbare Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Zur Präzisierung und Vertiefung der im WMP 1 gewonnenen Aussagen wurde 1994 ein zweites Windmessprogramm (WMP 2) durchgeführt. 1997 wurden weitere flächenhafte Berechnungen und Abschätzungen des Gesamtpotentials vom SMU veröffentlicht.

Ermutigt durch die Ergebnisse der Windmessprogramme, entschloss sich das SMU, die Windenergienutzung aktiv zu unterstützen. Dies spiegelte sich u. a. in der Veröffentlichung des „Leitfadens zur Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen im Freistaat Sachsen“ im Jahre 1993 und in überarbeiteter Form 1998 wider, der den Antragstellern und Genehmigungsbehörden eine Hilfestellung bei der rechtlichen und raumordnerischen Bewertung von Windkraftanlagen gibt.

Im Detail beinhaltet der Leitfaden Erläuterungen zu baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Genehmigungs-vorraussetzungen sowie die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Die überarbeitete Fassung zeigt u. a. die Folgen und Steuerungsmöglichkeiten auf, die sich aus der Änderung des § 35 BauGB seit dem 1.1.97 ergeben haben. Danach ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Aussenbereich baurechtlich bevorrechtigt zulässig, d. h. privilegiert. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen zulässig sind, wenn nicht im Einzelfall höherwertige Belange der Allgemeinheit einer Errichtung an einem bestimmten Standort entgegenstehen. In Sachsen ist es neben der kommunalen Bauleitplanung Angelegenheit der Regionalplanung, die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen durch entsprechende Ausweisungen in den Regionalplänen räumlich zu steuern.

Anlässlich der inzwischen erfolgten, oben skizzierten Änderung von § 35 BauGB hat das SMU bereits im November 1995 "Leitlinien zur raumordnerischen Standortsicherung und Beurteilung von Windenergieanlagen" erlassen. Danach sollen in Ausformung von LEP-Ziel III.9.2 die in den Windmessprogrammen aufgezeigten Windenergiepotentiale zu 50 % durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen raumordnerisch gesichert werden. In diesen Leitlinien werden fachliche Kriterien dargelegt, die bei der regionalplanerischen Ausweisung von Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung zu beachten sind.

Die in Anwendung des LEP-Zieles zur dezentralen Energieerzeugung geförderten Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen in Sachsen verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	30.06. 1998	1992 - 1998
Anlagen	6	13	41	28	46	27	11	172
inst. Nenn- leistung (in MW)	1,1	2,2	7,9	20,8	21,4	18,2	8,6	80,2

Tab. 10: Vom Freistaat Sachsen geförderte Windkraftanlagen; Stand Juni 1998
Quelle: Projektträger Umwelt und Energie Rossendorf

Während 1992 nur sechs geförderte Anlagen in Betrieb waren, sind es 1998 bereits 172. Zusammen mit den nicht vom Freistaat Sachsen geförderten Anlagen summiert sich die Zahl auf 218 Anlagen mit einer installierten Nennleistung von 105,2 MW.

Über die räumliche Verteilung der errichteten sowie der bereits genehmigten Windkraftanlagen in Sachsen gibt Karte 17 einen Überblick.

Der Anstieg der Anlagenzahl und die damit verbundene Stromerzeugung führten dazu, dass 1997 im Jahresmittel mehr als 1 % des sächsischen Strombedarfs durch Windenergie erzeugt wurde, das ist mehr als im Bundesdurchschnitt.

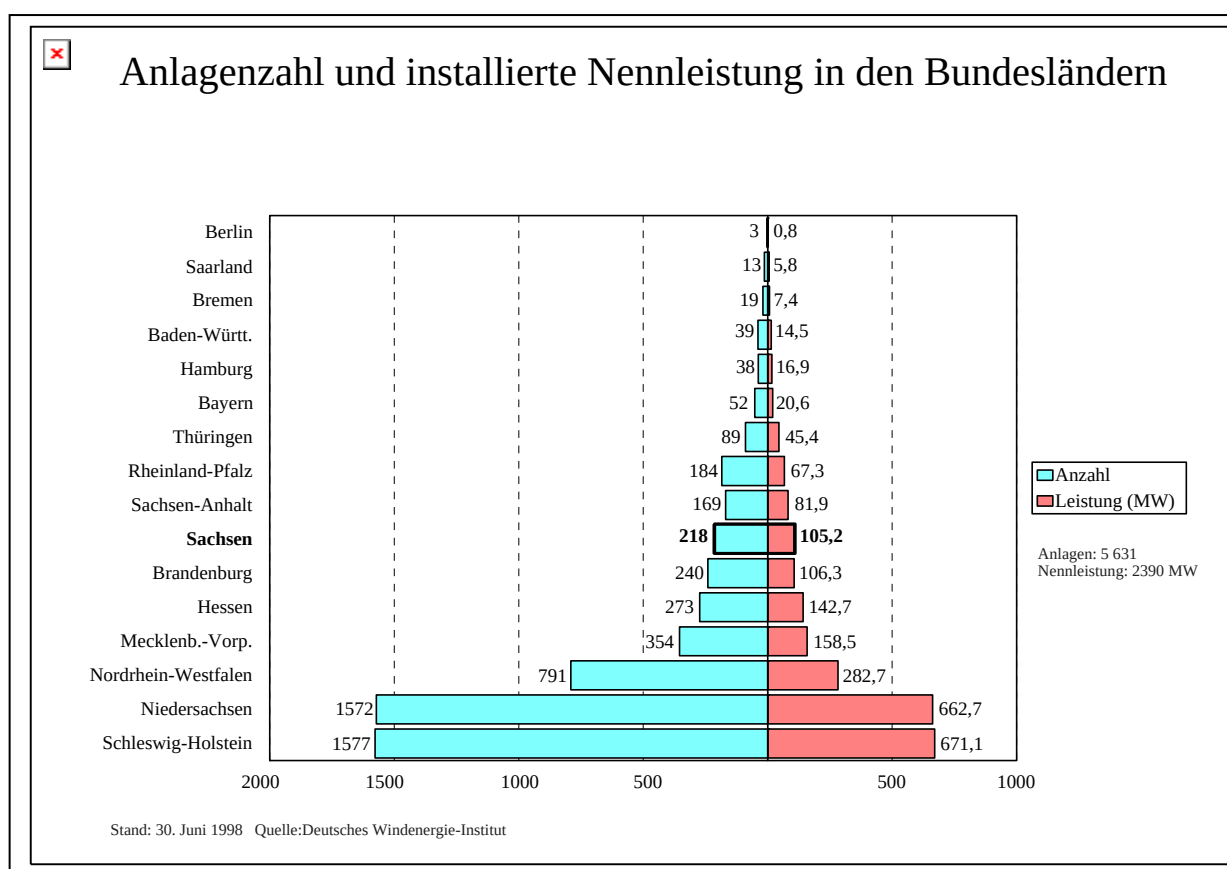
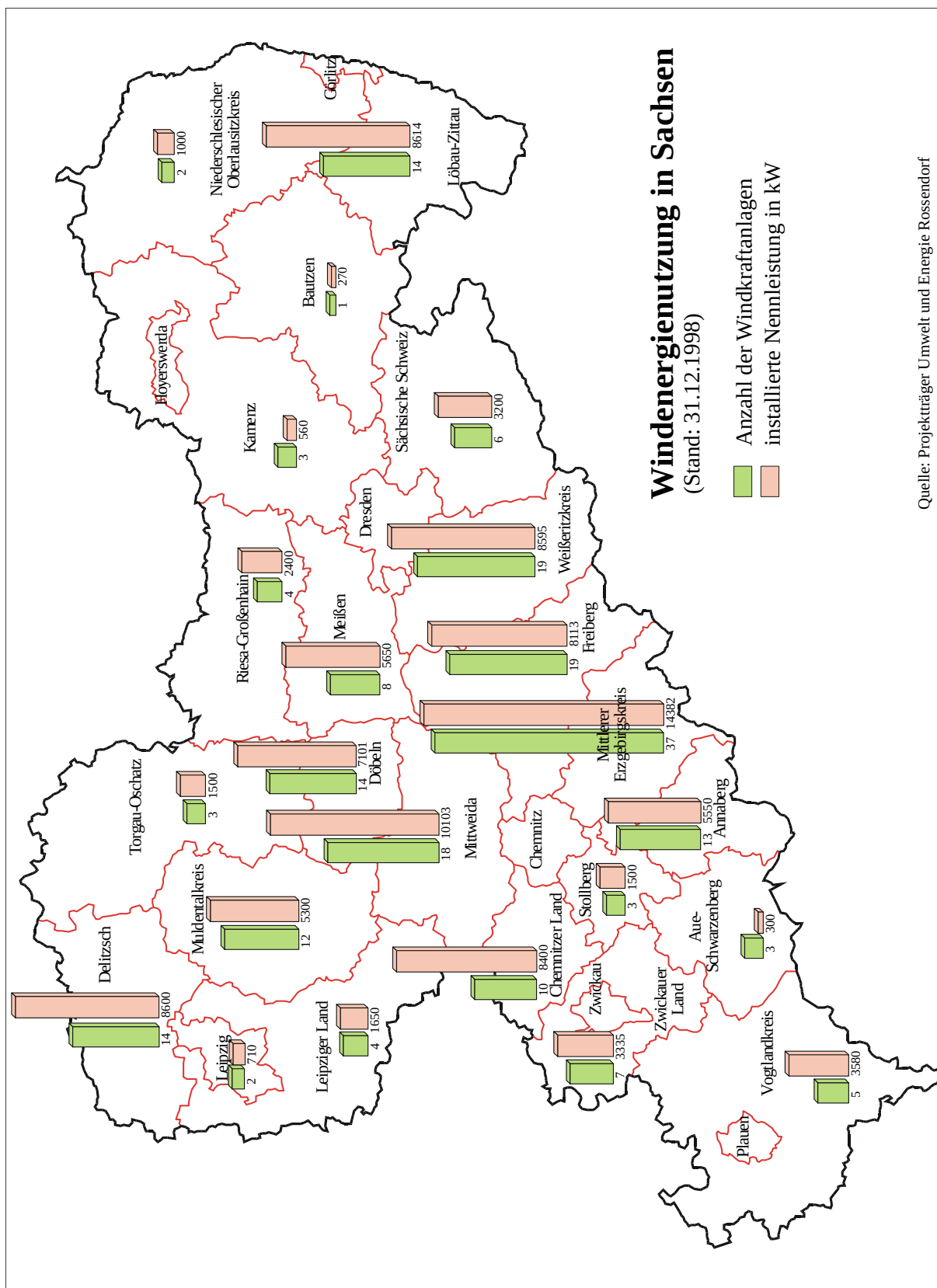


Abb. 11: Windkraftanlagen - Anlagenzahl und installierte Nennleistung in den Bundesländern

Wie die Grafik zeigt, belegt Sachsen bei der installierten Windenergieleistung bundesweit die 7. Stelle, was in Anbetracht der geographischen Zusammenhänge (Binnenland, kleine Fläche im Vergleich zum Bundesdurchschnitt) ein sehr gutes Ergebnis ist. Wenn man an dieser Stelle die drei windreichen Küstenländer nicht berücksichtigt, nimmt Sachsen unter den 13 anderen Bundesländern sogar den 4. Platz ein. Es wird deutlich, in welcher kurzen Zeit Sachsen im Bereich der Windenergienutzung zu den alten Bundesländern aufgeschlossen bzw. einzelne Flächenländer wie z. B. Rheinland-Pfalz bereits deutlich überholt hat.



Quelle: Projektträger Umwelt und Energie Rossendorf

Karte 17: Windkraftanlagen in Sachsen

3.2.2.2 Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Ein wesentliches Potential für die wirtschaftliche Entwicklung in Sachsen sind die oberflächennahen Rohstoffe. Die Steine- und Erden-Industrie hat insbesondere nach 1990 durch den Bedarf an Rohstoffen für die Bauwirtschaft einen enormen Aufschwung erlebt.

Seit 1990 standen bis 1996 im Beitrittsgebiet Aufsuchen, Gewinnung und Aufbereitung aller mineralischen Rohstoffe unter Bergrecht. Nach Bundesberggesetz ist zwischen bergfreien Bodenschätzen, deren Aufsuchen der Erlaubnis und deren Gewinnung der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums bedarf, und grundeigenen Bodenschätzen (im Eigentum der Grundeigentümer) zu unterscheiden.

Die Zuordnung der ehemals volkseigenen Bodenschätze erfolgte überwiegend zur Kategorie der bergfreien Bodenschätze, um trotz der Unsicherheiten bezüglich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden die bergbaulichen Kapazitäten für die dringend benötigten Steine- und Erden-Rohstoffe zu erhalten.

Die regionale Konzentration des Abbaus von Steine-/Erden-Rohstoffen infolge der natürlichen Gegebenheiten der Lagerstätten führte teilweise zu Konflikten mit anderen Raumnutzungsansprüchen, wie Landschafts- und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Erholung.

Beispielgebend für die neuen Bundesländer wurde deshalb in Sachsen vom SMU in Zusammenarbeit mit dem SMWA im Vorgriff auf den LEP ein „Rohstoffsicherungskonzept“ erarbeitet, das unter Berücksichtigung der lokalen Gebundenheit der Lagerstätten den Abbau in neu zu errichtenden Betrieben in Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen räumlich ordnen sollte. Im Landesentwicklungsbericht 1994 wurde dazu bereits Wesentliches dargelegt.

Das mit den „Leitlinien der Staatsregierung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Rohstoffsicherungskonzept)“ im Jahr 1993 erarbeitete Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wurde bei der Aufstellung des LEP überarbeitet und schließlich Bestandteil dieses Planes. Die fachlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zum Steine- und Erden-Bergbau sind im Abschnitt III.8. „Bergbau und Oberflächennahe Rohstoffe“ des LEP enthalten. Hier ist festgelegt, dass die in diesem Plan in den Karten 7.1 und 7.2 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete“ (Maßstab 1:300 000) dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete auszuweisen sind.

Gegenwärtig werden die Regionalpläne aufgestellt und die entsprechend einem vorgegebenen Rahmen konkretisierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, für oberflächennahe Rohstoffe in den zugehörigen Raumnutzungskarten (Maßstab 1:100 000) ausgewiesen.

Mit den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten "Oberflächennahe Rohstoffe" sind wertvolle Rohstoffvorkommen raumordnerisch gesichert. Die Ziele der Rohstoffsicherung im LEP wurden mit den anderen Zielen der Landesentwicklung abgestimmt.

Aufgrund der notwendigen Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne ist zu erwarten, dass bei einer eventuellen Inanspruchnahme der so gesicherten Lagerstätten die Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen bereits gelöst bzw. lösbar sind. Bergrechtliche Berechtigungen werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Rohstoffe in ihrem Bestand nicht verändert.

Aufgrund bestehender Bergbauberechtigungen wird auch zukünftig der Abbau von Steine- und Erden-Rohstoffen weitestgehend im Geltungsbereich des Bundes-Berggesetzes erfolgen. Mit Auslaufen dieser bestandsgeschützten Bergbauberechtigungen wird sich die Genehmigung und die Beaufsichtigung der Gewinnungsbetriebe weiter in das einschlägige Fachrecht so zu verlagern, dass je nach Art des Betriebes bzw. des Abbaues zur Anwendung kommt: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung, wasserrechtliche Planfeststellung oder Genehmigung nach § 12 Abs. 1 SächsNatSchG. Ausgehend von der Art der Vorhaben ist die sachliche Zuständigkeit damit umfassend geregelt.

Insbesondere durch diese rechtliche Situation kommt einer Ordnung möglicher Abbauvorhaben und deren Abstimmung mit den verschiedenen Nutzungsansprüchen auch im Rahmen der Rohstoffsicherung eine größere Bedeutung zu. Das in den Regionalplänen auf der Grundlage des LEP auszuweisende Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe kann ein Instrument der Raumordnung und eine raumordnerische Entscheidungsgrundlage zur Lösung von Nutzungskonflikten sein.

3.2.3 Raumordnung und Verkehr

3.2.3.1 Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat einen Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr (FEV) aufgestellt. Er befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren. Der FEV dient der Abstimmung zwischen Raumentwicklung und Verkehrsentwicklung. Der FEV greift die verkehrsfachlichen Ziele des LEP auf und formt diese aus.

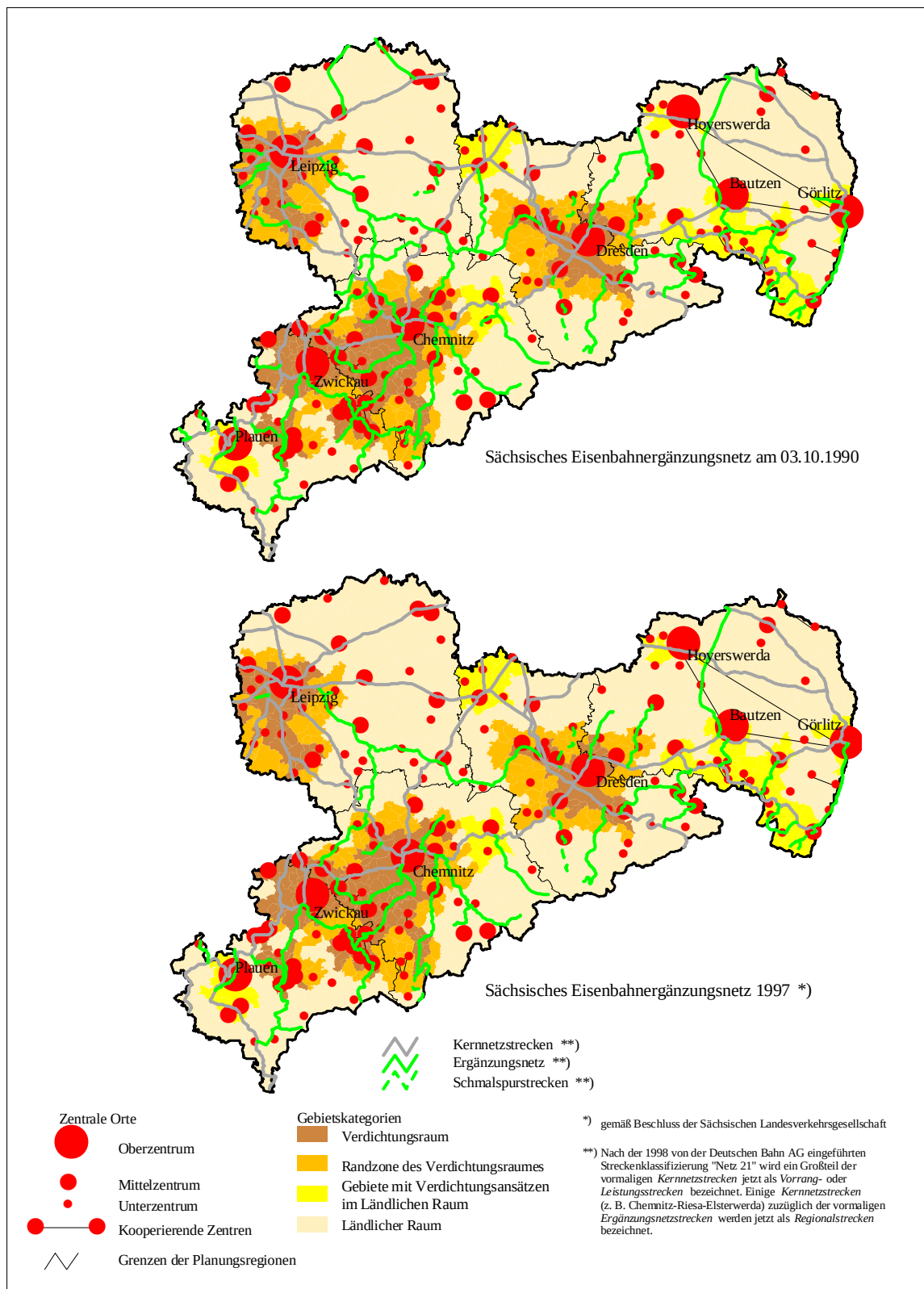
3.2.3.2 Raumordnerische Bewertung des sächsischen Eisenbahnergänzungsnetzes

Aus Sicht der Raumordnung ist die Erreichbarkeit der Zentralen Orte ein grundlegendes Kriterium zur Beurteilung der Lebensverhältnisse und der Entwicklungschancen in den Teilräumen eines Landes. Entscheidend ist dabei die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die es durch eine verbesserte Verknüpfung der Verkehrsträger weiter zu verbessern gilt. Betriebseinstellungen im Schienenpersonennahverkehr ohne Beachtung raumordnerischer Kriterien kann bedeuten, dass die angestrebten gleichwertigen Lebensverhältnisse nicht in allen Teilregionen Sachsens zu realisieren wären und derzeitige Erreichbarkeitsdefizite noch weiter zunehmen.

Um eine fundierte Einschätzung der Strecken des sächsischen Nebenstreckennetzes zu ermöglichen, wurde vom SMU 1997 eine raumordnerische Bewertung der Strecken des sächsischen Eisenbahnergänzungsnetzes durchgeführt.

Dabei wurden u. a. folgende raumordnerische Bewertungskriterien berücksichtigt:

- Anbindung Zentraler Orte,
- Lage an den überregionalen Achsen gemäß LEP bzw. regionalen Achsen gem. Entwurf des jeweiligen Regionalplanes,
- Gebietskategorie gemäß LEP,
- Einwohnerpotential im Einzugsbereich der jeweiligen Strecke,
- derzeitige Erreichbarkeit des von der Strecke erschlossenen Gebietes mit ÖPNV,
- Erschließungsfunktion der Strecke für die regionale Entwicklung,
- Stärkung strukturschwacher Räume (Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben gemäß Kapitel II.2 LEP)
- Siedlungsbereiche gemäß Entwurf Regionalplan
- Vorhandensein bzw. Planung raumbedeutsamer Infrastruktureinrichtungen
- Bedeutung für den Tourismus
- geplante größere Wohn- und Gewerbegebiete
- Gewinn zusätzlicher Fahrgäste durch Neuanlage, Verlegung oder Auflassung bestehender Haltepunkte
- Stärkung bzw. Schaffung von Schnittstellen mit dem ÖPNV und dem Individualverkehr (vorrangig in den Zentralen Orten).



Karte 18: Sächsisches Eisenbahnergänzungsnetz 1990 bis 1997
 Quelle: SMU

Das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung der Strecken des Sächsischen Eisenbahnergänzungsnetzes ist in die am 30.09.1997 verabschiedete Eisenbahnkonzeption Sachsen eingeflossen.

Gemäß Eisenbahnkonzeption Sachsen wird für alle Ergänzungsnetzstrecken, die in der Raumordnerischen Bewertung als "unverzichtbar" eingestuft wurden, sowie für einen Großteil der als "erforderlich" eingestuften Ergänzungsnetzstrecken eine langfristige Weiterbestellung des SPNV erfolgen (siehe Karte 18). Bis zum Jahr 2002 werden für diese Strecken vorrangig die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus dem Altlastenfonds des Bundes (investive Altlastenmittel gemäß § 22 Abs. 2 Deutsche-Bahn-Gründungsgesetz) für Sanierungen und Modernisierungen einzusetzen sein, damit die Schiene mit kurzen Reisezeiten und attraktivem Taktverkehr ihrer Aufgabe als leistungsfähiger Verkehrsträger in einem integrierten ÖPNV-System gerecht werden kann.

Die Eisenbahnkonzeption Sachsen ist in die Aufstellung des Fachlichen Entwicklungsplanes Verkehr (FEV) eingeflossen.